Crim.
135

BIBLIOTHECAE ELECTORALIS MONACENSIS
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<36600399620015

<36600399620015

Bayer. Staatsbibliothek

Crim. 135. Hommel

~~135 11~~

D. Karl Ferdinand Hommels

Erb = Lehn = und Gerichtsherrn auf Zweynauendorf, Groszschepa und Quesitz, Churf. wirkl. Hof- und Justizienraths, Domherrn zu Merseburg und Ordinarius zu Leipzig ꝛc.

Philosophische Gedanken über das Criminalrecht

aus den Hommelischen Handschriften als ein Beytrag zu dem

Hommelischen Beccaria

herausgegeben,

und mit einer

Vorerinnerung und eignen Anmerkungen

begleitet

von

Karl Gottlob Rössig,

der Weltw. Dokt. der R. Bak. und verschiedener Gesellsch. wirkl. und Ehrenmitgl.

Breslau,
bey Johann Friedrich Korn, dem ältern,
im Buchladen neben dem königl. Ober = Zollamt am Markte.
1784.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorerinnerung.

In keinem Theile der Gesezgebung scheinen wir noch so weit zurück als in der peinlichen. Gleichwohl hångt oft von ihr Leben und Tod, ein großer Theil der Sicherheit des Staats, und kein geringer des Charakters des Volks ab. Sie ist der wichtige Punkt, wo die Staaten mit der menschlichen Gesellschaft oft in bedenkliche Collisionen kommen, wo die Frage sehr wichtig wird, wie weit verträgt sich Patriotismus mit den allgemeinen Grundgesezen der menschlichen Gesellschaft, und der allgemeinen Menschenliebe. Aber woher dieser Zurückstand? Die Ursachen liegen in dem Mangel an einer hinlånglich ausgebildeten Moralphilosophie, in dem

Misbrauche der Religion, in der sklavischen und unklüglichen Nachahmung und Aufnahme fremder Criminalgeseze; an unterlassenen Studium des Volkscharakters, und darinne, daß man nicht hinlänglich unterscheidet Moral der Vernunft, der Religion und des Staats. Ich glaube daß man auf diese Hauptursachen alle andere zurück führen könne.

Zuerst also Etwas von den Mängeln in unsrer Moral. Aber wird man sagen, haben wir nicht Locke, Montagne, Leibniz, Wolf, Christian Thomasius, Grotius, Puffendorf, Treuer, Hollman, Barbeyrak, Bourlamaqui, Ferguson, u. a. m? Ich nenne diese Namen mit Ehrfurcht; aber ich finde nur noch nicht durch sie die Vollkommenheit in der Moral und den moralischen Disciplinen, die dazu gehört, um darauf ein richtiges Criminalrecht zu bauen. Ueberhaupt ist es durch Beobachtung und Erfahrung entschieden, daß es eher gute und große spekulativ Philosophen, als große Männer in der Moral und den moralischen Wissenschaften gebe. Wir haben Systeme über die Moral;

ha-

haben Untersuchungen, Versuche, Grundsätze und wie die glänzenden oder weniger glänzenden Titel der Schriften heißen; und noch hat, so viel ich weiß, kein Moralist die Art dargethan, wie Gott durch die Vernunft die Geseze des Naturrechts und der ganzen Moral bekannt mache und lehre; daß es durch Vernunftschlüsse und Triebe geschehe, ist leicht einzusehen. Aber wie heißt dieser Vernunftschluß? Er muß sich unmittelbar auf die ersten Grundsätze der menschlichen Erkenntniß gründen; doch ich behalte mir dieses für eine ausführlichere Abhandlung vor, wo ich diesen Schluß zeigen und weiter ausführen will, da es hier gegen den Entzweck seyn würde. Ich eile vielmehr zu einen Punkte, der uns näher angeht, und mehrern unmittelbaren Einfluß auf das Zurückstehen in der Moral hat. Die größten Laster entspringen aus den edelsten Trieben des Menschen, und man kann sie fast alle aus dem Triebe nach Vollkommenheit herleiten, aber nur aus dem ausgearteten. Der unerträglichste Stolz, der niedrigste Geiz, die unnatürlichste

Wollust entspringen aus eben den Quellen, aus welchen durch edlen Stolz, durch vernünftige Sparsamkeit, durch erlaubtes Vergnügen Glückseligkeit über die Menschen sich ergießt. Aber welcher Moralist hat noch die Grenzen genau bestimmt, wo die weise vernünftige Ehrliebe, der edle Stolz ausartet? wo der unentweyhete Trieb zum Vergnügen entweyhet wird *)? Wer hat noch hinlänglich die Streitigkeiten entschieden und die Verwirrungen entwickelt, die aus der Vermischung von Freiheit und Selbstthätigkeit, Nothwendigkeit und Zwang entstehen? Durch die Verwirrung der moralischen Disciplinen, und ihre Ableitung aus einem einzigen Erkenntnißgrunde hindern wir unstreitig die Fortschritte derselben sehr. Wir sollten hierinne mehr die Bahn betreten, die Christian Thomasius eröfnete, welcher zuerst auf die Absonderung der moralischen Wissenschaften von einander

*) Darf ich mich dieser Bestimmung wegen, auf eine Anmerkung in meinen Versuchen über das musikalische Drama beziehen, wo ich dieses S. 88. näher zu bestimmen mich bemühet habe?

der in Ansehung ihres Erkenntnißgrundes drang. Nicht blos die Ordnung und Genauigkeit in dem System und im Denken selbst gewinnt dadurch mehr, sondern auch der verschiedene Zustand des Menschen, der die einen oder die andern Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten veranlaßt; und vornehmlich die unübersteiglichen Schwierigkeiten, die sich in Collisionsfällen äussern, machen es nothwendig. Ich kenne alle Einwürfe der Gegner von dieser systematischen Genauigkeit: Gott, sagen sie, theilt nicht in Wissenschaften ein. Aber ich weiß auch, daß Gott nicht durch einen und den nehmlichen Vernunftschluß Widersprüche lehre, und nicht lehren könne. Gleichwohl beruht auf allem diesen die ganze Lehre der Zurechnung, der Werth unsrer Handlungen, die Bestimmung ihres Einflusses auf das Wohl des Menschengeschlechts oder der Gesellschaft, die Verhältnisse der Staaten, der Regenten, des Volks und der Unterthanen gegen einander, ja selbst der Staaten gegen den Staat Gottes, oder die große menschliche Gesellschaft.

Eine zweyte Hinderniß ist der Misbrauch der Religion. Mit furchtsamen Schritten nahe ich mich diesem Thema, nicht um des innern Richters willen der in mir spricht, da ich seines Beyfalls versichert bin, indem ich nichts weniger billige, als die oft seichten und nachtheiligen Grundsätze unsers Zeitalters in Religionssachen; und also vor seinen Richterstuhl hierinnen unerschrocken treten kann; auch selbst indem ich dieses schreibe vor dem Gedanken erzittere, daß ein Schriftsteller noch in seiner Gruft Jahrhunderte lang sich an Nationen versündigen könne, und um desto weniger irgend Etwas der wahren und reinen Religion nachtheiliges annehmen werde. Aber die Urtheile auf dem Richterstuhle, des Aberglaubens, des Vorurtheils der Einschränkung oder Herrschsucht gesprochen, könnten mir drohend scheinen. Doch Wahrheit ist Gottes Stimme, die durch Menschen erschallt, sollt' ich sie fühlen und hemmen?

In den vorigen Zeiten, war eine übelverstandene Religion eine ergiebige Quelle für die peinlichen Richter. Sie stellte als

Verbrechen Handlungen dar, die der Himmel belohnt, bauete Blutgerüste, wo Moral und Vernunft und eine gereinigte Religion Ehrensäulen errichtet, ließ unter Henkern Menschen quaalvoll schmachten, die die Kronen der Ewigkeit tragen; tödtete, — doch mir schaudert vor den Scenen der Vorzeit. Und noch finden sich Spuren davon, obgleich die Aufklärung unserer Zeiten hierinne Aenderungen veranlassete, die ihr Ehre bringen. Ich weiß nicht ob es der gesezgebenden Klugheit gemäs sey, unmittelbare Vergehungen gegen Gott, als Verbrechen gegen den Staat zu ahnden? Ich misbillige zwar den frommen heiligen Eifer gegen den Verächter Gottes nicht, in sofern er aus wahren Religionsverhältnissen bey Einzelnen entstehet, in sofern er aus einem gegründeten und vernünftigen Abscheu gegen den Undank gegen Gott fließt, und wenn er nicht zu schaden sucht, noch zu voreilig urtheilt; aber ich kann ihn nur nicht billigen, in sofern ihn der Gesezgeber mit den Entzwecken des Staats uneingeschränket in Verbindung bringt, und zu einem Ge-

genstande der Criminalgesezgebung macht. Denn wenn dieser Verächter Gottes den Entzweck des Staats weiter nicht stört, wenn er ein ruhiger äusserlich gerechter Bürger ist, wenn er seine Grundsätze zum Nachtheil der Moralität des Staats nicht ausbreitet, warum will der Gesezgeber sich an dem vergreifen, dessen Othem der nicht vernichtet, der nur wollen darf und keines seiner kleinsten Stäubgen ist mehr? der seinen verzehrenden Bliz schleudern kann, wohin er will. Verbreitet er aber seine Grundsätze, so schadet er der Moralität des Staats, und sein Vergehen wird ein Polizeivergehen, und die Strafe muß sich nach dem Verhältniß des Nachtheils richten, den die Moralität des Staats dadurch leidet.

So würde es ferner ein Misbrauch der Religion im Criminalrecht seyn, wenn man schließen wollte: je härter die Religion ein Vergehen ahndet, desto härter müsse es auch der Staat ahnden. Der Staat kann nichts ahnden, als was in dem Bezirke seines Entzwecks und seiner Verhältnisse liegt, maaßt er sich mehr an, so sind es Despotien

spotien oder gar Ungerechtigkeiten, da dieses nicht mit in dem Staatsvertrage liegt.

Mit welchem Rechte würde der Staat den Ehebrecher in Gedanken oder in Worten bestrafen? da hingegen der Stifter unserer heiligsten Religion, mit allen Recht den Gedanken des Ehebruchs schon für seinen Richterstuhl fordert. Die Religion kennt Mörder in Geberden, sollte der Staat auch Mörder in Geberden kennen, und als Mörder bestrafen? Die Moralität der Religion ist weit höher, weit vollkommener, als die Moralität des Staats seyn kann. Eben das hohe Ideal, das uns die Religion aufstellt, ist ein grosser Beweis ihres göttlichen Ursprungs.

Fast alle irrige Grundsätze von dieser Art entsp . igen aus dem falschen Satze, die Obrigkeit sey die unmittelbare Stellvertreterin Gottes, sey als solche unmittelbar von Gott eingesetzt; ein Grundsatz den kein vernünftiger Gottesgelehrter mehr behaupten wird.

Es gehören hieher ausserdem auch alle Verketzerungen, Religionszwang und andere

dere in Ansehung der Religion, auf eine unrechtmäßige Weise in die Zahl der Verbrechen gesetzte Handlungen. Auch dieses schreibt sich von einem Misbrauch der Religion her, welchen man von der Kirchenpolizei der Juden macht. Freilich hatten diese vielleicht größtentheils den Religionshaß von den Aegyptiern, wo er in hohen Grade war, angenommen, theils artete bey ihnen jene Absonderung, wodurch ihnen Gott eine so vorzügliche Ehre erwieß, daß er sie zu seinem Volke erwählte, dahin aus; auch geriethen sie darauf durch die harten Strafen, die sie sich durch die Abgötterey zuzogen, wodurch ihr Haß gegen allen fremden Gotesdienst heftig ward. Aber dieses alles ist nach dem Geständniß aller vernünftigen Gottesgelehrten nicht mehr anwendbar auf uns. Einen großen Theil unsers Criminalrechts, haben wir aus dem Kanonischen und Römischen Rechte, jenes gründet sich häufig auf Aberglauben und Despotie, und bey dem letztern hatte Despotismus keinen geringern Einfluß, da es meist aus den Zeiten der sinkenden Republik und der Monarchie,

narchie ist, und meist Tyrannen zu Urhebern hat. Ueberhaupt erfordert die Aufnahme fremder Geseze, und vorzüglich auch der peinlichen, ausserordentliche Klugheit; und dieses leitet uns zu der dritten Ursache der Mängel unsers Criminalrechts.

Bey Beurtheilung des Criminalrechts einzelner Nationen und seinem Verhältnisse zur Philosophie, ist der Nationalcharakter des Volks, wie auch die Bürgerliche und Nationalmoral ein wichtiger Punkt. Die Rücksicht darauf so wohl als auf die Ursachen davon, müßten für den Criminalphilosophen ein Leitfaden in der Nachahmung, oder gänzlichen Annahme der peinlichen Gesezgebung einer oder der andern Nation werden. Zwar bleiben die höchsten Grundsäze der Philosophie, immer der Probierstein des Erlaubten und Unerlaubten, des Gerechten und Ungerechten, des Verbrechens und der guten That. Allein einzelne Umstände aus der Verbindung mit andern gerissen, können jenen zuwider scheinen, da sie es in der Verbindung nicht sind. Es kommt hier viel auf das Haupt-

mittel,

mittel, das der Staat zu seiner Glückseligkeit wählte, und auf die Verhältnisse der Handlungen der Unterthanen gegen dieses, auf die Sinnlichkeit der Nation, auf ihr Klima, ihre Regierungsform und die Veränderungen, die mit derselben von Zeit zu Zeit vergiengen, auf ihre Nahrung und Speisen und übrige Lebensart an. Gebirgige Einwohner sind unternehmender und kühner; wird nicht das Criminalrecht eines gebirgigen Landes, dessen Einwohner von der Reinheit der Sitten und Einfalt der Natur abgewichen, weitläuftiger und reichhaltiger seyn, als das von einem Staat in der Ebene, wenn übrigens die andern Umstände gleich sind, und nicht etwa Luxus, gewisse Völkerverbindungen oder andere Ursachen Einfluß haben? Unter feuchten Himmelsstrichen sind die Menschen melancholischer, wird daher nicht das Criminalrecht eines solchen Landes härter seyn, als in dem entgegen gesetzten Falle? Die Menschen sind bösartiger je mehr sie sich der Linie nahen, und immer gut artiger je näher man den Polen kommt. Die Laster

und

und Verbrechen kamen daher häufig aus Asien zu uns durch die wärmern Länder. Je dunkler das Haar einer Nation im Ganzen genommen ist, desto häufiger finden sich Verbrechen und Gegenstände des Criminalrechts. Lavater und ein bemerkender Britte, welcher reiste um die Gefängnisse, ihre Fehler und Vorzüge zu untersuchen und dadurch zu ihrer Besserung beyzutragen, beobachtete, daß die größten Verbrecher darinne immer dunkles schwarzes Haar hatten. Aber, höre ich schon sagen, ein sonderbarer Schluß? vom Haar auf Tugend und Laster? Ich antworte: keine Regel ohne Ausnahme. Die Farbe des Haars hängt vom Blute ab, und von diesem letztern häufig unsere Moralität. Dunkles Haar setzt ein heftiges feuriges Blut voraus, dieses ist für den großen Geist zu großen edlen Thaten eben so wirksam, als zu großen Bosheiten für welchen die Menschheit zurückschaudert. Erziehung, Umgang, Verhältnisse, Aufmerksamkeit auf uns selbst und eigene Bildung, oder im Gegentheil der Mangel an allen

diesen können uns auf die eine oder die andere Seite leiten. Das Laster und die Bosheit gewinnt immer bey einer solchen Disposition um desto mehrere Subjekte, je gewöhnlicher der Mangel an jenen glücklichen Mitteln zur Beförderung der Tugend und Seelengröße ist. Daher kann ein so zufällig und unbedeutend scheinender Umstand sehr genau mit der Moralität einer Nation, oder eines Individuums in Verbindung stehen. Die du von dunkeln Haar den stolzen Lockenbau thürmst, verzeihe die Bemerkung und dem, der sie machte. Sie geht nur auf Viele, nicht auf alle. Ich kannte Schönheiten, Sanftmuth und Tugend, nähme sie Menschengestalt an, hätte sich in ihren Körper gekleidet, und doch bekränzt den Scheitel ein dunkles Haar. Desto größer ist das Verdienst des Sterblichen, der das, was eben so gut das Laster befördern als die Tugend begünstigen konnte, der Tugend weihet *).

Eine

*) Ueber diese ganze Materie kann weiter nachgelesen werden:

Mon-

Eine Hauptursache der Mängel unseres Criminalrechts ist noch, daß man nicht hinlänglich unterscheidet: Moral der Vernunft, Moral der Religion und bürgerliche

che

Montesquieu de l'Esprit des Loix, 1749. T. III. Er giebt dem Klima zu viel Macht, und seit seinen Zeiten haben die Schriftsteller in den Staatswissenschaften immer zu viel auf das Klima gerechnet.

De la Legislation, ou principes des loix par Monſ. l'Abbé Mably, Amſt. 1777. Er abstrahirt so viel von den Staaten, anstatt Regeln zu geben. Eben dieser Abt hat den Auftrag erhalten, das Gesezbuch für die Staaten von Amerika zu entwerfen, und kann da den besten Gebrauch und Beweis von der Güte seiner Theorie machen und geben.

Reflexion über den Charakter der Völker 1783. 8. der V. nimmt Klima und Regierungsform als gleichstarke wirkende Ursache von dem Charakter der Völker an. Es könnten noch viele angeführt werden, worunter auch eine Abhandlung des Herrn von Bodemeyer gehört, der über Geist und Sitten der Völker schrieb. Die meisten gehen in dem einem oder dem andern zu weit. Schon die Alten versuchten Untersuchungen über die Triebfedern von den Charakter der Völker, die Neuern dogmatisiren darüber. Machiavell und Hume erklären sich für die Regierungsform, Bodin, Dubos, Montesquieu, und mit ihnen andere für das Klima.

che Moral. Was die Moral der Religion betrift, so habe ich mich schon in dem vorigen darüber erklärt. Die Religion gehört nicht weiter für den Staat, als sie ein Mittel zu seinem Endzwecke wird, Einfluß in die Moralität seiner Bürger, und auf die äussere Ruhe und Sicherheit hat. Auch findet sich in der Schrift des Herrn Hofraths eines und das andere hierüber, so wie schon von Andern vieles darüber gesagt worden. Weniger bestimmt aber sind die Verhältnisse der bürgerlichen und philosophischen Moral gegen einander. Widersprechen darf eigentlich die bürgerliche Moral der philosophischen nicht. Staaten sind und bleiben menschliche Einrichtungen. Der Inbegrif von Pflichten, Verbindlichkeiten und Rechten, welche aus der Natur und dem Wesen der Staaten fließen, und aus den dadurch nothwendigen Verhältnissen und positiven Gesezen in diesen Staaten für die Glieder desselben entstanden, welches ich die bürgerliche Moral nenne, darf jenem Staate Gottes, ich meyne die Verbindungen in welchen die Menschen nach der

bloßen Vernunft stehen, dem Naturstande, nicht entgegen seyn, ob sie gleich manches näher bestimmen, und näher einschränken können, und ob sich gleich der Mensch mancher Freiheit, manches Rechts, das nicht unmittelbar zu seiner Selbsterhaltung gehört, begeben kann. So ist die Ehe für die bürgerliche Moral sehr wichtig, sehr heilig, sie ist es zwar auch nach der Moral der Vernunft, aber sie bleibt da immer in den Schranken des Vertrags. Allein im Staate kommen weit mehr Umstände hinzu, die ihre Wichtigkeit vergrößern. Auf der Heiligkeit der Ehe beruhet der Familiengeist, und auf dem Familiengeiste ein großer Theil des Patriotismus und der inneren Stärke des Staats. Und so wird die Ehe ein wichtiger Gegenstand der bürgerlichen Moral, und aus ihrer Wichtigkeit für den Staat entstehen für die bürgerliche Moral wichtige Grundsätze.

Nicht weniger wichtig für den Staat ist die bürgerliche Keuschheit, ausser der Ehe. Man fängt in unsern Tagen an gleichgültiger gegen dieselbige zu werden;

und scheint ihre Wichtigkeit für den Staat zu verkennen. So viel ist ausgemacht: bey ausgearteter, großer Sittenverderbniß und Erziehungsfehlern, in der Strenge gegen ein oder das andere Geschlecht in diesem Punkte zu weit zu gehen, ist nach der itzigen Lage der Sitten wider die gesezgebende Klugheit. Sie bahnt bey beiden Geschlechtern fürchterlichern Uebeln den Weg, vermehrt den Kindermord, macht sinnreiche Mörderinnen, und veranlaßt Wollüstlinge zu furchtbarern Ausschweifungen, als die sind, welche sie verfolgt. Aber eben so wenig ist es der gesezgebenden Klugheit gemäs die guten Sitten in diesem Falle Preis zu geben, um diese furchtbaren Uebel zu verhüten. Dem weisen Gesezgeber müssen die guten Sitten in diesem Punkte heilig seyn; ich glaube sogar nicht ohne Grund, daß gewisse Grundsätze bey der Klasse der Menschen, die aus Mangel an Kenntnissen, nicht so tief denken können als es zuweilen erforderlich ist, um bey Beurtheilung der Wahrheit nicht zu scheitern, wenn diese Grundsätze auch nicht eigentliche

Wahr=

Wahrheiten wären, aber doch die Tugend befördern, dennoch von dem Gesezgeber begünstigt werden müssen. Dieses war sonderlich der Kunstgrif unserer Vorfahren, wodurch sie die Beobachtung vieler Geseze der philosophischen und bürgerlichen Moral weit leichter erhielten, als durch die strengsten Strafen, und ich halte es hierinne nicht mit denen, welche in einem Augenblicke das niederreissen, woran jene Jahrhunderte lang baueten. Doch ich komme auf die guten Sitten zurück, die dem Gesezgeber so heilig seyn müssen. Er darf nichts in den Gesezen thun, was ihnen nachtheilig ist, ohne deswegen durch unklügliche Strenge zu schaden. Aber wie weit kann hier die gesezgebende Klugheit in den Strafen gehen? Zur Verhütung des Kindermordes mache er Anstalten, die die Ursache des Kindermords heben. Er bessere die Erziehung des weiblichen Geschlechts, setze höhere Strafen auf die Verleitung und Veranlassung zur Verführung, anstatt sie auf die Verführung selbst zu erhöhen; er zeige der Geschwächten Wege der Schande und dem Mangel zu entgehen.

hen. Die Mittel zu den letzten sind nach den Vorschlägen vieler die Findelhäuser, aber wie sie gewöhnlich sind, kann ich sie nicht ganz billigen, sondern es müssen Einrichtungen seyn, die mit den Findelhaus ähnlichen Anstalten, ein noch anderes System verbinden, wodurch die Mängel, die man diesem vorwirft, gehoben werden; und welches ich nach einiger Zeit, in einem ausführlichen Plan und System, das ich darüber entworfen habe, wovon ich aber bis itzt keinen Gebrauch machen kann, näher zeigen werde. Man lasse also die Strafen für die Geschwächte als ein Schrecken, um die guten Sitten zu schützen; man befolge sie auch wenn es zufällig heraus kommt, aber man gestatte deswegen kein Nachschleichen, kein gewinsüchtiges Ausspüren, keine rachgierige Anzeige. Man lasse der Unglücklichen Gelegenheit der Strafe zu entgehen. Aber, sagt man, dieses heißt Spott mit den Gesezen treiben? Ich leugne nicht, daß es den Anschein haben kann; allein es ist nicht wirklich also, und gesetzt man wollte es auch annehmen, so findet es

doch

doch seine Entschuldigung darinne, daß es ein Mittel ist, das die Weisheit und Klugheit unter den angegebenen Umständen billigen muß, die guten Sitten bleiben in Achtung, und der Staat läuft doch keine Gefahr, durch fürchterlichere Verbrechen verwüstet zu werden. Was das männliche Geschlecht betrift, so sind die Strafen für sie nicht verhältnißmässig, gegen die, die das zweyte Geschlecht treffen. Aber auch hier ist die größte Klugheit zu brauchen, daß die erhöhete Strafe nicht fürchterlichere Laster erwecke. Mit mehrerer Aufsicht auf die Sitten, Erziehung und Moralität der Jünglinge, verbinde man Papische und Poppäische Anstalten, nicht so wohl um blos zur Ehe anzutreiben, als um die Ausschweifungen der Jugend durch die Furcht für dem Nachtheile zu verhüten, den sie dereinst von unfruchtbaren Ehen, wegen deren sie sich Vorwürfe zu machen haben, befürchten müssen. Man sehe daher bey Besetzung der Aemter, unter gleichen Fähigkeiten und Geschicklichkeit auf die größere Anzahl der Kinder, die ein Verehlichter

hat, die man z. B. auf drey oder vier setzen kann, ziehe unter gleichen Fähigkeiten den Verehelichten dem Ehelosen vor, denn verbindet man nicht das Letztere mit dem Erstern, so wird das ehelose Leben mehr begünstiget, als gehindert werden. Keiner, der in der Jugend durch Ausschweifungen sich seine Kräfte und seine blühende Gesundheit zerstört hätte, würde sich in die Ehe wagen, und also würde das ehelose Leben mehr befördert. Man verbinde hiermit wachsame Aufsicht über den Ehebruch; und nur das gewissenhafte Zeugniß geschworner Aerzte, müsse die schuldlose Kränklichkeit entschuldigen, oder überhaupt von der Schuld frey sprechen können.

Noch will ich einige allgemeine Regeln und Grundsätze der strafenden Gerechtigkeit beyfügen, die so oft beleidiget werden:

1) Man messe nicht ungleichartige Dinge mit einander; dieses geschiehet meist, wenn Todesstrafen auf andere Verbrechen als Mord stehen.

2) Man suche das möglichst genaueste Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafen

zu bestimmen, so werden viele Strafen leichtern Vergehen abgenommen, und auf grössere gesezt werden können.

3) Der Staat kann keine Strafen verordnen, die die ersten Naturgeseze beleidigen, deren sich der Bürger selbst nicht begeben kann.

4) Es ist falsch, wenn man moralischen Personen ohne Einschränkung die Rechte der physischen giebt.

5) Die Strafe muß so viel möglich dem Staate ausserdem daß sie abschreckt, auch dem Staate selbst nützlich werden; z. B. Holzbeschädigungen mit Arbeiten in den Gehölzen, Ausrotten der Wurzeln 2c.

6) Die Strafen müssen den, der sie leidet, wenn es nicht Lebensstrafen sind, nicht für die menschliche Gesellschaft noch für sich selbst unbrauchbar machen, daher verdienen die Strafen des Handabhauens, Ausschneidens der Zunge u. s. w. Tadel.

7) Man häufe die Ehrenstrafen nicht so sehr, sonst leidet der edle Nationalstolz eines Volks, so wie die Achtung bey Auswärtigen.

8) Das Criminalrecht kann nicht so wirksam seyn, wenn es nicht eine gute Polizei unterstützt.

9) Gewißheit und Unvermeidlichkeit der Strafen, schreckt mehr als Grausamkeit, bey der man Wahrscheinlichkeit hat ihr zu entgehen.

10) Man gebe den Strafen so viel als möglich Dauer.

11) Man errichte mehr Strafen in Arbeiten für das Publikum.

12) Man verdamme zu gefährlichen und langsam tödtenden Arbeiten, die Verbrecher bey deren Verlust die Gesellschaft am meisten gesichert ist. Dergleichen Arbeiten finden sich im Bergbaue und einigen Fabriken.

13) Man vermeide so viel als möglich Geldstrafen, und noch mehr Dispensationen.

14) Man befolge, so viel es möglich ist, die Strafe an dem Orte des Verbrechens.

15) Man suche durch sie mehr die Ursache zu hemmen, als blos auf die Wirkung sie zu legen. Weitläuftiger werde ich alles dieses in einer Schrift ausführen, welche die Grundsätze des philosophischen Criminalrechts enthalten wird, und bald vollendet ist.

Ueber das Recht der Todesstrafen und über diese Strafen überhaupt, dachten und

schreiben

schrieben viele in Deutschland nachdem Beccaria erschien. Herr von Sonnenfels in den Grundsätzen der Polizei- Handlungs- und Finanzwissenschaft I. Theil §. 348. wie auch die Herren Runde, Jacobi, Berkhausen, Siardi, Zaupser, Feder und ein Ungenannter in dem deutschen Museum von Jahr 1776. im Oktoberstück. Man hat sonderlich zwey Beweise als Hauptbeweise für die Todesstrafen angenommen, denn der eine, den man als den dritten anführt, ist gar nicht gegründet, und selbst einer von den beyden erstern wankt in Etwas durch einige Aehnlichkeit, die er mit diesen dritten verworfenen hat. Gleichwohl ist es zu verwundern, daß der sonst so scharfsinnige Treuer sich dessen doch in seinen Anmerkungen über den Puffendorf bedienet. Es ist nehmlich dieser: daß der Staat die Todesstrafen ausübe aus einem Vertrage, den der Verbrecher, da er zum Staate trat, ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen, daß wenn er ein Verbrechen, worauf der Staat Todesstrafen gesetzt oder setzen würde, beginge, er sich dieser Todes-

strafe

strafe freywillig unterwerfen will. Allein dieser Grund sinkt dahin, so bald man denkt, daß kein Mensch über sein Leben Verträge schließen und sich tödten zu lassen, versprechen kann. Der Befehl: erhalte dich selbst; macht es ihm moralisch unmöglich, wenn es ihm auch schon physisch möglich blieb. Ein einziger Collisionsfall bleibt ausgenommen, von dem ich in der Folge reden werde. Rousseau in Contract. Social chap. 5. macht schon eine und die andere Bemerkung darüber, und zeigt daß diese Frage schwer sey zu beantworten, weil sie nicht recht vorgetragen worden. Der zweyte Grund hat mit jenem Etwas ähnliches. Man gründet ihn auf eine bedingte Gewalt, die man dem Menschen über sein Leben zuschreibt, und die er einem andern überlassen kann. Und so müßte man denn die Frage also einrichten: Ob der Mensch oder Bürger wegen überwiegender Vortheile, die so hoch, ja höher als das Leben zu achten, oder ohne die das Leben selbst nicht mit Sicherheit zu genießen wäre, sein Leben wagen, oder verpfänden könne, ohne einen Selbst-

mord

mord zu begehen? Man beantwortet dieses mit Ja „Wer wagt es den Held, der sein Leben für sein Vaterland wagt, einen Selbstmörder zu nennen? Wer erklärt, sagt man, den für einen Selbstmörder, der zum Fenster herabspringt um der Feuersgefahr zu entkommen, und sein Leben in Gefahr setzt? Hat nicht also jeder das Recht sein Leben zu wagen und zu verpfänden, um es desto sicherer zu erhalten? Wer aber sein Leben auf dem Fall, wenn er ein Verbrechen beginge, dem Staate verpfändet, thut noch weit weniger als der Held, der Märtyrer oder jeder in Lebensgefahr sich befindende. Um einer beständigen Todesgefahr zu entkommen, um einer beständigen Furcht vor Verlust des Lebens, der Ehre, des Vermögens überhoben zu seyn, setzt er sein Leben dem Staate zum Pfande, und dieses noch unter weit wenigern Zweifeln und also mit höhern Rechte, als in jenem Beyspiele, denn er thut es in einer Sache deren Ausgang völlig in seiner Gewalt ist; wer sich zu sterben verbindlich macht, im Fall er ein Meuchelmörder,

mörder, Strassenräuber oder rebellischer Störer der gemeinen Sicherheit wird, der thut es, um selbst vor Meuchelmördern, Strassenräubern und Rebellen sicher zu seyn. Dieses Recht, das wir der höchsten Gewalt über unser Leben anvertrauen, ist also in der That nichts anders, als ein Mittel dasselbe zu erhalten. Menschen haben aber nicht allein ein ungezweifeltes Recht auf die Erhaltung ihres Lebens, sondern sie sind innerlich sogar dazu verpflichtet. Sie sind also auch vermöge dieses Rechts auf ihre Selbsterhaltung, zu diesem Vertrage mit der höchsten Gewalt, darin sie derselben Rechte über ihr Leben anvertrauen, berechtigt. So wie aber nun ihr Können ausser Zweifel ist, so ist um so weniger an ihrem Wollen zu zweifeln. Man lege jedem rechtschafnen Bürger diese Frage vor: Willst du lieber in steter Gefahr und Angst vor Meuchelmördern und Räubern leben; oder willst du bey Verlust deines Lebens, versprechen, nie eines von jenen Beyden gegen deine Mitbürger zu seyn? Er wird antworten: ich will, wenn

es möglich ist, einen zehnfachen Tod leiden, wofern ich mich als Meuchelmörder oder Räuber betreten lasse, schaft mir dagegen nur Sicherheit für mein Leben und Vermögen.

Also ist es in dem kleinsten Opfer der Freiheit jedes einzelnen Bürgers begriffen, weil wir die höchste Sicherheit für dieses dem Staat verpfändete Kleinod darin finden. Der allgemeine Wille, welcher aus dem besondern Willen aller einzelnen entsteht, fordert und giebt dieses Opfer. Es ist von dieser Seite betrachtet ein sehr richtiger Gedanke, wenn Rousseau sagt: das Leben der Bürger höre auf eine Wohlthat der Natur zu seyn, und werde zu einem bedungenen Geschenke des Staats. Der Missethäter, der die Bedingungen, unter welcher er Sicherheit für sein Leben zu erwarten hatte, nicht erfüllt, stirbt also mit Recht. Wer die Beweiskraft dieses Grundes der Rechtmäßigkeit der Todesstrafen läugnen will, der muß dem Menschen auch das Recht absprechen, irgend ein Geschäft zu unternehmen, oder sich einer Lebensart

zu widmen, mit welcher Lebensgefahr verbunden ist; er muß der höchsten Gewalt das Recht absprechen, Soldaten zu werben, oder auch Freywillige anzunehmen und Krieg zu führen, er muß den Staat wehrlos machen.„ Ich habe diesen Grund, der einige Neuheit für sich hat, und auf welchen sonderlich Einige das Recht der Todesstrafe bauen, in seinem ganzen Umfange vorgetragen. Allein er scheint mir kein so unzuerschütternder Grund zu seyn. Denn es bleibt immer die Frage: Darf ich einen solchen Vertrag schließen, wodurch mein Leben in Gefahr kommt; da mir iede Handlung, die mein Leben einer Gefahr aussetzt, der Regel und Ordnung nach so bald sich keine Collision mit höhern Pflichten äussert, untersagt ist? Ich habe nicht ohne Grund das letztere hinzugesetzt, denn es enthält die richtige Beantwortung der Frage, wer nennt den Held, der sein Leben für den Staat wagt, einen Selbstmörder? Ein strafbarer ist er allerdings nicht. Nur entscheidet hier nicht jener Grund, welchen die Gelehrten annehmen,

die

die diese Frage zur Vertheidigung ihres Sazes, als ob man bedingungsweise einem andern Rechte über sein Leben einräumen könne, aufwerfen. Bey dem Helden, der so groß handelt, kann ich mir nicht die Möglichkeit eines solchen Vertrags denken, darinne er sein Leben zum Unterpfand gäbe, um es desto sicherer zu erhalten; sondern die Entscheidung liegt darinne, daß bey ihm eine Collision eintritt; die Erhaltung seines Lebens streitet mit der Erhaltung des Lebens von vielen, von unzähligen Andern, hier muß die wichtigere Pflicht entscheiden. Nun ist aber doch wohl die Erhaltung, das Leben vieler, oft Tausender in so fern wir itzt blos auf das physische Leben sehen, ein höherer Entzweck als die Erhaltung eines einzigen Lebens, es sey auch in andern Verhältnissen noch so wichtig. Das Gesez: Erhalte dich selbst, ist hauptsächlich um deswillen da, damit das Menschengeschlecht fortdaure; es ist also die Selbsterhaltung, die in Ansehung des Menschen einer der höchsten Entzwecke ist, immer ein der Erhaltung des Menschengeschlechts untergeordneter

ordneter Zweck. Bey dem, der um den Feuer zu entgehn aus dem Fenster springt, und da sein Leben in Gefahr setzt, entscheidet die mehrere Wahrscheinlichkeit, die er bey dem Sprunge hat sein Leben zu erhalten, als er hatte, wenn er in seinem Aufenthalt bliebe.

Desto sicherer ist folgender Grund, den zwar Einige benutzt haben, aber wie es scheint, übersahe man dabey Etwas, welches verursachte, daß er nicht bündig genug war und nicht ganz bewieß, sondern es blieben immer Sprünge von Schlüssen, und die Gegner konnten immer nicht unwichtige Einwendungen machen: um die äusserliche Ruhe und Sicherheit im Stande der Natur zu erhalten, erhielt der Naturmensch das Recht der Rache und der Selbstvertheidigung; in dem letzten scheint das strenge Naturrecht keine Grenzen zu setzen, die Bestimmung wie weit er in der Selbstvertheidigung gehen will, hängt von dem Beleidigten oder vielmehr Angegriffenen ab, und die Vernunft scheint eben deswegen die Bestimmung der Genugthuung ganz der Willkühr des Beleidigten

ten zu überlassen, um die Beleidigungen desto mehr zu hindern, weil der Beleidiger fürchten muß, daß der Angegriffene in der Selbstvertheidigung bis ins Unendliche gehe. Theils aber auch deswegen, weil der Angegriffene nicht weiß, wie weit der Angreifende oder Beleidigende zum Nachtheil seines Lebens und Selbsterhaltung in seinem Angrif gehe, also stehet es ihm frey, sich so viel als möglich ist zu sichern, und sollte es auch mit Lebensgefahr des Angreifenden seyn. Ein anders ist es mit der geschehenen Beleidigung und der damit verbundenen Rache und Genugthuung; dieses sind relativ Begriffe, zwischen diesen muß nothwendig auch ein Größenverhältniß seyn, und hierauf scheint sich die Talion zu gründen, oder vielmehr das Verhältniß in der Talion. Z. B. Es schlägt mich im Naturstande einer auf den Arm, hört aber nun mit der Beleidigung auf; kann ich hier ihm zur Rache und Genugthuung das Leben rauben? So lange er ausholte, konnte ich es, weil ich nicht wußte, wie weit er in seinem Angrif gehen könnte, ob nicht mein Leben in Gefahr sey, die ich abwen-

den kann und selbst mit der Lebensgefahr meines Feindes, wenn es nicht anders möglich ist. Allein nach geschehenen Schlage, ist ja mein Leben nicht mehr in Gefahr. Die Naturalisten scheinen diesen Unterschied zwischen der Frage, wie weit kann ich in der Abwendung und Vertheidigung gegen die Angriffe und Beleidigungen meines Feindes gehen, ehe sie vollendet sind; und wie weit kann ich in der Rache und der Genugthuung nach geschehener Beleidigung gehen, wenn meine Selbsterhaltung gesichert ist? nicht bemerkt zu haben. Wenn wir aus dem Naturstande zum Staate übertreten, übergeben wir unsere Rache und Genugthuungsrechte der Majestät, allein in dem Falle der abgenöthigten Selbsthülfe, bleiben wir immer noch mitten im Staate Naturmenschen. Sich selbst rächen und sich selbst Genugthuung ohne die Majestät oder ohne die Obrigkeit schaffen, so lange der Staat sie schaffen kann, ist dem Bürger untersagt; allein das Recht der Selbstvertheidigung in der Abwendung einer Beleidigung, im Fall uns der Staat nicht helfen kann, bleibt immer unterschie-

den

den und dem Bürger erlaubt. Doch ich kehre wieder zu dem Vorigen zurück, um den Beweis zu vollenden. Der Bürger hat seine Rache und Genugthuungsrechte der Majestät überlassen. Ist die Selbsterhaltung oder das Leben eines Bürgers gestört und vernichtet, so würde er vermöge des Größenverhältnisses zwischen den relativ-Begriffen und Gegenständen, Beleidigung und Rache oder Genugthuung, wenn er selbst noch lebte, oder die, die durch den Tod des Erstern Rechte verloren haben, den Tod des andern suchen, weil dieses das gleich große Uebel in Beziehung auf die Beleidigung wäre. Da aber der getödtete Bürger oder der, dessen Selbsterhaltung durch einen Andern gestört worden, und auch die, welche in ihren Rechten dadurch leiden, ihre Rache und Genugthuungsrechte dem Staate überlassen haben, so übt diese nun der Staat aus; und tödtet den, der tödtete. Aber was, sagt man, was berechtigt hier den Staat zur Todesstrafe? Nicht ein Vertrag des Verbrechers, sondern die überlassenen

Rechte des Beleidigten oder Getödteten in Verbindung des gleichen Größenverhältnisses, welches zwischen den Relativ-Begriffen, Beleidigung und Rache und Genugthuung ist; das letztere entscheidet vorzüglich, weil es selbst die Ursache enthält, warum der Mensch im Naturstande, der getödtet wird, wenn er lebte, bis zum Tode seines Beleidigers, Feindes und Mörders hätte gehen können, und warum der, der durch die Ermordung des andern in seinem Rechte gestört worden, so weit gehen kann.

Doch ich muß noch Etwas von dieser Abhandlung selbst sagen. Die Grundlage derselbigen ist einigermaßen die Vorrede des Herrn Hofraths, zu der unter seiner Aufsicht besorgten Uebersetzung des Beccaria. Er selbst aber arbeitete diese noch zu diesem Traktate um, und verließ verschiedene Handschriftliche Nachrichten dazu, welche ich in dem Texte an den gehörigen Orten benutzt habe. Und obgleich eins und das andere aus jener Vorrede von dem Herrn Hof-

rath selbst beybehalten worden, so sind doch die Veränderungen und Zusätze so sehr ansehnlich, daß es als ein besonderes Werk und eine ganz neue Schrift von ihm anzusehen ist.

Ich selbst habe eine eigene ausführliche Vorerinnerung voraus geschickt, welche sich mit der Bemerkung der vorzüglichsten Quellen so vieler Fehler in unsern Criminalrechte, mit einigen Regeln für die Strafen, und einem, wie ich mir schmeichle, genauern und strengern Beweise des Rechts der Todesstrafe aus der Vernunft, als es bisher geschehen, beschäftigt. So habe ich auch den Inhalt vorausgeschickt, und der Bequemlichkeit wegen die Abhandlung in Paragraphen vertheilt, vornehmlich aber auch einige erläuternde Anmerkungen beygefügt, worinnen ich unter andern die neuere Litteratur des philosophischen Criminalrechts beyzufügen mich bemühet habe.

M. Karl Gottlob Rößig.

Kurze Uebersicht
des ganzen Inhalts.

§. 1.

Von der vorzüglichen Nothwendigkeit der Philosophie in der Criminal = Jurisprudenz.

Die Note enthält einige Ursachen von den Fehlern bey den Völkern in dem Criminalrecht.

§. 2

Von den peinlichen Gesetzen der Aegyptier.

§. 3.

Vom peinlichen Rechte der Juden.

§. 4.

Vom peinlichen Rechte der Griechen überhaupt.

§. 5.

Von den drakonischen peinlichen Gesetzen.

§. 6.

Von den Solonischen.

§. 7.

Von den Criminalgesezen der Spartaner.

§. 8.

Von dem Criminalrecht der Lokrenser.

§. 9.

Von den Criminalgesezen der Römer.

§. 10.

Von den Criminalgesezen der Babylonier, Assyrer, Perser, Scythen.

§. 11.

Von den Muhametanischen.

§ 12.

Von den deutschen Criminalgesezen.

§. 13.
Von den Criminalrecht der Engländer und Franzosen.

§. 14.
Von der Hommelischen Disputation Principis cura leges.

§. 15 bis 30.
Kurzes Verzeichniß der Grundsätze dieser Disputation.

§. 31.
Von dem Russischen Gesezbuche.

§. 32.
Litteratur des Beccaria.

§. 33.
Wahre Absichten des Verfassers, bey diesen philosophischen Gedanken über das Criminalrecht.

§. 34.
Bemühungen der Philosophen um das Criminalrecht.

§. 35.
Man schütze die Denker um ein gutes Criminalrecht zu erhalten.

§. 36.
Aberglaube hindert die Fortschritte darinne.

§. 37.
Er hat selbst Nachtheile für Religion und Moralität:

§. 38.
Er macht Misanthropen, und Heuchler.

§. 39.
Richtige Begriffe von Gott und Verbannung, abergläubischer Grundsätze in der ersten Erziehung, wirken viel auf das Criminalrecht.

§. 40.
Gott straft nach der Vernunft nicht sichtbarlich.

§. 41.
Eine grausame Religion macht grausame Menschen, Geseze und Sitten.

§. 42.
Das heiße Klima macht grausam.

§. 43.
Bemerkung über die Grausamkeit der Juden noch zu den Zeiten Davids.

§. 44.
Gott ist nicht rachsüchtig.

§. 45.
Natürliche Folgen der Dinge sind keine Strafen.

§. 46.
Moralität aus Furcht ist sklavisch.

§. 47.
Zwang in Religionssachen schadet der wahren Religion, und macht irrige Religionsbegriffe.

§. 48.
Ursachen der falschen Urtheile über Sünde, Vergehen und Verbrechen.

§. 49.
Mangel an guten Kinderlehrern hat Einfluß hierauf; Mittel zu bessern Kinderlehrern.

§. 50.
Todesstrafen des Richters können die Sünde vor Gott nicht tilgen, zuhäufige Todesstrafen helfen nichts, sondern schaden dem gemeinen Wesen.

§. 51.
Wo Todesstrafen mit Recht statt finden.

§. 52.
Es ist der äusserlichen Schönheit des Landes entgegen, Galgen und Rad an öffentlichen Plätzen aufzustellen und hilft auch nicht viel.

§. 53.
Die Größe des Nachtheils den ein Verbrechen dem einzelnen Bürger, oder dem Staate verursacht, ist der wahre Masstab für die Strafe.

§. 54.
Gründe für die Todesstrafe in gewissen Fällen.

§. 55.
Gewisse schauderhafte Worte haben viel zur Vervielfältigung der Todesstrafen beygetragen.

§. 56.
Von dem Ausdrucke Blutschuld, Blutrache, sie leidet bey den Christen keine Anwendung mehr.

§. 57.
Der Landesherr kann auch einen Mörder begnadigen.

§. 58.
Das Gesez: wer Menschenblut vergeußt, ist kein allgemeines positives Gesez.

§. 59.

§. 59.
Bloße Worte machen oft einen Abscheu.
§. 60.
Man vermenge nicht Sünde und Verbrechen.
§. 61.
Fleischliche Vergehungen sollten blos delicta privata seyn.
§. 62.
Unklügliche Strafen gegen die Geschwächte veranlassen geheime Verbrechen, die den Staat zerstören.
§. 63.
Wie ist dem Kindermorde zu steuern?
§. 64.
Findelkinder ohne ein Findelhaus zu erziehen, zuförderst wohlhabende.
§. 65.
Dieser Vorschlag hebt die nachtheiligen Folgen der Findelhäuser.
§. 66.
Versorgung der Findelkinder der Armen.
§. 67.
Das Maas und die Größe des Verbrechens, ist blos nach den Schaden für die Gesellschaft zu beurtheilen.
§. 68.
Verhältnisse der Verbrechen gegen einander.
§. 69.
Von fleischlichen Fehltritten.
§. 70.
Man unterscheide bey jeder nachtheiligen Handlung, Bosheit und Fahrlässigkeit.
§. 71.
Ueber Polizeistrafen, und das Wesen der Polizei rc.
§. 72.
Die Polizei straft Fahrlässigkeiten und Unanständigkeiten; Polizeivergehungen sind keine wahren Vergehungen, Polizeistrafen, keine wahren Strafen.
§. 73.
Simonie und Wucher sind Polizeivergehen, und gehören nicht für die Justiz.
§. 74.
Erinnerungen gegen das Macedonische und Vellejanische Gesez. Es ist mehr Polizei als Gerechtigkeit darinne.

§. 75.
Wucher gehört für die Polizei.
§. 76.
Spielverbote gehören für die Polizei.
§. 77.
Die Polizei verfolge sonderlich den Aberglauben.
§. 78.
Nöthige Eintheilung der Strafen in wahre, sogenannte Polizei, und geistliche Strafen.
§. 79.
Von Kirchenstrafen.
§. 80.
Worauf gründet sich das Recht der Kirchenstrafen?
§. 81.
Grenzen des Kirchenbannes.
§. 82.
Besondere Beyspiele des Gewissenzwangs.
§. 83.
Es ist ein großer Fehler in der Regierung geistliche Vergehungen mit weltlichen Strafen zu belegen, und geistlichen Strafen nachtheilige Folgen in weltlichen Rechte zu erlauben.
§. 84.
Dieses ist den Schmalkaldischen Artikeln und der Augspurgischen Confession schon gemäs.
§. 85.
Man vermenge nicht Irthum und Laster, Sünde und Verbrechen. Theologische Sachen dürfen keinen Einfluß in die Verwaltung der Gerechtigkeit haben.
§. 86.
Bey Grundsätzen über das allgemeine Criminalrecht, müssen die Religionsvergehen abgesondert werden, weil viele partikulaire Religionen sind.
§. 87.
Mitleid ist keine Schwachheit, Strenge keine Geistesstärke.
§. 88.
Ermahnung gegen die Strafsucht.
§. 89.
Ein Criminalist muß Philosoph und Jurist zugleich seyn.

Philoso=

D. Carl Ferdinand Hommels
Philosophische Gedanken
über das
Criminal = Recht.

Philosophische Gedanken
über das
Criminal-Recht.

§. 1.
Von der vorzüglichen Nothwendigkeit der Philosophie in der Criminal-Jurisprudenz.

In allen Arten der Rechtsgelahrheit ist die Philosophie diejenige Wissenschaft, ohne welche der Rechtsgelehrte mit wenigem Glücke arbeitet. Sie allein bringt richtige Begriffe, Schlüsse, Folgerungen und Beweise, und dadurch Ordnung, Deutlichkeit, Bestimmtheit und Anwendbarkeit in die positiven Gesetze, und in das System derselben. Ihr danken wir es in den neuern Zeiten, daß in den positiven Rechten vieles richtiger bestimmt und aufgeklärter ist, und wir finden es nachdrücklich bestätigt, daß Rom's

alte Rechtsgelehrten den Begrif der Philosophie in die Bestimmung der Rechtsgelahrheit mit Grunde aufnahmen. Wir müssen bey den gesetzlichen Bestimmungen willkührlicher Handlungen doch immer auf die höchsten Grundsäze der Moralität Rücksicht nehmen, und das Recht der Natur und die natürliche Billigkeit, so lange als das besondre Interesse eines Staats nicht eintritt, in dem positiven Rechte immer vor Augen haben. Dennoch aber ist die Philosophie in keinem Theile der Rechtsgelahrheit nothwendiger, als in dem Rechte, das sich mit Verbrechen und Strafen beschäfftiget. Den besten Beweis dazu finden wir in den Mängeln, die sich in der Criminalgesezgebung *) der meisten

*) Keine geringe Ursache davon ist vielleicht folgende: In die Beurtheilung der Verbrechen und Strafen mischt sich immer Leidenschaft, Zorn und Rache aus einer gewissen Art von Sympathie. Wo soll hier ein richtiges Gleichgewicht statt finden, wenn nicht eine gesunde Philosophie ihnen immer ihre Grenzen anweißt, und mit kältern Blute den wahren Nachtheil und den Einfluß auf das eigentliche Wohl der gesellschaftlichen Verbindungen und Staaten zeigt. Der Hang der Orientalen zur Despotie von Seiten der Herrschenden und von Seiten der Unterthanen zu Ausschweifungen in aller Art von gesezwidrigen Handlungen, ist keine geringe Ursache bey den meisten Criminalverfassungen, die entweder unmittelbar die Verfassungen von Orientalen sind, oder von diesen auf andere Völker des Alterthums kamen. Hierzu kommt noch, daß die mei-

meisten Völker äußern, und zwar um desto mehr äußern, je weniger Beweise wir von dem Flor der Philosophie bey ihnen finden. Die aller ältesten Völker, so wie die, die wir kaum seit einiger Zeit kennen, beweisen dieses.

meisten erstern Gesezgeber der Nationen die Gottheit überall zu Hülfe nahmen, um rohen Menschen ihre Geseze wichtig, furchtbar und heilig zu machen, daß sie diese Götter nach den rohen Menschen schufen und bildeten, dieselben so wie diesen wild, zornig und immer mit Donner furchtbar umgeben darstellten und dadurch den Himmel mit Ungeheuern bevölkerten, die sie von der Erde entlieben hatten; und von denen mit allem Rechte gilt, was Gellert von Homers Göttern sagt:

Des Witzes Fürst Homer singt seiner Götter Rechte,
Wer ist sein Zevs? ein Gott, der ich nicht werden möchte;

anstatt Gott als ein heiliges, gerechtes aber auch gütiges und erbarmendes Wesen vorzustellen. So veranlaßte eine falsch verstandene Religion grausame Criminalgeseze. Die ersten Gesezgeber der Völker hatten immer mit rohen Menschen zu thun. Wildheit kam also von ihnen auch auf ihre Gottheiten. Scheint nicht oft noch Gott, der im Donner Länder segnet, selbst zur Schande der Christen im Donner ein zürnender Gott? Wenigstens herrschen diese Gott entehrenden Grundsäze noch häufig im gemeinen Leben. R.

§. 2.

Von den peinlichen Gesezen der Aegyptier.

Die Criminalgeseze der Aegyptier scheinen hart und grausam gewesen zu seyn, wenn sie gleich auch hier und da das Gepräge der Weisheit tragen. Es erhellet dieses theils aus einigen mosaischen Jüdischen, theils aus einigen Nachrichten so viel wir derselben noch haben. Meineyd war bey ihnen ein Todesverbrechen. Man könnte sagen: der Meineydige vergißt die Ehrfurcht vor Gott und bricht die Treue, die er den Menschen schuldig ist; ein zwiefacher Verbrecher! Aber vergönnt ihm der das Leben, von dessen Willen seine Fortdauer abhängt, warum will es ihm der Mensch rauben? Zumal da nicht die Sicherheit des Lebens der Bürger, unmittelbar dabey leidet. Was aber das andere betrifft, bricht denn etwa der, der ein nicht beschwornes Versprechen nicht hält, weniger die Treue? Der Eyd bringt nichts neues in Ansehung der menschlichen Verbindlichkeiten unter einander hervor. Dennoch bin ich weit entfernt, den Meineyd nicht für strafwürdig im Staate zu halten, weil der Credit leidet, nur aber nicht als ein Todesverbrechen ist er zu bestrafen. Wer Einem auf der Straße unter die Räuber gefallenen, oder Einem der sonst in Gefahr war, nicht zu Hülfe kam, verlor das Leben. Sollte dieses nicht zu hart seyn? War dieser gewiß daß er ihm helfen konnte? Fühlte er sich überlegen genug? Alsdenn war er es der

innern

innern Verbindlichkeit nach schuldig und allerdings strafbar, wenn er es nicht that, und alsdenn hätte diese Strafe noch einigermaßen vertheidiget werden können. Allein so lange dieses nicht entschieden war, ist sie zu hart. Konnte er ihm aber nicht helfen und zeigte es nicht wenigstens an, so mußte er eine Anzahl Streiche und drei Tage Hunger leiden *). Der Vatermörder

 wurde

*) Man hat noch viele Criminalgeseze der Aegyptier, von denen ich nur einige anführen will: Wer nicht aufrichtig anzeigte wovon er lebte, war der Todesstrafe unterworfen. Herodot in der Euterpe giebt uns dieses als ein Gesez des Amasis an. Eben diese Strafe traf den, der von unerlaubten Gewinn lebte, auch vermöge der Verordnung des Amasis. Ein Vater der sein Kind ermordete, mußte drei Tage und drei Nächte unter öffentlicher Wache bey der Leiche stehen, wahrscheinlich um ihm das Bild seiner That recht lebhaft einzuprägen, und ihn Zeitlebens zu verwunden. Eine philosophische Strafe, von der man vielleicht einen glücklichen Gebrauch bey mancher Kindermöderin machen könte. In Verfälschung der Münzen und Handschriften war das Handabhauen eine unklügliche Strafe, da sie den Bürger nur unbrauchbar für den Staat und zur Arbeit machte. Wer eine Freigebohrne entehrte, wurde entmannet; aber wozu diese für die Bevölkerung des Staats so nachtheilige Strafe? Das Todengericht der Aegyptier war eine Polizeianstalt von welcher sie einen glücklichen Einfluß für die Volksmoralität erwarteten. Diesem Todengericht waren die Könige so wohl als der Privatmann unterworfen.

wurde mit glühenden Eisen geschlagen und lebendig verbrannt. Der in Ehebruch erfundene, wurde

fen. Der Verfolgungsgeist in Religionssachen, und der damit verbundene Religionshaß, war kein geringer Fehler der Aegyptier, der auch auf ihr Criminalrecht wirkte. Sie scheinen das erste Volk zu seyn bey dem man dergleichen findet, auch haben sie ihn immer beybehalten. Wie überhaupt die Einheit des Charakters bey den Aegyptiern, bey der ihnen aus Nationalstolz eigenen Absonderung von andern Völkern, länger dauerte als bey andern; und sich großen theils von ihnen auf die Juden verpflanzt zu haben scheint. Juvenal tadelt die Aegyptier, wegen ihres Verfolgungsgeistes in seiner 15ten Satyre v. 34.

Inter finitimos vetus atque antiqua simultas
Immortale odium et numquam sanabile vulnus
ardet adhuc Indos et Teutyra.

Aegypten bleibt indeß immer für die alte Welt das Vaterland guter Gesetze und Einrichtungen, und die hier erinnerten Fehler werden immer durch ein und das andere vortrefliche vergütet. Aber dem Vorwurfe der Härte entgehen sie nie ganz. Von den Aegyptischen Gesezen s. Diodor. Sic. lib. II, Bibl. hist. c. 3. ingleichen Herodot. in Euterpe. Ueber die Religion der Aegyptier, als woraus auch vieles zu ihrer Criminalverfassung erhellet, so wie überhaupt über ihre Verfassung, s. *Athanasii Kircheri* Oedipus Aegyptiacus. Romae 1652 — 1654. 4. Vol. in fol.

Iablonsky Pantheon Aegyptiacum. Frf. 1752. 3. Bände in 8.

Recher-

de mit Ruthen gepeitscht und die Ehebrecherin verlor die Nase.

Noch verdienen die Aethiopier unsere Aufmerksamkeit wegen der Einrichtung in Ansehung der Todesstrafen. Diodor von Sicilien lehrt sie uns kennen. Es war bey ihnen ein Gesez, niemanden ihrer Unterthanen mit Gewalt mit dem Tode zu bestrafen, wenn er auch des gewaltsamen Todes noch so schuldig wäre. Man schickte daher einen Liktor zu dem Schuldigen, der das Zeichen des Todes vor sich hintrug; so bald der Schuldige dieses erblickte, gieng er nach Hause und tödtete sich selbst, und er führt ein Beyspiel an, daß als einer fortgehen wollen ohne sich selbst zu tödten, ihm seine eigne Mutter mit ihrem Gürtel erwürgt habe *).

§. 3.

Von dem peinlichen Rechte der Juden.

Das Criminalrecht der Juden ist streng. Der Charakter des Volks scheint es so zu fordern.

Recherches philosophiques sur les Egyptiens et Chinois T. II. par Paw. Berlin 1773.

Hermann Witsius in Aegyptiacis s. de sacrorum Aegyptiorum cum Hebraicis collatione lib. II. c. 4. und 6.

Perizonii origines Aegyptiacae. L. B. 1711.

Meiners Versuch über die Religionsgeschichte der ältesten Völker, Göttingen 1774. R.

*) S. *Diodor.* Sic. Lib. III, 6.

dern. Viel ist vielleicht von den Aegyptiern zu ihnen übergegangen. Der Gotteslästerer wurde aufgehangen und unbegraben hingeworfen. Die fleischlichen Vergehungen wurden meist mit dem Tode bestraft. Eine vorgebliche Jungfrau, die nicht als eine solche erfunden ward, wurde gesteiniget oder lebendig verbrannt. Die Verlobte, die sich freiwillig mit einem andern einließ, traf auch die Todesstrafe. Gewaltsame Schändung brachte den Tod. So stand er auch auf Ehebruch, Blutschande und Sodomie, und es finden sich noch viele andere strenge Verordnungen gegen die entweyhete Keuschheit. Ein Kind das gegen seinen Vater sich boshaft vergieng, wurde ausser der Stadt aufgehangen. In ihren Gesezen finden sich viel Spuren von der Talion, Giftmischer mußten Gift trinken, wer dem andern um ein Auge vorsäzlich brachte, verlor auch das seinige. Ich habe hier nicht weitläuftige Untersuchungen angestellet, da der vortrefliche Ritter Michaelis, hierüber schon ein Licht verbreitet, das wenige heller machen dürften.

§. 4.

Von dem peinlichen Rechte der Griechen.

Aegypten war für viele Nationen die Quelle der Geseze. Auch die Griechen entliehen viele ihrer ersten Geseze von ihnen. Einige ihrer Weisen reisten nach Aegypten; verschiedene Griechische

Staaten

Staaten waren durch Aegyptische Colonien gegründet. Cecrops brachte vielleicht viele schon mit nach Athen.

§. 5.

Von den Drakonischen peinlichen Gesezen bey den Atheniensern.

Die blutigen Geseze des Drako *), schrecken uns noch jezt aus den entferntesten Zeiten des Alterthums. Fast alle Geseze von ihm hatten den Tod zu ihren Begleiter. Auch auf Unthätigkeit und Müßiggang stand der Tod, vermuthlich hatte er dieses Gesez von den Aegyptiern entliehen. Wer Feld- und Gartenfrüchte von fremden Boden nahm, wurde bestraft wie ein Vatermörder. Wir finden hier immer Mangel an Verhältnis zwischen Verbrechen und Strafe und daher entstehende Härte, wodurch kein guter Volkscharakter entstehen kann.

§. 6.

Von den Solonischen Gesezen der Athenienser.

Solon schafte diese blutigen Geseze ab **), den Todschlag und Ehebruch ausgenommen. Er

*) Seine Geseze hat gesammlet *Pardulphus Pratejus* in Iurisprudentia veteri. R.

**) S. *Meursius* in Solone c. 13. p. 44. Die Solonischen

Er wählte sonderlich Ehrenstrafen und einige Geldstrafen. Die über Ausschweifungen erfundene Schwester oder Tochter wurde nach seinem Gesez verkauft, vermuthlich als Sklavin. Allein das Verbot, daß die Aeltern ein unrechtmäßig erzeugtes Kind nicht ernähren dürfen, empört sich gegen die Menschheit *). Auch seine Geseze erklären den Müßiggang für ein Verbrechen. Vatermord und Bestreben nach den Alleinherrschen schloß von allen obrigkeitlichen Aemtern aus. Bey entstehenden Partheyen im Staate mußte jeder Bürger Theil an einer oder der andern nehmen, sonst erklärte ihm das Gesez für einen bösartigen eigennützigen Mann, der seinen Privatvortheil dem Allgemeinen vorzog, und sich um dieses nicht bekümmerte.

lonischen Geseze hat gesammelt *Pardulph. Pratejus* in Iurisprud. veteri p. 41. und Xenophon in seiner Schrift: darinne er von der Staatsverfassung der Lacedämonier und Athenienser handelt, ingleichen *Carolus Sigonius* de Republica Atheniensium und *Mably* observat. sur les Grecs p. 47. *R.*

*) Seine Ehrenstrafen erhielten ihre Wirksamkeit durch die verschiedenen Ordnungen oder Stände die er machte, wobey er den Fruchtreichthum zum Grunde legte, und dadurch sehr für die Landeskultur sorgte. Er machte sonderlich vier Hauptclassen. Servius Tullius bey den Römern scheint ihm dieses nur nachgethan zu haben, aber nicht der Erfinder dieser Staatseinrichtung zu seyn. R.

kümmerte. Auf die gewaltsame Entehrung einer Freigebornen standen zehn Drachmen. Einen Vornehmen der Stadt brachte es den Tod, wenn man ihn trunken fand; eine Verwechselung der Polizeivergehung mit Verbrechen. Wer den andern um ein Auge brachte verlor beyde. Fehlt hier nicht das richtige Verhältniß?

§. 7.

Von den Criminalgesezen der Spartaner.

Von der Spartanischen Criminalgesezgebung haben wir einige Nachrichten bey dem Plutarch in dem Leben des Lykurgs *). Indessen scheint sie sehr hart gewesen zu seyn, da seine Bürgerlichen und Polizeigeseze es waren. Patriotismus, strenge und rauhe Tugend, Einschränkung der Begierden und Leidenschaften waren der Hauptendzweck derselben. Allein bey diesen wurden viele der herrlichsten Fähigkeiten des Menschen unterdrückt, sie befohlen Grausamkeiten und machten nur fürchterliche Menschen. Mehrere Nachrichten haben wir von

*) S. auch *Bayle* Dictionaire s. v. Lycurge, ingleichen Dacier in einer besondern Abhandlung, welche er seiner Uebersezung des Plutarchs beygefügt hat; ingleichen gehört hieher *Nic. Cragius* de re publ. Lacedaemoniorum und eines ungenannten Lacedemoine ançienne et nouvelle, auch Abt Mably in seinen Observations sur les Grecs p. 18. u. s. w. R.

von seiner Polizei und bürgerlichen Gesezgebung. Durch sein Vorgeben, als habe er seine Geseze vom Apollo, begünstigte er den Aberglauben; Diebstal war eine erlaubte Kriegsübung *).

§. 8.

Von den Gesezen des Zamolxis und Zaleukus in Criminalsachen.

Von den Gesezen des Zamolxis bey den Thraciern fehlen uns die hinlänglichen Nachrichten; allein sie scheinen, aus dem Charakter der Nation zu urtheilen, etwas hart gewesen zu seyn. Zaleukus der Gesezgeber der Lokrenser ist in seinen Gesezen hart und oft unklüglich. Er blendet den Ehebrecher. Ich glaube nicht daß darinnen einige Entschuldigung für diese Strafe liege, daß er ihm erleichtern wolle, was einer unserer Dichter sagt: laß nie dem Auge dir gebieten. Er hätte erweisen müssen, daß bloß die Augen zum Ehebruch verleiteten. Er sezte Lebensstrafe darauf, wenn Jemand einem Kranken ohne Vorwissen des Arztes Wein reichte, aber wozu diese Härte? Wein, der den Geist des Menschen erfreut, brachte hier den Tod. Auch verdient die Strenge, daß er sich ein Auge ausreissen ließ um seinem Söhne eins zu erhalten, und doch sein eigenes Gesez zu erfüllen, welches auf den

*) Auch die Aegypter straften den Diebstahl nicht, von denen er vielleicht dieses Gesez angenommen. R.

den Ehebruch das Blenden sezte, nicht den Beyfall den diese Handlung gewöhnlich erhält. Fast für jeden einzelnen Fall machte er ein einzelnes Gesez. Er verstehet sich nicht auf philosophische allgemeine Grundsätze; und obgleich hierbey auch in der Anwendung viel Misbrauch gemacht werden kann, so ist es doch in großen Staaten und wo die Regierung und Sitten schön zusammen gesezter sind, nicht leicht möglich für jeden einzelnen Fall ein einzelnes Gesez zu bestimmen, wodurch sich die Anzahl der Geseze ins Unendliche häufen würde. Ein anderes ist es in kleinern Staaten, wo Einfachheit der Sitten und der Regierung nur von wenigen Verbrechen weiß *).

§. 9.

Von den Criminalgesezen der Römer.

Die Criminalgeseze des Romulus **) zeugen oft, daß er anfing ein rauhes Volk zu bilden. Zu dem Ende bestellte er den Hausvater zum Richter seines Hauses, auch gab er ihm in gewissen Punkten das Recht über Leben und Tod; diesem Gericht

*) Von seinen Gesezen s. Diodor Sic. 283. Bibl. hist. p. m. und *Iohann Wilhelm Engelbrecht* diss. de legibus Zaleuci.

**) *Pratejus* in Iurisprud. vet. p. 183. hat sie gesammelt, und Franc. Balduin hat über einen Theil derselben commentiret.

Gericht war mit Zuziehung der Verwandten auch die Frau, mit welcher er sich unter gewissen besondern Feyerlichkeiten verbunden, unterworfen, wenn sie die eheliche Treue verlezte; Wein getrunken zu haben, wurde bey der Ehefrau so nachdrücklich als Ehebruch bestraft, und um dieses leicht zu erfahren, brauchte man vornehmlich den Kuß auf den Mund; Numa milderte eines und das andere. Nachher entliehen sie ihre meisten Geseze von den Griechen, wenigstens nahmen sie die Gründung ihres Justizwesens von ihnen durch die zwölf Tafeln. In der Folge machte das Sittengericht und die damit verbundenen Ehrenstrafen einen großen Theil ihrer Verfassung aus, die von der Criminal-Gerichtsbarkeit große Ausnahmen machte, und ihr Gebiet um vieles verkleinerte. Die ältesten Strafen waren meist hart, ich will hier nicht die erwähnen von denen wir nur muthmaßen, sondern man darf nur an einige von denen denken, die wir mit Gewisheit wissen. Ihre Kapitalstrafen trafen entweder das natürliche oder das bürgerliche Leben. Unter die wahren Verbrechen bey ihnen gehörten vornehmlich folgende. Das Majestätsverbrechen, Ehebruch, Schändung, Verkupplung, Blutschande, widernatürliche Wollust, Menschenmord, Feueranlegen und Giftmischen, Parricidium, das Falsum, öffentliche und privat Gewaltthätigkeiten, Beraubung der öffentlichen Gelder, Menschenraub, Amtserschleichung, das crimen repetundarum, Preiserhöhung des Getreides und das crimen

men residuorum, welches der vornehmlich begieng, welcher öffentliche Gelder zu seinen Privatgebrauch verwendet. Unter diesen Hauptverbrechen liegen noch andere von dieser Art. In den Gesezen gegen den Ehebruch war wegen aller Arten der natürlichen oder widernatürlichen Wollust verordnet, als über die Schändung, Lenocinium, Blutschande und widernatürliche Wollust, obgleich sich auch einzelne besondere Geseze wegen einzelner von diesen Verbrechen finden. Die Geseze, die gegen Menschenmord sprachen, bestraften auch den Meuchelmord und das Anlegen des Feuers und den Giftmischer.

Wir finden immer das Verhältnis und den Einfluß einer Handlung auf den Nachtheil des Staats als die Ursache und den Masstab der Strafe; sie vermengten nicht leicht Religion und Staatsverfassung *). In den Zeiten des freien Staats waren die Strafen, die das natürliche Leben raubten, seltener, gewöhnlicher waren Ehren- und Geldstrafen und solche, die das bürgerliche Leben entzogen; die leztern waren wichtige und hohe Strafen, wenn man an die Größe des Römischen Bürgerrechts und an die Rechte der Freiheit denkt. Zu den Zeiten der Kaiser nahmen die eigentlichen und natürlichen Lebensstrafen zu, das Criminalrecht

*) Und wenn es ja zu geschehen scheint, so war es bey ihnen kein Fehler, sondern die Religion und ihre Verfassung machte einen Theil der Staatsverfassung bey ihnen aus. N.

recht erhielt durch Despotie, Tyranney und Geiz der Kaiser *) einen ungeheuren und fürchterlichen Umfang, welcher in der Folge durch Verfolgungen der Christen noch mehr vergrößert wurde, und unter den christlichen Kaisern durch Misbrauch der Religion ein neues Gebiet erhielt.

§. 10.

Von den Criminalgesezen der Babylonier, Assyrer, Perser und Scythen.

Von den Criminalgesezen der Babylonier, Assyrer, Perser und Parther fehlen uns aus den ältern Zeiten die ausführlichen Nachrichten; Sie scheinen hauptsächlich die sklavische Ehrfurcht für den Fürsten zum Zwecke zu haben, doch sind die Perser

*) Die Ursach ist vornehmlich, weil die bürgerlichen Kapitalstrafen nicht so sehr wirksam mehr seyn konten, indem die Größe des Römischen Bürgerrechts zu sinken anfing und es auch die Politik der Kaiser erforderte mehr Lebensstrafen einzuführen, um mehrere Gelegenheiten zum Aufruhr zu verhindern, welche itzt weit leichter möglich war, als in den Zeiten der freien Republik, indem der Patriotismus mehr sank, der in jenen ältern Zeiten so mächtig wirkte. Hierzu kam noch die Confiscationsucht und Geiz der Kaiser, welche eine nothwendige Folge der ungeheuern Ausgaben waren, die bey den Tyrannen beständig nothwendig wurden, um das Volk und vornehmlich die Prätorianer und die Legionen zu gewinnen. R.

ser vermutlich in ihren Criminalgesezen am meisten Philosophen, weil wir bey ihnen den Religionshaß nicht finden, und sich sonst vortheilhafte Spuren ihrer Weisheit äußern *). In den despotischen Reichen der Scythen und Tartern zweckte alles auf Despotismus und Sklaverey ab; die Berühung des Zeltes des Fürsten oder des Generals war schon tödtlich. Ihre Religion war grausam und vertrug sich mit Menschenopfern, wenn wir es auch blos von Gefangenen verstehen wollen. Der Ehebruch kostete beyden Theilen das Leben.

§. II.

Von den Criminalgesezen der Muhametaner.

Muhamet macht Religionszweifel zu einem der größten Verbrechen und gründet den Thron des Aberglaubens auf Blut; Tod stehet auf Mord, Steinigung auf den Ehebruch bey beyden Theilen; Ausschweifung ausser der Ehe wird mit achtzig Streichen bestraft; die Strafe auf den Diebstahl steigt nach den öftern Wiederholungen, bey dem ersten und zweitenmahle sind Streiche die Strafe, bey dem dritten mahle verliert er die

*) Xenophon in der Cyropädie im 1. B. weiß die Geseze der Perser nicht genug zu loben, er zieht sie den Gesezen aller andern Völker vor, er bemerkt von ihnen, daß, da andere Gesezgeber blos Strafen auf begangene Verbrechen gesezt hätten, so hätten die Perser vielmehr den Lastern vorzubeugen sich bemühet. R.

Hand, bey dem vierten den Fuß; aber wozu Strafen, die den Dieb sein ganzes Leben durch häufig unbrauchbar für den Staat in Ansehung seiner Glieder machen? Ihre Zeugen nöthigen sie nicht zu dem Eide. Uebrigens aber entliehen sie vieles von den Juden.

§. 12.

Von dem Criminalrecht der Deutschen.

Das Criminalrecht der Deutschen beschäftigte sich hauptsächlich mit den Verbrechen gegen die vier Haupttugenden, die in dem Nationalcharakter der Deutschen Grundzüge ausmachten, Tapferkeit, Ehrfurcht für den Göttern, Treue und Keuschheit. Die Strafen waren nach dem Verhältnis ihres rauhen Charakters und Clima's ꝛc. nicht allezeit so hart. Sie hatten Lebens, Ehren und Geldstrafen; Menschenmord war aus übelverstandener Tapferkeit kein Verbrechen, welches das Leben nach den Gesezen kostete, wohl aber rächete ihn die Familie des Ermordeten, und es scheinet hier auch eine Art von Blutrache bey den Deutschen gewesen zu seyn. Raub war bey den ältern Deutschen kein Verbrechen, sondern wurde gleichsam als eine Kriegsübung angesehen, die Tapferkeit der Nation auch im Frieden immer zu beschäftigen. Für den Ehebruch *) war bey den meisten alten Deutschen blos

*) Ausführlicher handelt hiervon eine Schrift unter dem Titel: Ueber die Strafe des Ehebruchs, nach den Begriffen

blos eine empfindliche Leibes- und Ehrenstrafe bestimmt, welche dem Manne in Gegenwart der Agnaten überlassen wurde, man ließ es den rächen, der beleidigt war. Bey den Sachsen aber kostete der Ehebruch das Leben. Treulosigkeit im Kriege wurde mit dem Tode bestraft. Die Strafen übten die Priester aus, eine Politik, welche die Befolgung der Strafen bey einem so rauhen Volke erleichterte, aber auch den Priestern großes Ansehen gab. Es findet sich indessen bey den ältesten Deutschen kein Religionshaß, welcher Einfluß in ihre Criminalgesezgebung gehabt, obgleich ihre Religion zuweilen grausame Begriffe von ihrer Gottheit zu machen scheint. So hatten sie nach dem Strabo im Kriege blutige Auspicien, und vermuthlich waren dieses ihre Menschenopfer, die ihnen hier und da das Alterthum vorwirft, und welche uns unter andern auch Lukan nennt. Aber diese Grausamkeit in der Religion scheint weiter keinen nachtheiligen Einfluß in den Volkscharakter gehabt zu haben in Rücksicht auf Verbrechen und Strafen, da diese Härte mehr eine Folge des bit-

 tern

griffen und Gesezen der alten und neuen Deutschen, 1773. Die Härte der Strafen auf Feigheit und Unthätigkeit scheinen aus den ältesten Zeiten auf die Deutschen gekommen zu seyn, da wir schon die Aegyptier dieselben mit Todesstrafen belegen sahen; auch fließt sie aus dem kriegerischen Nationalcharakter der Deutschen. R.

tern Hasses gegen die Feinde war, aber sich nicht in der Grausamkeit in den innern Verhältnissen der Nation in und zu sich selbst äußerte. Lukan sagt unter andern:

Et quibus immitis placatur sanguine diro
Teutates horrensque feris altaribus Hesus
Et Taranis scythicae non mitior ara Dianae.

Unter der fränkischen Herrschaft der Deutschen wurden die meisten Strafen auf Geld gesezt, wie aus des Polaks System des ältern deutschen Rechts erhellet *). Bey vielen deutschen Völkern waren auch noch viele Thierstrafen, oder man rechnete doch die Geldstrafen nach denselben. Eine falsch verstandene Religion und die geistliche Despotie vermehrte die Anzahl der Verbrechen und Strafen: die Menschheit schaudert bey dem Gedanken an das Criminalrecht der mittlern Zeiten. Da die deutschen Sitten durch einheimische Unruhen, durch Mangel an Justiz, durch fremde eindringende Laster, die aus dem Oriente kamen und die Gefährten des Luxus waren, und durch das Verderbnis der Geistlichkeit immer mehr verfielen, dachte man an nichts als Strenge, weil man die gesezgebende Klugheit gar nicht oder wenig kante. Selbst in öffentlichen Urkunden finden wir häufige Spuren von Klagen, die hierüber laut erschallen.

So

*) *Polac* systema Iurisprud. ciuilis Germanicae antiquae, Lips. 1733.

So heißt es: daß in dem h. R. R. deutscher Nation an den peinlichen Gerichten großer Misbrauch beschehe, daß deshalb oftmals unschuldige Leute wider Recht und Billigkeit um ihr Leib, Leben und Gesundheit kämen *). Es finden sich daher auch Spuren, daß Maximilian I. Anstalten dazu gemacht, und wenn schon jenes Vorgeben, als ob er auf dem Reichstage zu Worms 1495. an eine peinliche oder Halsgerichtsordnung gedacht, und auf die Verfertigung derselben gedrungen, nicht genugsam erwiesen, und eben so wenig seine Bemühungen auf dem Reichstage zu Cöln 1505 um eben diesen Gegenstand der Gesezgebung nicht hinlänglich dargethan sind **); so ist doch so viel gewiß, daß er 1495 eine Reformation der Westphälischen Gerichte unternommen, und 1498 wie auch 1500 ernstlich wegen der Einrichtung einer gemeinen peinlichen Gerichtsordnung Verhandlung gepflogen worden ***). Indessen machten einzelne

*) S. *Kreß.* in praef. ad Coment. in C. C. C. §. XVI.

**) Dieses ist die Kreßische Meynung in praef. ad Coment. in C. C. C. Indessen verdient doch bey der Kreßischen Meynung noch conferirt zu werden, Johann Heinrich von Harprecht in Staatsarchiv des Kaiserl. und h. R. R. Cammergerichts. P. III. §. 44.

***) Johann Horix in seinem Program unter dem Titel: wahre Veranlassung der peinlichen Halsgerichtsordnung Cars V. Maynz 1757. hat vieles aufgeklärt, und noch mehr wird die Sache Licht erhalten durch die Nachrichten, welche Herr Böttinger im Bambergischen Archive fand. R.

Reichsfürsten auch thätige Anstalten; im Bambergischen geschahe dieses sonderlich durch den Bischof Georg, welcher eine peinliche oder Halsgerichtsordnung ergehen ließ. Diesem Beyspiele folgte man bald darauf in dem Brandenburgischen in dem Jahr 1516, wo man die Bambergische fast wörtlich annahm. Endlich sezte doch Carl V. auf dem Reichstage zu Regenspurg 1532 die Halsgerichtsordnung durch *). Einige

*) Sie trägt das Gepräge ihrer Zeiten; sie richtet deutsche Verbrechen oft nach Römischen Gesezen, entscheidet oft unbefriedigend oder gar nicht, vergißt vieles in die peinliche Gerichtsbarkeit gehöriges, vermischt auswärtige und fremde Rechte, schweift zuweilen in der Grausamkeit der Strafen aus, und ist zu eingenommen für die Römische Jurisprudenz, zu geschweigen, daß die Ordnung nicht die beste ist, daß sie oft leere und unbedeutende Wiederholungen enthält und oft der Willkühr des Richters zu viel Freiheit läßt. Sie ist voll von Aberglauben, voll Mangel an Philosophie. Verwirrung kirchlicher Vergehungen mit Verbrechen im Staate sind häufig in derselben. Indessen hat sie doch für ihre Zeiten Verdienst und wir können ihr und ihrem Urheber unsere Achtung nicht versagen. Da das Canonische und Römische Recht dem Richter so viel Erfahrung in Beurtheilung des Wahrscheinlichen und Wahren zutrauete, so war ihnen in beyden Rechten häufig nachgelassen, bey peinlichen Fällen ihrer Empfindung in Ansehung des Beweises zu folgen. Allein durch Carl V. wurde diese zu große Freiheit des Richters doch in etwas eingeschränkt. Diese

ge andere deutsche Fürsten folgten diesen und den ältern Beyspielen nach, und es erschien unter andern auch 1535 eine Hessische von Philip den grosmüthigen. Bey vielen andern ließ man es meist bey der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. bewenden, allenfalls erfolgten einzelne Geseze zur Bestimmung einzelner Fälle zur Bestrafung einzelner Verbrechen. In unsern Jahrhunderte, in welchem Christian Thomasius über die Gesezgebung so viel Licht verbreitete, dachte man auch noch mehr an diesen Zweig derselben. In dem Hessischen erhielten wir 1726 eine Darmstädtische, und 1748 eine Casselische Halsgerichtsordnung. Auch der Codex Fridericianus und die Criminalconstitution Theresiens oder die peinliche Ge-

Dieser Beccaria seiner Zeiten wagte es und bestimmte das Schwankende bey den Untersuchungen, besonders was die Vermuthungen betrifft, mit glücklichem Erfolg und schrieb den Richtern gewisse Masregeln vor. Denkt man sich in jene Zeiten und zugleich in die Barbarey bey den Verfahren und an die Unordnung bey den Gerichten, so wird man sich wundern, daß man sonderlich so viel Philosophie, menschenfreundliche Gerechtigkeit, und tiefschauenden Blick in der Carolinischen Ordnung findet. Die gewöhnliche Meynung sezt die Bambergische in das Jahr 1508. Allein sie ist schon 1507 ergangen und in eben dem Jahre von Hannsen Pfeyll zu Bamberg gedruckt. In dem Jahre darauf 1508 erschien sie auch zu Maynz bey J. Schäfferer. R.

richtsordnung für die K. K. Erblande sind Beweise von mehrerer Sorgfalt der Gesezgebung für Bestrafung der Verbrechen. Die leztern Geseze fallen in die neuern Zeiten, wo man in Deutschland anfing in dem Criminalrechte mehr zu denken und was Christian Thomasius längst gesagt hatte, wieder hervor zu suchen. Die Beweise von dem Denken im Criminalrecht sind die Masregeln, die man in Ansehung der Bestrafung des Diebstahls, der Unkeuschheit, der Zauberey, der Frucht des Aberglaubens, der Kirchenstrafen, der Landesverweisung und auch der Tortur nahm. Es geschahen Vorschläge wegen der Gefängnisse und ihrer zweckmäßigen Einrichtung und Besserung, wegen der Zucht- und Arbeitshäuser, die manches gute und brauchbare enthalten. Es that dergleichen vornehmlich Pestalozze in seinen Schweizer Blättern.

§. 13.

Von dem Criminalrecht der Engländer.

Das Criminalrecht der Engländer ist berühmt, und wird ihrem Privatrechte weit vorgezogen; indessen scheinet der Einfluß der geistlichen Gerichtsbarkeit zuweilen noch zu groß, wie in ihre Gerichtsverfassung überhaupt, so auch in ihre peinliche Gesezgebung zu seyn; und die Chikane hat durch die vielerleyen Geseze noch zu viel Macht, weil deswegen das Justizwesen

stizwesen nicht allezeit fest genug zusammen hängt *).

Das

*) Zu einer genauern Einsicht in die Criminal=Gesezgebung der Engländer dient vorzüglich folgendes Werk: A treatise of the Pleas of the Crown, or a system of the principal Matters relating to that subject digested under their propre heads by William Hawkins, Serjeant of Law, the 3 edit. With large additions and many hundert neu references to the modern Books of Authority publish'd since the author compiled this treatise (by G. L. Scott London 1749. II. Vol. fol.) Zuweilen scheint ihr Criminalrecht zu weit zu gehen in der Bestimmung des Corporis delicti; dieses scheint der Fall bey dem Ehebruche zu seyn, wenn es nicht einigermaßen seine Entschuldigung fände, wenn man an die große Rechte des Mannes über die Frau denkt, welche der erstere leicht misbrauchen könnte, wenn man nicht die äußerste Gewisheit bey diesen Vergehen verlangte. Dennoch aber kann hierdurch das Gesez oft sehr vereitelt werden. Hart scheint die Behandlung der Schuldner, wenn man auch auf den Credit als ein Hauptstaatsintresse bey einen Handlungsstaat Rücksicht nimmt; das Benefice of the Clercs, ist ein Gesez der Menschlichkeit. Weise sind ihre Geseze gegen den Diebstahl, ohne Gewaltthätigkeit ist er nicht tödtlich; mit Gewaltthätigkeiten bringt er den Tod. Die drey Hauptklassen von Verbrechen, die mit dem Tode bestraft werden, sind: High Treason, Petty Treason und Felony; jene sind Hochverrath und Kleinverrath; unter der Felony begreift man alle andere

Das französische Justiz- und Polizeiwesen, suchte zwar Colbert und Ludewig XIV. zu verbessern; auch haben sie viel geleistet, ungeachtet immer noch große Rechtsverwirrung ist wegen der vielerley Rechte; aber das peinliche scheint nicht zu einem vorzüglichen Grade der Vollkommenheit gekommen zu seyn. Ludewig XIV. suchte 1667 vornehmlich den peinlichen Proceß umzuschmelzen und durchgängig auf einerley Fuß zu stellen; und er ist auch wirklich weit vollkommener als der bürgerliche, indessen erreicht er die englische Vollkommenheit noch bey weiten nicht **).

§. 14.

dere Verbrechen, die mit der Todesstrafe belegt werden. Unter dem Kleinverrath gehört der Mord, solcher Personen, die durch Subordination oder sonst enge Banden in genauen Verbindungen mit andern stehen, als wenn die Frau ihren Mann, ein Kind seinen Vater, ein Geistlicher seinen Prälaten, ein Diener seinen Herrn ermordet. Die Tortur kennt das Criminalgesez in England nicht, man verlangt äußerste Gewisheit und nicht bloße Wahrscheinlichkeit. R.

**) Code de Louis XIV. XII. Parties à Paris, 1667-1695. 4to.

Code de Louis XV. ou recueil des principaux Edits, Declarations, Ordonnances, Arrets etc. concernant la Iustice, Police etc. depuis 1722. iusqu' à 1739. IX. Tom. Paris 1758 und 1759. 12.

§. 14.

Von der Disputation Principis cura leges.

Diese kurze Nachrichten von den Criminalgesezen der meisten Völker, welche leicht vermehrt werden könnten, welches aber für eine philosophische Geschichte des Criminalrechts gehört, sind der Beweis von dem Satze, wie nöthig die Philosophie an der Seite des Criminalrichters sey. Seit den Zeiten des philosophischen Rechtsgelehrten Christian Thomasius hatten die deutschen Juristen wenig oder gar nicht an diesen Gegenstand gedacht: So hatte man auch die Bemühungen der Vorgänger vergessen, denn ob sich gleich Einige über die Gesezgebung überhaupt mehr verbreiten, so übergehen sie doch auch diesen Theil der Gesezgebung nicht ganz, so wenig auch sie oft darüber sagen und mit so geringen Glück sie ihn auch bearbeiten. Ich meyne dem Joachim Hoper in seinem Buche Seduardus, in dessen ersten vier Büchern er von der Gesezgebung und der Klugheit in derselben handelte. Ich übergehe einen Petrus Gregorius Tolosanus und Hermann Konring. Nach den Zeiten des Christian Thomasius dachten vornehmlich Voigt, Weise, Heumann und Böhmer an die gesezgebende Klugheit. Allein die peinliche Gesezgebung wurde immer am wenigsten bemerkt.

Da die Philosophie stets eines meiner Lieblingsstudien war, so hatte ich mich seit langer Zeit mit

mit der peinlichen Gesezgebung, jenem Zweige der Rechtsgelahrheit, wo die Philosophie vorzüglich nothwendig ist, beschäfftiget und hatte den Vorsaz ein Werk darüber, worauf ich schon viel Zeit verwendet, unter dem Titel: Midas Legislator heraus zu geben. Allein immer hielt mich die Neuheit der Grundsäze und der Wahrheiten zurück, für welche ich in den damaligen Zeiten, da ich daran arbeitete, keinen Beyfall hoffte. Indessen erbot sich bald eine andere glückliche Gelegenheit, wenigsten mit einem und dem andern Grundsaze mein Glück zu versuchen.

Der dreyßigste April des 1765sten Jahres war der mir schäzbare Tag, an welchem ich der Gnade theilhaftig wurde, in Gegenwart des damals minderjährigen und nun glorwürdigst regierenden Churfürstens zu Sachsen eine öffentliche Streitschrift, welche von der gesezgebenden Klugheit handelte, zu vertheidigen. Höchstdesselben Frau Mutter und des Herrn Administrator Xavers königliche Hoheiten begleiteten den jungen Fürsten im Hörsal, und man hätte sagen können, daß Apollo, Mars und Minerva damals Asträens Tempel bestrahlet. Der ganze Hof war gegenwärtig. Leute mit Ordensbändern, Räthe, Prälaten, Generale, der ganze Hof und viele Fremde, weil es just in die Ostermesse fiel, saßen damals auf den Bänken mitten unter den Studenten. Vorher aber mußte ich kurz und hurtig zu Werke gehen.

Nur einige Wochen vorher wurde mir höchsten Orts vorgeschrieben, daß ich einen Gegenstand zur Abhandlung wählen sollte, der einen künftigen Landesherrn dienlich seyn könnte. Also wurde Carpzov, Berger, Stryck und Menke sogleich vom Tische geworfen, blos die Vernunft zu Rathe gezogen und meine Disputation überschrieben: Principis cura Leges. Ich habe darinnen folgende Grundsäze behauptet.

§. 15.

Härte schadet, übertriebene Geseze werden lächerlich und am wenigsten gehalten. Todesstrafen helfen wenig, gerade so viel wie scharfe Eyde. Können diese wohl im Kriegsstande die Desertion hindern? Macht nicht der Religionseyd die Hälfte derer, die ihn schwören, meineydig? Ist der Beamte ein rechtschaffener Mann, so wird er seine Pflicht ohne allen Eyd erfüllen. Ist er ein Bösewicht, so handelt er eigennützig, hätte er gleich zehn Eyde geleistet. Gute Aufsicht und fleißige Dienstentsetzung richten mehr aus, als alle Eyde. Als man die Hexen verbrante gab es deren viele, itzt, da man sie nicht verbrennt, giebt es deren keine mehr *).

§. 16.

*) Härte entstehet zuförderst aus Mangel des gerechten Verhältnisses, zwischen Verbrechen und Strafe. Aber wornach soll dieses Verhältnis richtig beurtheilet werden? Wenn

§. 16.

Wir haben kein charakterisches Kennzeichen, von einem göttlichen allgemeinen positiv Geseze.

Alles

Wenn leidet dieses Verhältnis? Die Antwort wird manchem leicht scheinen; nur dem nicht der über die Sache gedacht hat. Nichts ist leichter als zu sagen, der allgemeine Nachtheil oder Vortheil ist der Masstab dieses Verhältnisses. Aber hier liegt eben die Schwierigkeit diesen unbestimmten, so oft gemisbrauchten Ausdruck zu bestimmen. Allein auch ein anderer Umstand muß bey Beurtheilung dieses Verhältnisses nicht vergessen werden, ich meyne den Entzweck der Strafe; dieser ist nicht etwa blos ein einziger, sondern mehrere; zuförderst Genugthuung für den Beleidigten und die, die ihre Rechte verloren, so fern sie möglich ist, Genugthuung für den Staat, dessen Geseze übertreten wurden. Besserung des Verbrechers in so fern die Strafe seine Fortdauer erlaubt, oder gänzliche Befreiung und Sicherung des Staats vor denselben, sollte es auch, wenn es die Gerechtigkeit fordert, der Tod seyn, und endlich Abschreckung anderer von ähnlichen Verbrechen, wodurch Sicherung des Staats für den Nachtheilen, die daraus entstehen konnten, wenn andere auch so handelten, bewirkt wird. Können diese Zwecke der Strafen durch ein gelinderes Mittel erreicht werden, wozu ein hårteres, da hierdurch die ersten Grundsätze des Criminalrechts verletzet, und Strafen für andere Vergehungen denen sie angemessener sind, weggenommen werden. Das zweyte worauf es bey näherer Bestimmung des richtigen Verhältnisses zwischen Verbrechen und Strafen ankommt, ist die richtigere Bestimmung

Alle Kennzeichen, welche man zeithero davon gegeben, trügen. Es giebt dergleichen nicht. Die Ehege-

mung des Begrifs: Nachtheil für das allgemeine Wohl, und das Beste des Staats. Man kann darunter nichts anders verstehen als: was würde der Staat, was die Entzwecke des Staats leiden, wenn alle, oder doch ein großer Theil der Bürger so dächten oder handelten, wie itzt der handelt, von dessen Bestrafung die Rede ist. Jeder Gesezgeber muß sich gleichsam ein Ideal bilden, wie es so wohl der allgemeine als besondere Zweck seines Staats fordert; nach diesem Idealbürger muß er die Bürger seines Staats, so viel es möglich ist, zu bilden suchen, daß auf diese Art ein moralisches Ganzes entstehe. Wird der Gesezgeber eines bloßen Militair-Staates nicht den Helden zu seinen Ideal machen? Würde es nicht der gesezgebenden Klugheit entgegen seyn, wenn er hier zu viel für Bequemlichkeit, Vergnügen und weichlichere Lebensart sorgte, wie etwa in einem Handlungsstaate, oder einem Ort, der blos Anmuth, Schönheit und Vergnügen fordert, dergleichen Bäder sind? Härtere Strafen oder Straferhöhung bey sich verbreitenden Verbrechen kann nur alsdenn von Wirkung seyn, wenn das Vergehen oder Verbrechen also beschaffen, daß es sich nicht dem Augen des Richters in der Einsamkeit oder Dunkelheit entziehen kann; und durch Unterdrückung desselben zu weit furchtbarern Verbrechen Veranlassung gegeben wird. Dieses ist der Fall bey fleischlichen Vergehungen, wollte hier der Gesezgeber bey verdorbenen Sitten auf einmal durch erhöhete Strafen oder überhaupt durch Härte der Strafen das Uebel heilen, so würde er Anlaß zu Vergehungen geben, welche sich in die Einsamkeit und

Ehegeseze Mosis Cap. 18. gehören allesammt nur für die Juden.

§. 17.

Ein Gesezgeber muß der menschlichen Schwachheit eingedenk seyn, und die Natur der Sterblichen kennen; willst du einen Menschen Schwachheiten halber verdammen, so erinnere dich selbst, daß du Mensch bist *).

§. 18.

in die Dunkelheit verbergen, und von da aus den Staat weit fürchterlicher verwüsten, als andere fleischlichen Vergehungen. Hier muß der Gesezgeber dem klugen Arzte folgen. Er muß auf die Erziehung, auf die Sittenbesserung, auf die Veranlassungen zu diesen Vergehungen, auf die Lebensart, Speisen, Thätigkeit oder Unthätigkeit seiner Bürger, auf die Vergnügungsarten sehen, und dieses Vergehen für den Staat so unschädlich als möglich zu machen, durch klügliche Strafen einzuschränken, nach und nach zu vermindern, und wenn es möglich wäre, auszurotten suchen. R.

*) Menschliche Schwachheit, ein Punkt den die Gesezgeber sehr behutsam beobachten müssen, wenn nicht der Entzweck der Geseze leiden und vereitelt werden soll. Aber wie weit wird sie für den Gesezgeber Masstab in der Gelindigkeit? Da die sogenannte menschliche Schwachheit oft nur dann statt findet, wenn die Vollziehung einer verbotenen Handlung durch öftere Wiederholung leichter geworden; so sollte ich glauben, es sey für den Gesezgeber am sichersten in den Gesezen,

wenn

§. 18.

Ich wünschte, daß die Strafen, welche blos aus einer üblen Anwendung der mosaischen Geseze entstanden, unter dem Trommelschlage abgeschaf-

wenn sie nur ausserdem nicht den Vorwurf der Härte und Grausamkeit verdienen, auf sie entweder gar keine Rücksicht zu nehmen, in so fern daß die Geseze dadurch unbestimmt und im Ganzen genommen zu gelind werden, aber in den Fällen, wo sie unvermeidlich in Erwägung gezogen werden muß, z. E. bey Uebereilungen des Zorns u. s. w. alles so genau als möglich in den Gesezen zu bestimmen, wie weit die Nachsicht gehen solle, damit die Geseze nicht so unbestimmt werden, und so leicht zu verdrehen sind. Zudem treten ja auch zu diesem Behuf die Vertheidigungen ein. Allein auch hier sollte man in unserm Criminalrechte nicht so freygebig seyn, da man auch dem offenbarsten entschiedensten und überführtesten Verbrecher eine Vertheidigung gestattet. Nur bey noch ungewissen Verbrechen, in dem Falle der Uebereilung, und wo sonst menschliche Schwachheit, d. i. Leichtigkeit im Uebergange zu einer verbothenen Handlung, wozu der nähere Grund in der Einrichtung unseres Körpers und unserer Seele liegt, und woran wir bey dieser Handlung nicht ganz unmittelbar und ganz allein Schuld haben, sollte Vertheidigung statt finden. Der Misbrauch der Defensionen, der so häufig in unserer Justizverfassung gemacht wird, schadet dem Criminalrechte sehr, weil dadurch die Strafe ungewiß wird, und die Wahrscheinlichkeit ihr entgehen zu können, einen höhern Grad bekommt. Beydes aber ist den Grundsäzen eines guten philosophischen

set und für jüdische erkläret werden möchten, weil das mosaische Recht uns ganz und gar nichts angehet, Röm. X. 4. Hütet euch also, das jüdische und christliche durch einander zu kneten. Es hatte hier seine Ursachen, daß Moses fleischliche Verbrechen ausnehmend züchtigte. Judaei, proiectissima ad libidinem gens sagt im fünften Buche seiner Historie Tacitus: Darum durften sie kein Schweinefleisch essen. Ist dieses uns etwa auch verboten? Nein, es hatte das Gesez Rücksicht auf die jüdische Geilheit. Darum sollten die Juden keiner Anverwandten, die meist mit ihnen unter einem Dache wohnten, die Schaam entblössen, geschweige denn wirklichen Beyschlaf vollziehen. Die Geilheit der Juden war so groß, daß nicht einmal Knaben noch das Vieh unangetastet blieb*).

§. 19.

Criminalrechts entgegen, bey welchem es hauptsächlich darauf ankommt, daß die Strafe den Verbrecher gewiß trifft und unvermeidlich ist. Zu dem Eindruck, den die Strafe macht und also auch zu ihrer Wirkung trägt nicht wenig bey, daß die Strafe nicht so entfernt von dem Verbrechen in Ansehung der Zeit sey; ein großer Fehler unserer Criminalverfassung; man sollte so viel möglich auf Abkürzung der Criminalprocesse denken. Wer würde wohl Mitleid fühlen gegen einen Mörder, der bey dem Leichname des Ermordeten hingerichtet würde? Würden wir wohl Verbrecher aus Enthusiasmus haben? die sich blos vergiengen, um so zubereitet und so schimmernd elend zu sterben? R.

*) Der weise Urheber der jüdischen Geseze zeigt hierinnen dem

§. 19.

Wo die Natur selbst strafet; so daß der Verbrecher ohne alle Geseze schon sattsame Ursache hat, die Sünde zu unterlassen, soll der Gesezgeber gar nicht strafen *). Die Schande, so einer

dem Gesezgeber die größten Regeln der Weisheit in der Gesezgebung. Er arbeitet gegen die ersten Gründe, der Vergehungen, gegen die Veranlassungen und Gelegenheiten. Daher die Untersagung der Speisen, die die Ausschweifungen befördern, und Triebe thätiger erregen, daher das Verbot, auch die Schaam der Verwandten nicht einmal zu entblössen, weil, wenn dieses nicht ausdrücklich untersagt war, mehr Gelegenheit zu Ausschweifunger vorhanden, zumal da er das Beysammenwohnen der Verwandten zu Beförderng des Familiengeistes vor nöthig befunden zu haben scheint. Eben dieses war noch eine Ursache, daß die nahen Ehen untersagt wurden, damit auch nicht die Hofnung durch die Vereheligung das Vergehen gut zu machen übrig blieb, ob sich gleich auch noch tiefere Gründe der Politik angeben lassen, nehmlich die Vermeidung des Nepotismus der Familien und des Geldes und Vermögens. R.

*) Der Hr. Verf. scheint dieses, wie aus der Folge erhellet, nicht so allgemein zu behaupten. Sollte nicht in vielen Fällen auch noch der bürgerliche Gesezgeber strafen können, wenn schon die Natur empfindliche Folgen auf die Handlung als wahre Strafe gesetzt, und die Religion sie dem Richterstuhl Gottes und der Ewigkeit vorbehalten? Die Natur hat z. B. zwar mit der

Geschwächten auf dem Fuße nachfolget, die Züch-tigung der Eltern, die Unbequemlichkeit der Schwan-

Schwangerschaft und Entbindung viel unangenehme Empfindungen verbunden, aber diese können wir nicht als Strafen der Natur ansehen, sonst müßte sie es auch für den Ehestand nach der Vernunft seyn? Sollte der, der sich an der bürgerlichen Moral, an der bürgerlichen Tugend vergehet, nicht von dem Staate gezüchtiget werden können, wenn auch schon in dem nehmlichen Falle die Natur unangenehme Empfindungen veranstaltet hat; die wir aber nicht immer als eine Strafe ansehen können? ja selbst in den Fällen, wo sie es wirklich sind, kann da nicht die bürgerliche Strafe, die wegen der Verhältnisse im Staate, wodurch wir mit unsern Nebenbürgern in engerer Verbindung stehen als blos durch die Natur, nicht wirksamer seyn als jene natürlichen Strafen? selbst empfindlicher als jene Strafen der Ewigkeit, weil diese erstern sinnlicher, gegenwärtiger, unvermeidlicher sind, da wir diesen durch die Vorschriften der Religion entgehen können, und sie auch dem Menschen nicht immer so lebhaft sind, daß sie in allen Augenblicken wirkten? oder ist nicht der beleidigte Staat unterschieden, von dem beleidigten Naturgesez der Vernunft? und von der beleidigten Religion? So nothwendig dieser Unterschied in dem ganzen Criminal- und bürgerlichen Rechte ist, so nothwendig ist er auch hier. Das Naturgesez macht jeden Menschen zum Richter, wenn er beleidigt wird. Rache, ist sein Urtheil bey der kleinsten Beleidigung; Sollte deswegen der Staat keine Beleidigung seines Bürgers rächen, weil die Natur ihn schon als Naturmenschen das Recht der Rache gab? oder weil die Moral der Reli-

gion

Schwangerschaft, die Furcht des höllischen Feuers sind weit ärger als alle auf Hurerey gesezte obrigkeitliche Strafen nur immer seyn mögen. Da nun jene vergeblich, was wollen diese helfen?

§. 20.

Man muß Sünde, Verbrechen und verächtliche Handlungen nicht unter einander werfen. Ein Loch im Strumpfe zu haben, ist weder Sünde noch Verbrechen, sondern Schande; seine Schwester zu heyrathen, ist bey den Christen Sünde, aber kein bürgerliches Unrecht. Denn Verbrechen oder Unrecht heißt nur dasjenige, wodurch ich jemanden beleidige. Blos dieses ist der Gegenstand bürgerlicher Strafgeseze. Es kann etwas schändlich, es kann etwas sündlich, und doch bür-

gion lehrt, was du nicht willst, das dir die Leute thun sollen, sollst du ihnen auch nicht thun? Man wird sagen: die Racherechte überließ der Bürger dem Staate. Aber ist das quälende Bewußtseyn des Mörders; du hast einen Menschen ermordet, ist die ängstliche Unruhe nicht etwa blos vor der bürgerlichen Strafe, sondern die, die ihn überall begleitet, weil er sich doch als einen Uebertreter des ersten Vernunftgesezes Gottes denken muß, nicht schon empfindliche Strafe? Sollte aber deswegen der Staat den Mord nicht strafen? oder der tödtlich verwundete Bürger, verwundet noch ehe er stirbt, seinen Feind, aber nicht tödtlich, sollte der Staat deswegen den Mörder nicht dennoch strafen? N.

gerlich kein Verbrechen seyn. Mensch, Bürger und Christ, sind drey unterschiedene Begriffe *).

§. 21.

*) Verbrechen im Staate sind gesezwidrige Handlungen, die entweder mit Gewaltthätigkeiten verknüpft sind, oder wobey Geseze und Pflichten von höhrer Wichtigkeit in Ansehung des Allgemeinen oder besondern Entzwecks des Staats, oder in Ansehung der Personen, die aus Staatsverträgen für den Staat wichtig sind, übertreten werden, und dem Staate oder dessen Bürgern vollkommene und Zwangsrechte rauben.

Geschehen diese unmittelbar gegen den Staat selbst als ein moralisches Wesen und Substanz betrachtet, so heißen sie Staasverbrechen; geschehen sie gegen den Fürsten, oder wie es in positiven Gesezen meist verordnet ist, gegen dessen Minister, so heißen es Majestätsverbrechen; geschehen sie gegen Einzelne als Bürger des Staats, so sind es bloße Verbrechen, oder bürgerliche Verbrechen.

Unter den Handlungen gegen Geseze und Pflichten von höherer Wichtigkeit ohne Gewaltthätigkeit verstehe ich vornehmlich bloße Verrätherey von Staatsgeheimnissen, und des Landes. Die Wichtigkeit der Geseze und Pflichten, die ich hier meyne, erhellet aus dem grössern oder geringern Einflusse und Verbindung derselben mit dem allgemeinen oder besondern Entzwecke des Staats, von dem die Frage ist.

Vergehen sind gesezwidrige Handlungen, die zwar nicht unmittelbar gegen den Entzweck des Staats gehen, aber doch den Grundsäzen der guten Ordnung, guter Sitten und Bequemlichkeit im Staate zuwider sind, in so fern dieses den Staat betrift oder vom Staate sich herschreiben. Hieher gehören Polizeivergehen.

Unan=

§. 21.

Dem Könige geziemt es nicht Sünden, wenn solche nicht zugleich Verbrechen, sondern bloße Sünden sind, mit weltlichen Strafen zu belegen, sonst fällt er der Geistlichkeit ins Handwerk. Blos dem Pabste kommt die Bestrafung der Sünden zu. Nur müssen des Pabstes Strafen geistliche seyn, als Beraubung der Sacramente, Ausschliessung von der Gemeinde, Beraubung des christlichen Begräbnisses u. s. w. Denn wenn der Pabst die Sünder wollte mit Ehrlosigkeit, Beraubung der Testaments Fähigkeit, oder andern weltlichen Strafen belegen, so fiele er dem Könige ins Handwerk und begienge ein Laster der beleidigten Majestät.

Unanständigkeiten sind Handlungen oder Ausdrücke, welche den Grundsätzen und Pflichten der guten Ordnung, Sitten, Reinlichkeit und Schönheit entgegen sind, in so fern diese nicht vom Staate herkommen, sondern sich auf die Meynungen Einzelner oder Mehrerer ohne Rücksicht auf den Staat und Staatseinrichtungen beziehen.

Sünden sind Handlungen gegen die Geseze der Religion und der Moral, die für den Gesezgeber nur in so ferne Gegenstände der Gesezgebung sind, als sie durch Aeußerungen, Einfluß in den Entzweck und Wohl des Staats, nach der oben angegebenen Regel oder Bestimmung, haben. R.

§. 22.

Freyheit, das heißt aufgehobener Zwang in Kleinigkeiten, ist der Zucker, wodurch man den Bürgern die Unterwürfigkeit versüßet. Also hinweg alle Einschränkung solcher Handlungen, wodurch niemanden geschadet wird. Lobet mir keinen gesezgebenden Mückenfänger, welcher die Unterthanen in Schulknaben verwandeln will. Freyheit und Gelindigkeit der Geseze ist in Monarchien so gut, als in Republiken möglich, sie macht, daß die Leute gern im Lande wohnen und locket Fremde herbey. Freyheit ist zwar öfters nur ein leerer Schall, aber doch allemal ein schmerzstillendes Mittel, wodurch die Empfindung unserer Sklaverey einen Schlaftrunk bekommt. In Pohlen sind blos die Großen frey, im alten Rom, Griechenland und Philadelphia auch die Kleinen. Ich nenne Freyheit, wenn wegen unschuldiger Handlungen oder Gedanken in Glaubenssachen niemand von der Obrigkeit etwas zu besorgen hat. Hätte Peter der Große das Abscheren des Bartes schlechterdings auferlegt, so war die Rebellion unvermeidlich. Aber so ließ er jedem seinen Bart, wenn er dafür eine Steuer jährlich erlegte; hier war Wahl und also Freiheit, wenigstens Schein der Freiheit *).

§. 23.

*) Vortreflich sagt der Herr Freyherr von Hohenthal in seiner zu Leipzig 1774 gehaltenen Disputation: Cavendum

§. 23.

Die Römer, welche in politischer Klugheit und der Wissenschaft die Welt durch weise Geseze zu regieren, es allen Völkern zuvorgethan, hüteten sich, die Religion in ihre peinlichen Geseze zu mengen, sondern sagten kurz und gut: **Wer sich an Göttern und deren Geboten versündiget, das werden die Götter rächen.** Mich deucht es ist Verstand darinnen.

§. 24.

Die abscheulichsten Verbrechen sind, wodurch die allgemeine Sicherheit am heftigsten gestöret wird, als vorsetzlicher Mord, Feueranlegen, Prellerey, Vergiftung, Straßenraub. Mittlere Verbrechen sind, die weniger beleidigen, als Diebstahl, Todschlag aus Jähheit des Zorns, Ehebruch, doch nur alsdenn, wenn der beleidigte Ehegatte ihn rüget; auf eben die Art, als wie der Hausdiebstahl nicht eher vom Richter untersuchet werden darf, als bis der bestohlne Vater es verlanget. Endlich ganz geringe, als Beschimpfungen, oder auch, (das

vendum ne legibus Politiae restringatur libertas populi. Ubi libertas, ibi populus, ubi populus ibi divitiae. So ist Holland, so ist Philadelphia, so ist England gewachsen, aber Spanien, das rechtgläubige Portugall, ward durch die heilige Inquisition entvölkert. H.

(das wird gottlos scheinen) Plünderung der Gräber, ein blos heydnisches auf divos Manes gegründetes Religionsverbrechen, wodurch man keiner lebendigen Seele etwas schadet, sondern blos einer bey ihrem Grabe herumflatternden Seele etwas nimmt, das sie weder nützet, brauchet, noch besitzet *).

§. 25.

*) Nachdem in dem vorigen von mir bestimmt worden, was heißt Nachtheil des Staats, oder was heißt, das gemeine Beste fordert es, so können wir nun die Grade des Nachtheils, und woraus sie zu beurtheilen sind, in Ansehung des Einflusses, den eine Handlung haben kann, in folgenden Regeln angeben.

1) In wie fern das Verbrechen in Ansehung des physischen Schadens allgemeiner oder weniger allgemeiner schädlich ist, z. B. Vergiftung.

2) In wie fern ein Verbrechen oder Vergehen mehr oder weniger Einfluß in das Hauptmittel hat, das der Staat zu seiner Glückseligkeit wählte, z. B. Betrügerey, Banqueroute in einem Handlungsstaate.

3) In wie fern das Vergehen oder auch ein Verbrechen in die einzeln und kleinern Gesellschaften des Staats einen nachtheiligern Einfluß hat, als das andere, vornehmlich zum Ruin derselben. Hierher gehört vornehmlich der Ehebruch.

4) In wie fern ein Vergehen der Sittlichkeit des Bürgers mehr oder weniger schadet, und dieses auf das Hauptmittel, das der Staat zu seiner Glückseligkeit wählte, mehr oder weniger nachtheiligen Einfluß hat. R.

§. 25.

Es giebt chimärische Missethaten, die man belohnen und die Verbrecher mit Kränzen zieren sollte. Unter sehr vielen nur ein Beyspiel zu geben: so höret man bey Hungersnoth wohlhabende Bürger, welche in wohlfeilen Zeiten dasjenige gethan, was Jehovah in Egypten seinem Freunde Joseph eingegeben, gar öfters von Kanzeln verfluchen. Wenn es keine solchen Josephe gäbe, so müßten bey Miswachse die Armen zu Tausenden verhungern. Es giebt erdichtete Verbrechen, die mit Feuer bestraft werden.

§. 26.

Täglich sieht man Beyspiele und das päbstliche Recht wimmelt davon, daß Worte Sachen aus dem Felde geschlagen und die Wahrheit leerem Schalle weichen müssen. Umgekehrt aber putzet ein schöner Name die allerabscheulichste Sache. O wie kränkend ist es zu sagen, daß Worte des Henkers Schwerd entblösset, daß Worte Scheiterhaufen angezündet! Gefängnisse angefüllet, und Ruthen mit Blute gefärbt! Es sind viele Schlachtopfer eines nicht verstandenen Ausdrucks geworden. Man sollte es kaum glauben, daß auch Seifenblasen und Spielwerke des Witzes ein Lehrgebäude errichten. Der größte Theil unserer Polizeyordnungen ist aus Predigten entstanden.

§. 27.

Man ist ohnfehlbar zu weit gegangen, wenn man denen Geistlichen, die freilich, ihrer Pflicht nach, auf der Kanzel und im Beichtstuhle beständig strafen, einen Hang zur Grausamkeit zugeschrieben, oder wohl gar für ihre herrschende Leidenschaft angenommen hat, weil die blutigsten Geseze und härtesten Strafen von ihnen zum Theil mit herrühren. Nein! man muß nicht von einigen auf alle schließen. So viel ist aber nicht zu leugnen, daß die heilige Inquisition, die Vehmischen Gerichte, der Hexenproceß, die sogenannten Gottes Urthel, und viele andere dergleichen Dinge aus deren übertriebenen Eifer entstanden. Es hat keine strengere Regierung gegeben, als der Jesuiten in Paragay. Wegen einer am Sonntage nicht besuchten Messe, ließen sie ihre Unterthanen bis aufs Blut peitschen.

§. 28.

Sodomiterey hat man mit Feuer geahndet. Mord und Gift sind nicht so straffällig. Unfläterey und Gift welch ein Verhältniß! Betrügerey, als wenn jemand der Armen Güther geschickt an sich bringet, auch Bedrückungen achten auch die heftigsten Richter gar wenig; sie sagen es wären Civilansprüche, solche Kleinigkeiten vergebe der liebe Gott gar leicht.

§. 29.

Geschichte der Disputation: Principis cura leges.

Diese feyerliche Disputation habe ich hernach meiner Rhapsodie in einzeln Stücken, damit das Lesen nicht ermüden möge, einverleibet, und, um meiner Meynung ein Gewichte zu geben, daselbst je zuweilen eine Stelle des Beccaria (den ich hernach erst gelesen hatte, zu der Zeit aber als ich die Disputation hielte, noch nicht gelesen haben konnte) nach der Hamburgischen Uebersetzung beygefüget und neuerlich hinzugebracht.

§. 30.

Als ich nach geendigter Disputation vom Katheder herunter stieg, schüttelte man die Köpfe *). Es widerlegte zwar nur gedachte ärgerliche Sätze niemand, warum? Weil jedermann meynte, sie widerlegten sich selbst, ich sey noch ein junger Mann, der nur seinen Geist zeigen wollte. Wenn Landesverweisung, wenn die Folter, wenn die Lebensstrafen abgeschaffet werden sollten, so sey des Nachts niemand sicher über

*) Der Regierungs und Consistorialrath Hänkel übersetzte sie 1765 ins Deutsche, und rückte sie stückweise dem Frankenhausischen Intelligenzblatte ein, und ließ sie hernach in 8vo zu Frankenhausen mit Anmerkungen drucken. H.

über die Straße zu gehen, aus Furcht erschlagen zu werden.

Der geringe Beyfall, den also die Rechtsgelehrten meinen damals ungewöhnlichen Lehren beylegten, machte mich kleinmüthig, bis kurze Zeit darauf dieses Mistrauen gegen mich in Zufriedenheit sich verwandelte, als ich von dem Herrn Marquis von Beccaria sehr vieles von demjenigen, was ich in finsterer Sprache Latiens entworfen hatte, durch der Redekunst Fakeln erleuchtet und in Worte umgeschaffen sahe, die nur Engel reden können. Wenn dessen Buch zu erst an das Licht getreten, bin ich auf das genaueste anzuzeigen nicht im Stande *), nur so viel kann ich sagen, daß in der

*) Das Werk selbst erschien 1764 zu Neapel unter dem Titel: Marchese de *Beccaria*, Dei Delitti e delle Pene 1764. Napoli 8. Ich kann hier nicht umhin die Veranlassung zu diesem Werke, wie man sie angiebt, anzuführen.

Die Marchesin von Beccaria, wurde zu Turano, einem Landgute des Grafen Calderari, eines Freundes ihres Gemahls krank. So bald der Marchese dieses hörte, schickte er den Arzt Mainone nebst dem berühmten Professor Masati an die Marchesin. Indem diese beyden Aesculape durch das Thal Marignano reisten, wurden sie von dem berichtigten Sartorello, einem Banditen, angehalten und beraubt. Bey ihrer Zurückkunft von Turano belangten sie den Marchese Beccaria, wegen Schadloshaltung ihres Verlustes. Der Marchese

der deutschen zu Hamburg 1766 heraus gekommenen Uebersetzung, welche mir zuerst in die Hände kam, der Dolmetscher in der Vorrede sich beklaget, daß, weil die italiänische Urschrift noch nicht nach Deutschland gekommen sey, er sich genöthiget gesehen, dieses Werk nicht aus solcher, sondern aus der vor kurzen heraus gekommenen französischen Uebersetzung ins Deutsche zu wenden. Fast also zu der nehmlichen Zeit haben ich und der Marquis nicht ganz verschiedentlich gedacht. Sä-

diese ließ den Thätern nachstellen, und man fing den Sartorello. Er ward den Criminalgesezen gemäß auf die Tortur gebracht, und leugnete sich frey. Zwey Monat später fing die Polizei zwey Banditen ein, die zwey Gehülfen des Sartorello bey dem Raube im Thal Marignano. Diese sagen dem Sartorello die That ins Gesicht, und er gestand sie ein. Dieser Vorfall machte den Marchese aufmerksam und er schrieb sein Werk. Zwar scheint der Verfasser des Aufsatzes über Linguets Charakter und Schriften in der Literatur und Völkerkunde vom Jahre 1782 Octobr. p. 361. dieses für eine boshafte Erfindung Linguets angeben zu wollen; allein da dieses blos eine Vermuthung ist, welche nur auf dem Grund gebauet zu seyn scheint, weil Beccaria ein Freund des Alembert und von diesem letztern Linguet ein Feind sey, und ich in der Veranlassung, wie sie oben angeführt worden, wenn es anders diese ist, die man Lingueten zuschreibt, und keine andere, nichts nachtheiliges für den Marchese Beccaria gefunden, so habe ich sie hier noch als wahr angeführt. R.

ze, die der Lehre dieses italiänischen Weisen gleichen, vorzutragen, erfordern einigen Muth.

§. 31.

Hauptgrundsätze bey Verfertigung des Russischen Gesezbuches.

Ich weis nicht, ob vielleicht aus dieser Ursache der Verleger in Breslau, da er über dieses schäzbare Kleinod der Sanftmuth und Gelindigkeit, das Italien so viel Ehre macht, von mir einige Anmerkungen nebst einer Vorrede verlangte, mir einen Funken philosophischer Kenntnis zugetrauet haben mag? Rechtsgelehrte, d. i. Ausleger und Anwender giebt es viele. Aber Christian Thomasius ist nicht mehr. Vielleicht ist dieser Phönix noch im tiefen Norden, anzutreffen, wo Catharine herrschet. Folgende Worte, die Allerhöchstdieselbe in der Instruction zu Fertigung eines neuen Gesezbuches ertheilet, sind bey mir unvergänglich ins Herz gegraben:

a) Nicht alle moralische Unarten, nicht alle Sünden sind Verbrechen, noch ein Gegenstand peinlicher Geseze.

b) Die zwanzigjährige Regierung der Kaiserin Elisabeth Petrowna, die niemals an Leben gestraft, giebt denen Vätern der Völker ein Beyspiel der Nachahmung, das viel herrlicher ist, als alle glänzende Eroberungen.

c) Die

c) Die Schreibart der Geseze muß nicht verflochten und dunkel seyn; reiche Wörter und arme Gedanken, verrathen einen asiatischen Stolz. Die Schreibart des von Zaren Alexei Michailowiz, höchstseligen Andenkens, gegebenen Gesezbuches, ist deutlich einfach und kurz. Wenn aus selbigen Stellen angeführet werden, hört man solche mit Vergnügen an.

d) Geseze, die in Ansehung der Geldbusse für gewisse Verbrechen eine namentliche Summe bestimmen, müssen wenigstens alle 50 Jahre auf das neue nachgesehen werden *).

*) Besser vielleicht Getreyde, welches ohnehin der Bauer leichter, als baares Geld, aufbringen kann, zum Maasstabe zu nehmen, oder, weil auch hier es nicht zu allen Zeiten einerley Scheffel giebt, so wie die ältesten Römer, nach Schafen und Ochsen nicht in Natur, (denn der Richter so die Strafe einhebet, möchte sich sonst nicht gern mit Viehe behängen, und damit abgeben wollen, auch würde man ihm krankes und mageres bringen) sondern nach der mitlern Zahl zwischen dem höchsten und niedrigsten Marktpreise, wie er in einem Durchschnitte von 20 Jahren auf dem nächsten Viehmarkte gestanden, die Summe zu bestimmen, die geringen Strafen könnte man auf Gänse, und die ganz kleinen auf Hühner setzen. Vom Getreyde haben wir Chursachsen schon ein Beyspiel: Wenn ein Jagdbesitzer in des andern Reviere einen Haasen fängt, so giebt er 100 Scheffel Hafer zur Strafe. H.

e) Bey dem Verbrechen, der beleidigten, so wohl göttlicher als menschlicher Majestät verkehret und verwirret derjenige alles unter einander, der aus Worten und Gesprächen ein allzugroßes Verbrechen macht. Es ist ein wichtiger Unterschied, zwischen Unbedachtsamkeit und Bosheit. Der wirkliche große Geist verachtet die ihm angethane Schmähreden, und nur der strafet, der sich getroffen findet. Es saget jemand zum Xerxes, er verstehe den Krieg nicht. Es saget eben dieses ein anderer zum großen Alexander; Xerxes wird strafen, Alexander wird lachen. Wie können wohl Fürsten bloße Reden als wirkliche Thaten bestrafen, da ein bedenkliches Stillschweigen zuweilen mehr ausdrückt, als alle Gespräche? Ein bloßer Verweis würde sich besser schicken.

f) Wenn die Büchercensur scharf, so vernichtet man die Gaben des menschlichen Verstandes und benimmt die Lust zum Schreiben. Der Hauptfehler der verbotenen Bücher ist allemal dieser, daß sie die Wahrheit sagen. Alle Strafen, die Aberglauben und nicht dringende Nothwendigkeit auferlegt, sind tyrannisch.

g) Wie können wohl Prinzen an Schmeichlern Gefallen tragen, die ihnen täglich vorlügen, daß die Völker ihrentwegen erschaffen sind? Wir aber halten dafür und schä-

tzen

tzen es uns zum Ruhme, zu sagen und frey zu bekennen, daß wir unsers Volkes wegen erschaffen sind. Gott verhüte, daß ein Volk auf Erden gerechter, folglich blühender seyn möge, als das Unsrige.

§. 32.

Litteratur des Beccaria.

Doch ich kehre zum Beccaria zurück, von dessen deutscher Uebersetzung, welche zu Hamburg heraus gekommen und gut gerathen, ich schon oben Erwähnung gethan. Ein Jahr darauf nehmlich 1767 erschien zu Ulm eine andere, selbst aus dem Italiänischen. Ob dieser Uebersetzer das Welsche verstanden? weis ich nicht, weil ich selbst dieser Sprache gänzlich unerfahren, aber wohl so viel erhellet zuversichtlich, daß er der deutschen Zunge nicht mächtig gewesen. Kaum ist man im Stande, eine Seite ohne Widerwillen zu lesen. Einige dieser Uebersetzung beygefügte, überaus christliche und wohlgemeynte Anmerkungen, in welchen Consilia Tubingensia, Lauterbach und Daniel Classen fleissig angeführet, verunstalten des Beccaria göttliches Werk. Viel zu schwach diesen Weltweisen nur zu fassen, will der Anmerker ihn erklären, oder wohl gar, Gott sey bey uns! widerlegen. So unschmackhaft diese Ulmischen Anmerkungen sind, so sehr erhebt sich dagegen ein vortreflicher Commentar in französischer

Sprache, welcher nach Angabe des Titelblattes zu Philadelphia bey Johann Roberten, Buchdruckern des Generalcongresses, 1755, wenn es jemand glauben will, gedruckt seyn soll. Ich habe das Brauchbare davon, dann und wann bey meinen Noten zu dem Beccaria unter der Bemerkung Franz. Comment. mit eingerücket. Sie sind voller Geist und Einsicht. Auch habe ich wegen Misverstandes und irriger Anwendung des mosaischen Rechts, mitten unter meinen Anmerkungen, je zu weilen aus des Ritters Michaelis Schriften etwas beygebracht. Der Ort wo er lehret, erlaubet ihm, nicht allein frey zu denken, sondern auch was er denket, frey zu schreiben. Diese vorzügliche Zierde der Göttingischen hohen Schule, wird in Auslegung der heiligen Schrift, nach Verlauf einer kurzen Zeit, unter den Theologen eben dasjenige seyn, was Cujacius unter den Juristen.

§. 33.

Wahre Absicht des Verfassers bey diesen philosophischen Gedanken über das Criminalrecht.

Sollte wohl jemand von aller billigen Denkungsart sich so weit entfernen, daß er nicht begreifen sollte, wie so wohl Beccaria als ich, blos den Adel des menschlichen Geschlechtes, welches bishero den grausamsten Vorurtheilen aufgeopfert worden, durch Menschlichkeit zu beschützen gesuchet, keinesweges aber die Geseze besonderer

Länder

Länder anzugreifen, die Meynung haben. Sein Buch und meine Anmerkungen, so wie diese philosophischen Gedanken über das Criminalrecht beschäftigen sich mit der gesezgebenden Klugheit, nicht aber mit der Auslegung und Anwendung bereits gegebener Rechte. Jene ist ein Werk der alltäglichen Jurisprudenz, dieses die Beschäftigung der Politik und Weltweisheit, der Weltweisheit sage ich, für welcher der Rechtsgelehrten gemeiner Haufe sich mit Kreuzen segnet, und die Klügeleyen der Vernunft als ein neues Thor anstaunet. Man kennet das Wort nicht; was heißt philosophiren? Verstand brauchen. Wenn irgendwo ein selbstdenkendes Geschöpf mit Bescheidenheit, daß ein gegebenes Gesez dem gemeinen Wesen nicht zuträglich sey, erinnert; jedoch seine Meynung, wie er thun muß, der Majestät unterwirft und unterdessen selbst gegen die gegebenen Geseze nicht handelt, sondern sie beobachtet und fürchtet, so soll man einen solchen Freywilligen, der mit leisen Schritten nicht ohne Gefahr, gleichsam auf der Zehen herbey kommt, keineswegs abweisen, sondern wenigstens dessen guten Willen belohnen, gesetzt auch, daß seine Vorschläge nicht annehmlich scheinen. Des Philosophen mühseliges Bestreben bearbeitet ein Feld, welches die Eigenthümer Brache liegen lassen; er biethet ihnen noch über dieses unentgeldlich die Früchte zu beliebigen Gebrauche dar. Das thut er, und du willst ihn strafen?

§. 34.
Bemühungen der Philosophen um das Criminal-Recht.

Ich habe mich öfters sehr verwundert, daß das bürgerliche Recht, so bloße Geldsachen betrift, vortreflich bearbeitet und fast zu seiner Vollkommenheit gebracht sey *). Nur Kirchen, Polizei- und Cri-

*) Die Ursache hiervon liegt theils in dem Privatinteresse, welches hier vorzüglich wirksam ist; theils auch darinne, daß wir in diesem Stücke die schon zu einer ziemlichen Vollkommenheit hierinnen gediehenen Geseze von andern Nationen aufnehmen, und weil das Wesen der Geldsachen und des Geldes etwas allgemeines ist, worinne Staatsverfassung wenig oder keinen Einfluß hat. Ein anderes ist es mit Kirchen- Polizei- und Criminalordnungen, hier fällt ein großer Theil eines so sehr antreibenden Privatinteresse weg, die Verhältnisse sind wichtiger und verschlungener, die Staatsverfassung hat einen weit stärkern Einfluß darauf, daher immer von den Aufnehmen fremder Geseze in dieser Art Nachtheil entstehet, und um desto mehr entstehet, je verschiedener die Religion und Staatsverfassung der verschiedenen Staaten ist. Noch einleuchtender wird dieses, wenn man auf ihre Entstehung siehet. Die Kirchenordnungen wurden meist auf Synoden, oder von Geistlichen entworfen und gefertiget: die so sehr nach den Jüdischen arbeiteten, welche auf Absonderung gieng; zu Zeiten wo das Kirchenstaatsrecht nur anfing sich vielen Fesseln zu entziehen, und es ist immer noch zu verwundern, wie Sachsen noch ein solches Muster von Kirchenordnung in den damaligen Zeiten

Criminalordnungen der meisten Provinzen Deutschlandes enthalten Finsternisse, und sind ein unbekanntes Feld, eine Lehde und wahre Wüsteney:

Statt weicher Violen und purpurner Narcissen
Steigen Disteln auf und Dornen mit spitzigen Stacheln *).

Ausser was Christian Thomasius, Montesquieu und unser Marquis gethan **), ist alles öde. Es

 suchet

Zeiten haben konnte. Bey den übrigen Polizeianstalten sahe man zu viel auf die Römische Polizei, weil man meist bloße Civilisten zu Rathe zog. Diese begünstigte den Handel wenig oder nicht, kannte keine Dörfer wo ein ganzer Standt von Einwohnern des Staats sich mit dem Ackerbaue beschäftigte, hatte den verschiedenen Gewerben nicht ihre genau bestimmten Grenzen und Aufenthalt angewiesen, und gieng auf Kriegs, Eroberungsgeist und Nationalstolz. Und ob sie gleich noch viel rühmliche Einrichtungen und Grundsätze zu Beförderung des Patriotismus enthielt, so war doch dieser immer nur ein Mittel für jene. Weitläuftiger werde ich dieses in meiner Geschichte der deutschen Polizei ausführen. R.

*) Pro molli viola pro purpureo narcisso
Carduus et spinis surgit paliurus acutis.

**) Dieses sind die bekanntesten und wichtigsten. Indessen versuchte es auch noch hier und da Einer oder der Andere. Oktavius Pisani versuchte 1618 eine Justizreformation in seinem Werke: der italiänische Lykurg. Er war darinne auf Abkürzung der Processe bedacht; er vergaß aber auch das Criminalwesen nicht. Er sagt selbst von sich, daß er seit dreyßig Jahren Doktor

suchet ja aber sonst dieses philosophische Jahrhundert alles bis auf den Gipfel zu treiben; Romanen, Predig-

Doktor der Rechte und ein Hofmann sey. Er verlangt ein Criminalgericht, das die Verbrechen ohne Advokaten nach Aussage der Hauptintressenten und Zeugen bestrafe, wie auch die Abschaffung der Willkühr des Richters; ein Criminalgericht, das die Reichen gegen den Verlust ihrer Güther, und die Armen gegen überharte Leibesstrafen sichere. Ausser dem verlangt er ein sittliches Gericht, das über sittliche Verbrechen, die durch böses und ärgerliches Leben begangen werden, richte. Unter die Gerichtsbarkeit des Moralgerichts rechnet er Lügen, Undankbarkeit, Unterdrückung, Verachtung der Freunde, Liebe gegen Bösewichter, ärgerliches Leben, Betrug, Verspottung, Beschimpfung, Verläumdung, Verführung der Jugend, Schmälerung des Credits, Schlägerey, Untreue, Verrätherey, Zänkerey, Verschwendung, Trunkenheit. Er unterscheidet dieses ausdrücklich von dem Criminalgerichte, dem er die gröbern Verbrechen anweißt, die obigen moralischen Vergehungen aber nur alsdenn überläßt, wenn sie so beschaffen, daß sie peinlich bestraft werden müssen. Es findet sich von ihm eine Nachricht in den Berichten der Buchhandlung der Gelehrten vom Jahre 1782 im 9ten St. S. 224 bis 252. Die Untersuchung der Criminalgesezgebung ist indeß eine von den Lieblingsgegenständen der Philosophie, vorzüglich in dem letzten Jahrzehnten. Nur sollten die Deutschen dabey auch nicht die Verdienste ihrer Väter, so klein sie auch sind, vergessen. Einer der ältern Deutschen, der das Criminalrecht philosophisch zu untersuchen wagte, ist der deutsche Edelmann Johann

Predigten, Naturlehre, Malerey und Arzneykunst prangen mit den herrlichsten Verbesserungen. Nur du

hann von Felde; Wir kennen ihn als einen Commentator des Grotius, wo er auch über die Strafen Untersuchungen anstellt; allein nicht so bekannt ist er durch seine Bemühungen über das Criminalrecht zu philosophiren. Herr Diez zu Magdeburg in seiner Abhandlung über Reformation und Oktavius Pisani, hat ihn von dieser Seite wieder in Andenken zu bringen sich bemühet. Er führt vornehmlich als das Werk, worinnen er dieses unternahm, an: Ioh. a Felden Elementa Iuris universi et in specie publici Iustinianei 1664. 4. Er sagt davon, daß sie getadelt und vergessen worden, weil sie über das Zeitalter hinaus reichten, worinne sie erschienen. Das Ansehen der italiänischen Litteratur in den damaligen Zeiten, hatte auch Einfluß auf dieses Fach in Deutschland, es erschien eine deutsche Uebersetzung des Pisani, wovon 1666 eine zweyte Auflage erfolgte. Herr Diez führt als deutsche Nachahmer und als solche, die ihn benutzten an, Herrmann Hofmann, der ihn auf Deutschland anwendet, in einer Schrift: Lycurgus Germanorum moribus informatus. Ob dieser auch die Criminalgeseze philosophisch untersucht, ist mir nicht bekannt. Die Schrift erschien 1669 in 4to zu Bareut, so scheint auch dem Herrn Diez, Gottfried Worleff de abbrevianda lite, welches zu Schafhausen 1776, 12. erschien, den Pisani sehr genutzt zu haben. Christian Thomasius in seiner diss. de Tortura ex foris Christianorum proscribenda, sagte längst, und neuerlich Hommel und Sonnenfels den Deutschen, was ihnen Beccaria Italiänisch sagte, aber sie hörten sie nicht.

du Asträa bist verlassen! Vergeblich suchet ein deutscher Flavius den Urthels Styl zu bessern. Es

nicht. Es blieb bey dem alten bis Beccaria auftrat, der in seinem zu Neapel 1764 erschienenen Werke die Tortur und Todesstrafen angrif, und die alte Criminalverfassung erschütterte. Es erschien bald eine Uebersetzung zu Hamburg 1766 unter der Inschrift: March. de Beccaria, Abhandlung von den Verbrechen und Strafen, aus dem Französischen mit Zusätzen des Verfassers, Hamburg 1766. Bald darauf 1767 erfolgte eine andere zu Ulm, und es wurde uns auch noch eine dritte versprochen; die unter des Herrn Hofr. Hommels Aufsicht besorgte Uebersetzung ist bekannt. Es erschienen seit des Beccaria Zeiten viele Schriften über das Philosophische Criminalrecht. Der verdienstvolle Herr von Sonnenfels, schrieb 1775 über die Abschaffung der Tortur. Zu Berlin erschien P. *Raurici*, Positionum ad rem criminalem philosophico practicarum, lib. vnus 1777. Er schlägt darinnen vornehmlich ein Sittengericht vor. Johann Anton Riegger lieferte Anmerkungen zur peinlichen Rechtsgelehrsamkeit zu Augsburg 1766. Herr Prof. Schott zu Tübingen, schrieb Obſervationes de delictis et poenis ad recentiorem librum Italicum de hoc argumento 1767. Die Herren Runde, Jacobi, Barkhausen, haben sich meist mit den Todesstrafen beschäftiget. Herr Claproth in seinem Entwurfe eines Gesezbuchs, behandelt in der ersten Fortsetzung das Criminalrecht, sie erschien 1774; nur ist noch zu viel Abstrahirtes, positives darinnen. Im Jahre 1779 erschien Plan de Legislation ſur les matieres criminelles; par *M. le F.* zu Amsterdam; allein es fehlt

Es bleibet alles bey voriger Barbarey. Die vom Dorfe auf Landtäge berufene Edelleute und Stän-
de,

fehlt philosophische Genauigkeit, und ist zu viel allgemeines Raisonnement. In eben dem Jahre erschien Herr Schall, von Verbrechen und Strafen. Ich übergehe einige andere französische Schriften, wie auch die Abhandlung des Risi über einige Gegenstände des peinlichen Rechts, welche aus dem Französischen übersetzt, zu Mietau 1771 erschien.

Er hat mit den, durch den Beccaria veranlaßten meisten Schriften das gemein, daß sie gewisse allgemeine spekulative raisonnirende Regeln geben, nicht hinlänglich bürgerliche und philosophische Tugend und Tugend der Religion unterscheiden, Polizei und wahre Criminalvergehen verwirren, Vorschläge thun, die von den alten Griechischen und Römischen Staaten abgezogen sind. Voltaire erklärte sich über das Criminalrecht, theils in dem Commentar über dem Beccaria, wenn er anders wirklich Verfasser davon ist, theils in dem Aufsatze: Prix de la Iustice et de l' humanité par l'auteur, de la Henriade, à Fernay 1778. Vor dem Herrn von Voltaire, beuge ich mich mit vieler Achtung, so bald ich an seine Verdienste um Ausbildung der Sprache und Diktion, Vortrag und Behandlung der Sachen, Verdienste um den schönern Geschichtsstil, die Gründlichkeit und Genauigkeit abgerechnet, Verfeinerung des Witzes, Naivite im Ausdrucke und überhaupt an seine Verdienste um die schöne Litteratur denke; aber sie hört auf, so bald ich ihn im Gebiete der Moral, ohne alle Rücksicht auf seine Feindseligkeiten gegen die Christliche Religion, im Gebiete der Metaphysik und im Gebiete

de, wenn sie einen Proceß gehabt, der ihnen schweres Geld gekostet, glauben das ganze Wohl des Staates

biete des allgemeinen und philosophischen Criminalrechts erblicke. Seine Grundsätze darinne enthalten, blos allgemeine, unbestimmte und daher unanwendbare Urtheile und Sätze, Empfindeleyen einer verzärtelten Menschenliebe, die sich fürchtet eine Mücke zu tödten, aber nicht erröthet Thaten zu entschuldigen und zu bemänteln oder gar zu verschönern, die die Welt in stillen zerstören, und die ersten Naturgeseze erschüttern. Er schrieb es vornehmlich für die, die die Bernische Preisaufgabe über diesen Punkt behandeln wollten, um sie auf die Punkte, welche sie vornehmlich untersuchen sollten, aufmerksam zu machen, da er an dem ausgesetzten Preise, welches ihm zur vorzüglichen Ehre gereicht, selbst Antheil hatte. Die ökonomische Gesellschaft zu Bern hatte für das Jahr 1780 einen Preis von 100 Louisd'or, welche ihr einige Menschenfreunde zugesendet, auf einen vollständigen und ausführlichen Grundriß einer Gesetzgebung über peinliche Fälle unter dem dreyfachen Gesichtspunkte aufgegeben, daß darinne gehandelt werden sollte, 1) von dem Verbrechen und der verhältnismäßigen Strafe. 2) Von der Natur und Stärke der Beweise und Anzeigen, und endlich 3) von der Art und Weise mittelst des Rechtsganges, solche so zu erhalten, daß die Gelindigkeit der Untersuchungsart und der Strafen zugleich mit der Gewißheit einer exemplarischen Bestrafung verbunden, und bey aller möglichen Achtung für Freiheit und Menschlichkeit der Gesellschaft die größte möglichste Sicherheit gewähret werde. Die Entscheidung erfolgte etwas spät, wie es bey der Menge eingelaufener Schrif-

ten

Staates beruhe auf einer Tax- und Proceßordnung. Allein eine schlechte Gerichtsordnung fällt zwar

ten und der Wichtigkeit der Untersuchung, vielleicht auch da es bey so verschiedenen und entfernten Aufenthalt der Mitglieder nicht anders möglich war. Den Preis erhielten zwey Gelehrte zu Dreßden, der Herr von Globig und Herr Hufter, und ihre gekrönte Abhandlung erschien unter dem Titel: Abhandlung von der Criminalgesezgebung 1783 Zürch. Durch eben diese Preisaufgabe ward auch eine andere Abhandlung des Herrn Servin veranlasset, unter dem Titel: de la Legislation criminelle, par Monſ. *Servin*, Avocat du Parlement de Rouen. Basle 1782 chez *Iean Schweighäuſer*. Er hatte sie nach Bern zum Konkurs übersendet, da aber die ökonomische Gesellschaft den Ausspruch so lange verschob, ließ er sein Werk drucken. Das Werk ist in drey Bücher getheilt, das erste entwickelt die Natur der Verbrechen und das Vergehen, die Absicht der Strafen und ihre zweckmäßige Einrichtung zur Verhütung der Verbrechen und Vergehen; das andere ist logisch und behandelt die Natur und Stärke der Beweise und Anzeigen, das dritte zeigt, wie in peinlichen Rechtshändeln zu verfahren. Er nimmt vornehmlich darauf Rücksicht, daß Gelindigkeit des Verfahrens und der Strafen mit der Gewißheit einer schleunigen und schreckenden Bestrafung so übereinstimme, daß mit der größt möglichsten Schonung der Freiheit und Menschlichkeit der Gesellschaft die größte Sicherheit gewährt werde. Le *Troſne* schrieb seine Vues ſur la Iuſtice criminelle. Diſcours prononcé au Baillage d'Orleans par Monſ. le *Troſne*. Und die Verfasser der Ephemeriden der Menschheit

zwar schwer in Beutel, aber sie beraubet doch niemanden seiner Freiheit, seiner Ehre, Gesundheit und

heit vom Jahre 1778 im 12ten St. S. 44 sagen von ihm, diese Schrift ist so, wie sein Werk L'ordre social etc. mit vieler Weisheit und Einsicht abgefaßt, und dringet mit menschenfreundlicher Wärme auf die Verbesserung der Misbräuche der Strafgerechtigkeit, indem sie die Fehler dieses Theils der französischen Gesezgebung mit bescheidener Freimüthigkeit aufdeckt. Auch in England erschienen verschiedene Schriften über diesen Punkt; z. B. An Essay on crimes and Punishments by M. *Dawes*, 1782. ist meist mit sonderbaren Grundsätzen angefüllt, s. The Monthly Review for January 1783. p. 66.

Herr Pestaluz that im 22sten Stück seiner Schweizer Blätter vorzüglich gute Vorschläge zu Gefängnissen, Zucht- und Arbeitshäusern. Auch schrieb ein französischer Gelehrter *Brissot de Warwille* eine Theorie des loix criminelles, die ich aber nicht gesehen. Er war es, der die Prämie der Akademie zu Chalons sur Marne erhielt, über die Frage: wie wird einem Bürger, der in Inquisition und peinliche Strafe ohne Schuld verfallen ist, von dem Staate die beste Genugthuung geleistet, wenn er wirklich als unschuldig befunden worden. Es wird dieselbe erwähnt in der Ankündigung seines Werkes, Correspondance philosophique et universelle pour le bonheur de l'homme et des societes, auch in der letztern wird er sich verbreiten nach der Ankündigung über das Völkerrecht, über das Gesellschaftliche Recht, über das Criminal-Recht und peinliche Recht, über die Polizei u. s. w. Die Ankündigung davon

und seines Lebens. Wollte Gott, daß alle Geseze so gut bearbeitet wären, wie die Cameralwissenschaften!

davon findet sich in den Berichten der Buchhandlung der Gelehrten X. St. 1782. In Deutschland erschienen noch viele andere Schriften über diesen Gegenstand, als 1777 zu Hamburg die Abhandlung vom Geist der Criminalgeseze, die Revision der neuen Vorschläge zur Criminaljustiz. Auch schrieb der Herr von Dahlberg über dieses Thema einen Dialog, unter dem Titel: Ariston oder über die Wirksamkeit der peinlichen Strafgeseze; er eifert vorzüglich gegen die Strafgeseze, siehet sie als unnüze Palliativkuren an, und schlägt dagegen vor, die Keime des Uebels in den sich mehrenden Gebrechen des Staats aufzusuchen und aus dem Grunde zu heilen. Allein so lange wir noch nicht zu jener Vollkommenheit sind, müssen wir doch suchen durch peinliche Geseze einen zerrütteten Staat, ob er schon dadurch nicht ganz gebessert wird, wenigstens auf eine Zeitlang zu sichern. Herr Besecke schrieb 1783 einen Versuch eines Entwurfs zu einem vollständigen Gesezplane für Verbrechen und Strafen; Herr Prof. Wieland zu Leipzig, gab in dem nehmlichen Jahre heraus: Geist der peinlichen Geseze in 2. B. Von Herrn Quistorp erhielten wir ausser den Grundsäzen des deutschen peinlichen Rechts *), wovon eine dritte vermehrte Auflage erschien, auch einen ausführlichen Entwurf zu einem Gesezbuche in peinlichen und Strafsachen. Die Meisterischen Erkenntnisse und rechtliche Gutachten

*) D. Johann Christian Quistorps Grundsäze des deutschen peinlichen Rechts, dritte vermehrte und verbesserte Auflage, 1783. 2. Th.

schaften! Hier haben die Räthe geglaubet, verlohne es sich der Mühe, ihren Witz anzustrengen, alles übrige möge immerhin in seinem Chaos verwildern.

§. 35.

Um ein gutes Criminalrecht zu erhalten, schütze man die Denker.

Prinzen, wenn ihr das Leben eines gemeinen Mannes und eines Windhundes nicht für eines achtet, so kommt es euch zu, schändliche Geseze, deren wir noch sehr viel haben, vom alten Sauerteige, und Vorurtheilen zu reinigen, folglich auch diejenigen zu schützen, die zum Denken Anlas geben. Man nenne den Marquis von Beccaria keinen Projectmacher. Das Bedenklichste, das Allerabscheulichste, worüber Rechtgläubige sich schüttelten und die Augenbraunen thürmeten, ist glücklich ins Werk gesetzet; nehmlich die Folter ist zernichtet, die hochheilige Kirchenbusse nunmehro selbst von Geistlichen für ungereimt erkläret, und die Landesverweisung des Landes glücklich verwiesen. Welcher Fürst in Deutschland war es, der hierinnen vorgieng? Ein Philosoph

achten in peinlichen Fällen, wovon 3. Bände erschienen, und der 4te zu hoffen ist, enthalten ebenfalls Beweise des philosophischen Scharfsinns, womit der Verfasser diese Gegenstände bearbeitete. N.

losoph, dessen Großvater Christian Thomasium aufgenommen hatte. Das war der Anfang von Brandenburgs Erleuchtung.

§. 36.

Aberglaube hindert die Fortschritte im Criminalrechte.

Nun so wage man es denn ferner weise zu seyn, man wage es von denen Begriffen, die der Schulmeister tief in unsere annoch leere Seele gepräget, als: daß Gott durch Hängen und Köpfen sich versöhnen lasse, und daran einen Gefallen trage; daß Irrthum in Glaubenssachen bestrafet werden müsse; daß unordentliche Vermischung des Fleisches ein weit größeres Verbrechen sey, als Straßenraub und Gift; daß Gott zürne, wenn er donnere, u. s. w. sich immer mehr und mehr zu entfernen.

§. 37.

Es hat selbst nachtheiligen Einfluß auf die Religion und die Moralität überhaupt.

Aus solchen schulmeisterlichen Lehren entstehen verkehrte Geseze und abentheuerliche Begriffe in der Religion. Einen einfältigen und schlechtdenkenden Juden, der zu stehlen, auch nach Gelegenheit, zu morden und zu betrügen keinen Anstand nimmt, kannst du sicher am Sabbathe einen mit Ducaten erfüllten Huth hinlegen. Geld an

diesem Tage anzugreifen, ist ihm mehr, als an einem andern seine Mutter tod zu schlagen. Das nennet er Religion, das heißt bey ihm dem heiligen Geseze seiner Väter Abraham, Isaac und Jacob nachleben. Wahre Verbrechen meynet er, vergebe Gott demjenigen, welcher in keiner verbothenen Ehe lebe, Fasten und Gebethe in den vorgeschriebenen Stunden beobachte, am großen Versöhnungstage den Büssenden mache, sich von der Speise des Erstickten, des Blutes und unreinen Viehes enthielte, gar leicht, denn er sey ein barmherziger Vater. Bey dem Homer mag immer Agamemnon auf den Jupiter schimpfen, wenn er ihm nur hundert Ochsen schlachtet und Weyhrauch aufdampfen läßt. Ganz anders klingen die Sprüche heiliger Schrift: **Meynest du daß ich Lust habe zum Blute der Farren, der Lämmer und der Böcke? Der Gottlosen Opfer ist dem Herrn ein Greuel. Wohl und Recht thun ist dem Herrn lieber und besser als der Narren Opfer. Gott lieben von ganzem Herzen ist mehr denn Opfer. Wer Dank opfert, der preiset ihn.** Auch unter den Christen habe ich in Criminalacten durchtriebene Bösewichter und Mörder angetroffen, welche gleichwohl an Fasttägen unter Verheissung des ansehnlichsten Gewinnstes kein Fleisch gegessen haben würden. Banquerut machen und gutherzige Gläubiger betrügen, will weniger sagen als am Sonntage die Kirche versäumen. Die Müze abnehmen und

die Hände aufheben, heißt bey den allermeisten Menschen bethen und seinem Gott dienen; sich im Flusse baden, heißt von Sünden reinigen. „Allzuleichtgläubige, die ihr wähnt, menschenfeindlicher Mord werde durch fließendes Wasser getilgt *).„ Es giebt Leute denen die größten Verbrechen Kleinigkeiten scheinen, Kleinigkeiten die man mit ein paar, Zauberworten abwischen könne; hingegen unschuldige Dinge wissen diese Herren zu Sünden dergestalt aufzuthürmen, daß sie schwache Gemüther mit Furcht und Schrecken erfüllen und Gott darüber so erbittert mahlen, als einen Tyger, dem man seine Jungen raubt.

§. 38.

Solche Lehren machen Misanthropen, schwermüthige Menschen und Heuchler.

Was haben nicht traurige Gemüther über Sünden, die niemand jetzo dafür hält, aus dem Innersten ihrer Milz ehedem heraus geheulet und ganze Ballen Pappier mit Gallenthränen besudelt. Sünde ist keine Sünde, und keine Sünde ist bey ihnen Sünde, so wie es die Umstände erfordern und sie es haben wollen. Schauspiele, Tanz, das Kartenspiel, ein auch mit gutem Gewissen abgelegter Eyd — alles ist Sünde; ja die eheliche Liebe

 würde

*) O faciles nimium, qui tristia crimina caedis
Fluminea tolli posse, putatis, aqua!

würde es seyn, wäre sie kein Sacrament. Und doch glauben die Vestalen und Priester der Cybeles, wer es unterlasse, sey Gott angenehmer. Zeugt es wohl von Liebe und Sanftmuth, wenn melancholische Gemüther, ihre Schwermuth andern mitzutheilen sich bemühen, und überall nichts, als Sodom und Gomorra sehen. Die unschuldigsten Dinge, Nordlichter, Kometen sind Vorbothen göttlicher Strafen. Alles ist Sünde. Sie befehlen, daß der Mensch sterben soll, ehe er stirbt. Sie aber leben und leben vergnügt.

§. 39.

Richtige Begriffe von Gott und Verbannung abergläubischer Grundsätze in der ersten Erziehung, wirken viel zu einem guten Criminalrechte.

Der Hamburgische mithin sehr christliche Dichter Brokes, in seinem Irrdischen Vergnügen in Gott, beschreibet diese Schwermuth folgender Maaßen:

> Der Mensch halb Thier, halb Geist, soll nur ein Geist allein
> Der Sinnen Labsal Gift, die Liebe sündlich seyn,
> Vortreflich wäre diese Lehre,
> Wenn Gott der Herr der Teufel wäre.

Je barbarischer ein Volk, desto grausamer sind seine Götter. Die meisten Menschen sind geneigt, Gott nach sich zu bilden. Der Mohr malt ihn

schwarz: Dahero sehen sanfte Gemüther blos seine Gnade; diejenigen aber, deren Fuß bey der kleinsten Beleidigung stampfet, deren Mund schäumet, denen die Adern schwellen und die Augen funkeln, stellen sich ihn, als einen schrecklichen Wütrich vor. Alles wird bey ihnen Zorn. Donnert es, so sagt die Kinderfrau: Hörest du, wie der liebe Gott zornig ist? Sie macht den Kindern weiß, der Knecht Ruprecht wär sein Abgeordneter. Wenn dieser die Kinder erst bis auf den Tod erschrecket, so wirft er ihnen hernach ein paar Nüsse hin, um seine Güte zu zeigen, und hiermit wird der Grund zu unseren künftigen Urtheilen und Meynungen gelegt. Was die Amme und nach dieser der Schulmeister uns in der Jugend einpräget, hänget wie Pech, weil es die ersteren Falten in das noch biegsame Gehirne drücket, und weil die leere Tafel in unserm Kopfe noch nicht beschrieben ist. Ein einziger Irrthum, den uns der Schulmeister vorsaget, wird schwanger und gebieret andere, und es entstehet eine ganze Sipschaft von Faseleyen, die mit einander freundvetterlich verbunden. Die zwölf Nächte und andere Wetter-Regeln trügen beständig und werden doch geglaubt, und ein Donnerwetter, ob es gleich Graß und Bäume erquicket, heißt göttlicher Zorn. Der Jenaische Gottesgelehrte, Walch, erinnert in seinem philosophischen Wörterbuche sehr gründlich, daß Gottes Gerechtigkeit und sein daher entstehender Zorn, mit der menschlichen nicht verglichen werden solle,

weil Zorn eine Schwachheit, und nach des Seneca Gutachten eine kurze Raserey, eine Wuth sey.

Daß Gott über alle Maaße gütig und der größte Evergete sey, zeigt jedes Blatt, der Tropfen Wasser im Sumpfe, darinnen Polypen und unzählige Thiere wimmeln, die frölich sind, scherzen, und an der Wärme des Sonnenstrals sich ergötzen. Sie sind glücklich. Ich freue mich beym Anblick dieser allgemeinen Glückseligkeit und halte es für Milzsucht, wenn man die Welt ein Thränenthal und zur Schande des Schöpfers ein Elend nennet, ein Elend, wo gleichwohl niemand heraus will! Ich meines Orts, wo ich nur die Augen hinwende, sehe und empfinde handgreiflich, daß Gott alles nur mögliche beglücken wollte. Was wir von Gottes Grimme in der Offenbarung lesen, ist, wie es das Wort selbsten zeigt, nach morgenländischer Art blos Gleichnisweise gesprochen, so wie man ihm Reue und Ohren beymißt. Denn sonst begiengen wir die gröblichste Antropomorphosie. Propheten stürmen freylich mit dichterischen Worten und bedienen sich mächtiger Ausdrücke, um den Zweck der Bekehrung zu erhalten, diese Worte muß ich nicht für logikalische halten. Ich weiß auch nicht, ob man die Redensart brauchen dürfe: unendliche Gerechtigkeit, unendlicher Zorn Gottes. Man sollte eine bessere Auswahl der Beywörter treffen, die genaueste Gerechtigkeit würde vielleicht besser seyn. Gerechtigkeit beziehet

ziehet sich auf Sünde, Sünde giebt es zwar sehr viele, aber ihre Anzahl ist doch bestimmt; also ist wenigstens in dieser Bedeutung die Redensart unendliche Gerechtigkeit, dunkel; **unendlicher Zorn**, ich weiß nicht, ob dieses Beywort schicklich gewählt sey? Eben so ist mein Begrif noch nicht aufgeklärt, wenn so wohl Philosophen als Prediger sagen: Gottes Zorn sey eben so groß, als seine Güte.

§. 40.

Gott straft nach der Vernunft nicht sichtbarlich, und natürliche Uebel sind keine Strafen.

Doch dieses geht mich eigentlich nichts an. Ich rede jetzt blos davon, daß die Vernunft sichtbarliche Strafen Gottes in dieser Zeitlichkeit durch Erfahrung nicht beobachten, hingegen seine Güte überall und zu allen Zeiten höchst sichtbarlich schmecken, fühlen, empfinden, ja mit Händen greifen könne. **Seine Gütigkeit gehet weiter als die Wolken gehen: sie, die vor der Welt gewesen; Gott ist gnädig, barmherzig, und gedultig. Er ist freundlich, denn wo die Sünde mächtig ist, so ist doch seine Gnade viel mächtiger. Er vergiebt Missethat, Uebertretung und Sünde. So wahr, als er lebt, hat er keinen Gefallen am Tod des Gottlosen. Er ist barmherzig, gnädig und von grosser Treue, und seine Barmherzigkeit reichet**

so weit die Erde gehet. Ja gütiger Gott! das ist gewislich also. Mein Gefühl, mein Auge, mein Ohr überzeuget mich. Aber wer hat jemals sein flammendes Schwerd, wer hat jemals, ich fordere männiglich auf, seinen Zorn, seine Ruthe, so und auf die Art, wie seine Güte sichtbarlich erblicket? Zwar wenn Stephans Haus abbrennet, so forscht die fromme Seele nach, ob Stephan nicht wo einen Fehler habe? als, etwa den Trunk liebe, oder gerne tanze, oder in wohlfeilen Zeiten Korn aufschütte, oder einen Brustlatz von Scharlach trage? Wenn sich so etwas findet, (und bey welchem Menschen findet sich nicht so etwas?) so sind die Flammen, die das Haus verzehret, Gottes Strafgerichte und den nächsten Sonntag schlägt mit beyden Händen der Pfarrherr fast die Kanzel ein. Er nennt das eine Brandpredigt und läßt sie drucken. Sollte allenfalls bey Stephanen sich selbst nichts finden, so mustert man die Spitzen und Bänder seiner Frau; und wäre auch diese unbescholten, so ist doch etwa sein Vater oder Großvater kein hübscher Mann gewesen; wie, wenn auch dieses nicht? Nun, so wird doch wenigstens an seinen Söhnen, wenigstens an seiner ältesten Tochter etwas zu tadeln seyn, um eine Strafe heraus zu drechseln, die man sicher allemal findet, zumal wenn man das Glück hat, an einem Sonntage gebohren zu seyn. Man weis nicht, spricht der Küster, was unser lieber Herre Gott etwa dabey für geheime Absichten

habe?

habe? Als man (Joh. 9.) einen Blindgebohrnen herbey führte, ward der Heiland befraget: Meister, wer hat gesündiget: Dieser oder seine Aeltern, daß er ist blindgebohren? Jesus antwortete: **Es hat weder dieser gesündiget noch seine Aeltern.** Grausam ist es Unglückliche noch mehr dadurch zu beunruhigen, daß man nicht ohne Bosheit das Unglück auf ihre Sünden schiebet. O wie sehr wird der Spruch: Richtet nicht, so werdet ihr nicht gerichtet! hintangesetzt. Hübsch war es, da in der moralischen Welt noch die Kometen galten. Wie muß auch ich befürchten, daß der dies lieset, vielleicht im heiligen Eifer selbst von mir sagen dürfte: Der Himmel wird ihn dafür strafen, daß er in der Rechtsgelahrheit zu philosophiren sich erkühnet? Ja ich würde dieses Gegenwärtige zu schreiben kaum gewaget haben, wenn nicht meine Wenigkeit sich hinter einen Gottesgelehrten, den evangelischen Prediger Gebharden verstecken könnte, welcher sich also heraus läßt:

„Hinweg mit der Einbildung, daß Krieg, „Pest, oder jeder Verlust des erworbenen Eigen„thums eine Strafe Gottes für die Sünden der „Menschen sey, wodurch in dem einem Falle das „Gefühl des Mitleidens erstickt, und in dem „andern die Seele mit Jammer, oft bis zur Un„tröstbarkeit, angefüllet wird. Hinweg mit dem „schreckhaften Tand von quälenden Gespenstern „und Poltergeistern, welchen der Aberglaube er„funden, und der sich unter den Niedern im Vol„ke

„ke bis hieher erhalten, und so erstaunend viel Un„heil gestiftet.“ Ja wohl hat er sich erhalten und Unglück gestiftet, und zwar oft durch Reden von heiliger Stätte und durch die Einfalt der Lehrer in den niedern und Dorfschulen. Wenn jemand unter dem Abschaume des niedersten Pöbels einen Feind hat, welcher ihm Gruben zu graben, ja zu vergiften vergeblich sich bemühet, so ist, wenn ihm dieser Nachgierige nicht weiter schaden kann, zuletzt das sein hämischer Trost, daß er spricht: der Himmel werde seinen Gegner schon züchtigen, es werde nicht hudeln, er werde noch müssen betteln gehen. Was höre ich? Gott soll eines aufgebrachten Schurkens halber sein Flammenschwerd ergreifen!

Wenn der Blitz jemanden tödtet, so ist das eben so wenig eine Strafe, als wenn er in des Priesters Wohnung, oder wie gar oft geschiehet, in der Kirche zündet und beydes zu Asche wird. Es gehet alles gar natürlich zu und sehe ich darinnen keine Moralität. Eben so, wenn nach Völlerey Kopfweh entstehet, so ist das ebenfalls blos eine natürliche Folge, nicht eine natürliche Strafe. Sehr starke Säufer empfinden dergleichen nicht. Folglich ist das keine natürliche Strafe. Eben so daß auf Verschwendung Armuth folget, ist blos arithmetisch. Ich wiederhole meinen Satz, daß Gott niemals sichtbarlich strafe, aber sichtbarlich theilet er Wohlthaten aus. Jeder Wassertropfen im Sumpfe ist eine beglückte Welt. Auch das Uebel dieser Zeit ist Wohlthat, denn es ist die beste Welt.

Welt. Selbst der Donner ist Gnade, ihn haben Gärtner und Landmann schon lang, weil das Erdreich trocken, sehnlich erbethen; aber die Käsemutter singt: Straf mich nicht in deinem Zorn. Sie verlangt, daß Gott ihrentwegen die Natur des Blitzes ändern sollte. So gewiß als das Anschauen der Geschöpfe mir zeigt, daß ein Gott sey, eben so sichtbarlich zeigt mir dieses auch, daß er gütig sey. Solches nicht zu erkennen ist Verstockung *).

§. 41.

*) Wie sehr wäre zu wünschen, daß die Weltweisen sich mit den wahren und vernünftigen Gottesgelehrten über die Uebel in der Natur vereinigten. Selbst nach dem großen Leibnitz könnte noch eins und das andere gesagt werden. Man sollte vornehmlich bey der Beurtheilung der so genannten Uebel in der Natur mehr auf die Umstände und Verhältnisse sehen, in welchen der Mensch eigentlich stehet, wenn wir ihn als den Naturmenschen betrachten, und nicht auf die, in welche er durch Verbindungen und Beytritt zu der Gesellschaft sich selbst setzt. Wir würden weit weniger Einwürfe gegen die Vorsehung hören, wenn wir von dem entstandenen Eigenthume, den Abtheilungen desselben, und von den aus diesen entstandenen Verhältnissen bey den Betrachtungen über das Uebel uns abzögen, und bey diesen Untersuchungen mehr auf die Umstände und Verhältnisse, die wir bey dem Naturmenschen finden, aufmerkten, wenn wir den stolzen Gedanken mehr verließen: der Mensch ist der unumschränkte Herr der Schöpfung und alles ist um des Menschen Willen da, wozu uns die Offenbarung, wenn sie

§. 41.

Eine grausame Religion macht grausame Menschen, Geseze und Sitten.

Mit Thränen denkt ein Weiser an jene Zeiten, wo man, um Gottes Grimm zu stillen, ihm Menschenopfer brachte und, unschuldige Kinder in die

sie nur unser Eigennuz hierinnen allezeit uns richtig erklären läßt, nicht berechtigt. Ich habe dieses in einer Anmerkung zu meinem Landbaue einem ungebundenen Gedicht, S. 83 ausführlich dargethan, wo ich das Jagdrecht des Menschen, so wie es die Naturlehrer alle annehmen, mit Gründen geleugnet, und überhaupt das Recht der Menschen über die Thiere, wie man es gewöhnlich lehrt, widerlegt habe. Endlich vermeide man den Fehler unsers Plinianischen Zeitalters über Kleinigkeiten das Ganze und Große zu vergessen. Ich will hier nur bey den ökonomischen Uebeln stehen bleiben, da es die gewöhnlichsten sind, und von denen sehr häufig Misbrauch zu Entehrung Gottes gemacht wird.

Wir beurtheilen häufig den Ueberfluß und die Einrichtungen der Natur nach den Gesezen unserer Dürftigkeit und suchen da eine unglückliche Sparsamkeit, wo sie den großen Schöpfer entehren würde, wo überfließender Reichthum ist und seyn muß. Oft schielt der Tadler über die Spanne seines Gesichtskreises nach dem Himmel hin, greift nach dem Scepter Gottes, als wollte er ein neues Gesez der Schöpfung geben. Man lasse in einem Jahrhunderte 5. 6 und mehrere Dörfer einen Raub des Blitzes werden, oder durch ihn hundert

die glühenden Armen eines Molochs warf. Das war ein grausamer Gott, ein Menschenfresser, gleich denen amerikanischen Wilden, die nicht eher sich befriedigen, bis sie ihre Feinde scalpiret, gekauet und verzehret haben. Nur Blut kann sie besänftigen, ihre Rache, dieser verworfene und die Menschheit so entehrende Affect, hat keine Schranken. So dachten Molochs Verehrer in ihrer Wildnis von Gott, sie betheten ihn nicht aus Liebe an, sondern, damit er sie nicht scalpiren möchte. Kaum sollte man glauben, wie stark der Einfluß des Clima auch hierinne sey.

§. 42.

Das heiße Klima macht grausam.

Das Klima bildet die Amerikaner, so wie die Mohren und die asiatischen Völker, zu furchtsamen Menschen. Daher rächen die Regenten des heissen Himmelsstriches alles mit dem Schwerdte, ihre Strafen sind übertrieben, und sie finden in Wüthe-

dert Menschen tödten, was ist es gegen die Unfruchtbarkeit, die ohne Blitze und Donner die Gegend treffen würde? Erdbeben! eine große fürchterliche Naturbegebenheit, wenn Menschen zu hunderten mit zerrissenen Gliedern die Luft erfüllen oder in den Abgrund stürzen; aber was ist es gegen den Vortheil, wenn es die Fruchtbarkeit einer Gegend oder ihr Clima bessert, daß Millionen Menschen auf eine lange Zeit glücklicher leben, als sie es bey dem itzigen Zustande der Gegend werden. N.

Wütherey ihr Vergnügen. Es ist eine allgemeine und schon von Oviden berührte Anmerkung: Schwache Seelen sind rachgierig; Tapfere und Große sind gnädig und zur Gnade geneigt. Cäsar ist ein Beyspiel von dem letztern, Sulla hingegen, so blutdürstig er auch war, zitterte beym kleinsten Geräusch eines Blattes, sollen wir ihn mit einigen Gelehrten noch für eine große Seele halten? Unumstößlich wahr bleibt die Stelle, eines Dichters:

Je größer einer ist, je leichter zu versöhnen *).

§. 43.

Bemerkung über die Grausamkeit der Juden noch zu Davids Zeiten.

Je mehr wahre Cultur ein Volk hat, desto weniger wird man von seiner Grausamkeit hören. Es ist daher zu verwundern, daß die Juden annoch zu Davids Zeiten, denen amerikanischen Wilden so ähnlich gewesen; denn so stehet im andern Buch Samuelis: Also nahm David alles Volk zu Haufen und stritte wider die Stadt und gewann sie. Aber das Volk darinnen führte er heraus, und legte sie unter eiserne Sägen und Zacken und eiserne Keile und verbrannte sie in Ziegelöfen. So that er allen Städten der Kinder Ammon. Die Ursache dieser

*) Quo quisque est major, magis est placabilis irae.

dieser Wildnis war die fest eingewurzelte alte arabische Blutrache. Dieses bewegt mich Davids hartes Verfahren zu entschuldigen. Waren vorhero in einer verlohrnen Schlacht tausend Israeliten erschlagen worden, so glaubten sie, deren Blut schrie gen Himmel so lange, bis sie es nicht auf das empfindlichste gerochen hätten, und siegten sie hernach, so schnitten sie Bäuche auf, und ermordeten Männer, Kinder so noch an der Mutter Brüsten hiengen, damit nur das Israeliten Blut zu schreyen einmal aufhören möchte.

§. 44.

Gott ist nicht rachsüchtig.

Ich trage aber Bedenken mir Gott so zu bilden, wie etwa die amerikanischen Wilden sich ihn vorstellen mögen. Diese minuti semper et infimi animi, exiguique voluptas ultio soll eine göttliche Eigenschaft seyn? Wie sehr, sagt Plutarch, würde ich mich für beschimpft halten, wenn die Leute so von mir dächten, wie die meisten Menschen sich die Gottheit denken. In seinem Buche περὶ δεισιδαιμονίας, wo er zeigt, daß der Unglaube an die Götter bey weiten nicht so viel Schaden anrichte, als der Dumglaube, schreibt er unter andern: Ich wollte lieber, daß die Leute von mir sagten: Es gäbe gar keinen Plutarch, als wenn sie sprächen, es giebt einen; aber dieser Plutarch ist ein heimtückischer,

wetterwendischer, treuloser, unbedachtsamer Geist, veränderlich, zum Zorne geneigt, der einer Kleinigkeit und Pflaumfeder halber, in unersättliche Rache sich entzündet: der, wenn du ihm nicht zu gehöriger Zeit dein Compliment machest, dich also fort mit Krankheit schläget, oder den einzigen Sohn wegnimmt, oder die Früchte des Ackers verderbet. Dieses abzuwenden, brachten in Zeiten der Einfalt, Väter ihre Kinder dem Saturne zur Speise, denn das hieß das größte und wohlgefälligste Opfer. Wer keine Kinder hatte, kaufte sich welche. Die Mütter standen da ohne Trauer, sie durften keine Thräne fallen, keinen Seufzer hören lassen, sonst würden sie von denen für ihre Gottheit eingenommenen Priestern, grausam behandelt worden seyn; es half auch ihnen nichts, denn sie schlachteten die Kinder nichts destoweniger immerfort. Wer sich Gott so vorstellet, hat das Unglück untröstbar zu werden. Das Elend aller übrigen Bedrängten ist doch zuletzt der Tod, aber nicht bey dem, der sich solche Götter bildet. Auf dem Sterbebette kommt ein Philosoph ihn zu trösten: Laß mich, laß mich! spricht der Sterbende, ich bin ewig verlohren. Ich bin den Göttern verhaßt, und verdiene ihren Zorn. Denn ich habe mich versündiget, daß ich vor zehn Jahren eine Zwiebel gegessen. Die Schlünde des

Tar=

Tartarus öfnen sich, hier seh ich den Tantalus, hier den Irion, hier seh ich den unsterblichen Geyer, wie er in alle Ewigkeit von einer menschlichen Leber frist. Amestis, des Xerxes Gemahlin, ließ zwölf Menschen lebendig begraben, um den Pluto zu versöhnen. Aristodem, ein König der Messenier, brachte sich aus Verzweiflung um, weil die Hunde geheulet hatten, und bey seinem Hausgotte von ohngefähr ein wenig Graß gewachsen war, welches die Ausleger und Zeichendeuter für nichts gutes hielten. Midas ermordete sich, weil er einen bösen Traum gehabt hatte. Solche Leute glauben, daß die Götter, gleich wie Bären, Drachen und Löwen auf uns lauren. Wie kann man einen solchen Gott lieben? Man nennet das Liebe, was in der That Furcht ist. Aber wen man fürchtet, den liebet man nicht. Also wird durch solche Vorstellungen das edle Gefühl des Vertrauens und Dankes fast erstickt.

§. 45.

Natürliche Folgen der Dinge sind keine Strafen.

Wir wollen ein wenig diese sogenannten natürlichen Strafen betrachten. Erfolgen auf eine That Schmerzen, so unterfange ich mich nicht, deshalber diese That alsofort für Sünde

auszugeben. Ich hatte aus gutherzigen Bestreben einem Bedrängten, den ich, um seinen Namen zu schonen, vorjetzt Medarden nennen will, tausend Thaler geliehen, ward aber hernach schändlich darum betrogen, und noch dazu mit Undank belohnt. Das schmerzete mich gar sehr, und ich schämte mich, weil ich einsahe, daß ich tugendhaft, aber einfältig gehandelt. Kann man wohl, meiner darauf erfolgten Schaam, meiner Schmerzen und gehabter Einbusse halber, den Schluß dahin ableiten, daß meine Barmherzigkeit und Menschenliebe Sünde gewesen? kann man mir wohl den Vorwurf machen, daß dieser Schmerz eine natürliche Strafe sey? Ich schlürfte die Suppe allzuheiß und verbrannte mich; scherzweise kann man wohl sagen: dieser Schmerz sey eine Strafe, aber nicht in der eigentlichen Bedeutung. Darüber schüttelt mein Leser den Kopf und spricht: Das böse Gewissen ist doch wohl eine natürliche Strafe? Wie aber, wer nun kein Gewissen hat? dessen schändliche Thaten müssen, wenn ich recht schließe, gute Thaten seyn? Warum? die Bisse, als eine natürliche Strafe der bösen Handlungen, gehen vor ihm vorbey und treffen ihn nicht. Wer also kein Gewissen hat, ist rechtschaffener, als der es hat. Welch ein Widerspruch! Das Gewissen ist eine natürliche Folge eines zarten und empfindsamen Gemüths. Die äußerst Boshaften haben dergleichen Empfindungen nicht. Wie sehr wünschte ich, daß der gelogen hätte, welcher

schreibt:

schreibt: Die meisten Menschen hätten das Gewissen in so überschwenglicher Maaße eben nicht; diejenigen aber am wenigsten, die davon beständig sprächen, und wenn sie nicht weiter könnten, und kein andres Mittel wüßten, einer guten Sache, die ihrer Hoheit oder Eigennutze zuwider, Hindernisse in den Weg zu legen, sogleich alles zu Gewissenssachen machten, welches freylich ein guter und ganz politischer Schlagbaum ist. Man muß traurige Erfolge und Strafen nicht vermengen. Strafen kann niemand, als der Obere und zwar nach einem Geseze; Schmerzen erregen kann auch ein lebloses Ding, ein Stein, ein Eisen, wenn ich mich daran stoße. Reichthum ist so wenig eine Belohnung, als Armuth eine Strafe. Die uneingesegnete Liebe hat zwar die Ungemächlichkeit der Schwangerschaft, ja Todesgefahr zum Lohne, aber die priesterlich getrauete ebenermaaßen. Unmöglich kann, was bey dieser keine Strafe ist; bey jener dergleichen seyn. Aber die Buhlerin hat doch Schande? Diogenes antwortet: Davon weiß die Natur nichts. Alle Anständigkeit und Unanständigkeit, zumal eine solche, die von Ceremonien abhängt, ist local und blos aus menschlicher Einrichtung entstanden, also blos bürgerlich. Jetzt aber ist die Frage: Ob die Natur strafe? Es ist in der Lehre von den natürlichen Strafen nicht der geringste Zusammenhang. Denn die physikalischen Folgen stimmen, leider! gar zu wenig, mit der Sittenlehre überein. Natürliche Strafen,

sollen es dergleichen seyn, müssen doch die Laster unzertrennlich begleiten. Aber das ist nicht. Auf Wein trinken, und unmäßige Liebe, erfolgt das Zipperlein, und durch vieles Acten lesen schwächt man sich die Augen. Ist Acten lesen wohl Sünde? Warum soll es nicht erlaubt seyn, auch einen theologischen Beweiß mit einzuschalten. Christus hat alle Strafen der Gläubigen durch seinen Tod auf sich genommen. Wenn nun ein Weintrinker unter den Gläubigen, so müßte diesen das Podagra unangetastet lassen. Es läßt ihn aber nicht unangetastet, folglich ists keine Strafe. Der Wunderthäter Gasner war freylich der Meynung, daß der Glaube auch physikalische Uebel heile, welches die fromme Welt ihm zu glauben, die Gütigkeit hatte. Aber die Bischöfe hielten das für gefährlich, und verbothen ihm das Curiren. Es könnte also auch wohl kommen, daß manchem, der für neue Redensarten, weil er sie nicht untersuchet und für leeren Worten erbebet, auch hier die Haut schaudern dürfte, wenn er den gottlosen Satz lieset: es gäbe keine natürlichen Strafen. Aber mir scheint es so. Wenigstens weiß der geläuterte erleuchtete Christ, daß die Leiden dieser Zeit für Fromme keine Strafen, sondern Folgerungen, verschiedener in dieser Welt öfters nicht bestens zusammen geketteter Umstände sind: er weiß, daß wir dasjenige, so wir verdienet, in der Ewigkeit zu erwarten haben, wo uns ein Licht aufgehen wird, dessen unsre Seele noch nicht fähig. Aber in dieser Welt

sind

sind physikalische Uebel keine Strafe. Eben so wenig kenne ich in dieser zeitlichen Welt natürliche Belohnungen. Wenn ich die Moral, so wie Baco die Physik, blos auf Erfahrung gründe, so möchte der glückliche Ausgang wohl Laster öfters, als Tugenden bekrönen. Es ist eine sehr alte Klage, daß es in der Welt den Gottlosen wohl gehe. Die Erfahrung hat von Anbegin diesen Satz dergestalt und also bewähret, daß man zu Walfischtonnen seine Zuflucht nehmen muß, wenn man ihm entschlüpfen will. Wer sinnreich heimliche Ränke zu spielen, und den andern zu stürzen weiß, wird groß; Geizhälse werden reich, kluge Betrüger mächtig und Alexander vergöttert. Aber du sprichst, das sey nur ein scheinbares Glück. Woher weist du das? War etwa mein eingebüssetes Darlehn, so ich aus Mitleiden und redlichster Absicht Medarden vorstreckte, auch nur ein Schein-Verlust? Gehorsamster Diener! das wird mir niemand überreden; des Gegners Ausflüchte vom blossen Scheine des Glücks und was dergleichen mehr, sind demnach Luftsprünge und Walfischtonnen, die man in der Angst, um seinen Gegner ein wenig los zu werden, hinwirft, damit er vom Wege abgebracht werde, und die Hauptsache aus dem Gesichte verliere. Man darf nicht lange in der Welt gelebt haben, um aus der Erfahrung einzusehen, daß Laster nicht sollten belohnet werden. Wie hält es aber mit der Tugend? Man erfriert dabey, sagt **Horaz**. Unter allen was uns

belohnt, was uns erhebt und empor bringet, ist Verstand zu haben, wohl das vorzüglichste. Im Gegentheil drückt Dummheit jeden darnieder. Aber niemand wird mich überreden, daß Verstand eine Tugend, und Dummheit ein Laster sey. Belohnung beziehet sich im eigentlichen Verstande blos auf rechtschaffene Thaten, so wie Strafen blos auf Verbrechen. Das übrige ist lauter Klingklang, und Taschenspielerey, ein Quid pro quo, in die dichterische Philosophie der Redner gehörig.

Mir ist es unerträglich, wenn ich von gemeinen Leuten lauter irdische Strafgerichte erzählen höre, indem sie alles was sich, zumal bey ihren Feinden zuträgt, für einen Zorn des Himmels halten. Wenn jemanden der Finger wehe thut, sogleich ist es eine Strafe Gottes. Er hat, spricht die Käsemutter, durch seine Sünden es verschuldet. Der gemeine Mann weiß nach Beschaffenheit zufälliger Umstände, wornach es ihm beliebet, alles in eine Strafe zu metamorphosiren, ohne daß es jemand inne wird. Als die große Theurung im Jahr 1771 und 1772 erfolgete, so sagten die katholischen Handwerkspursche: dieses sey Gotteszorn, daß selbst katholische Bischöffe, sogar in ihren Bisthümern, die Zahl der Feyertage vermindert hätten. Und wenn sie gleich sahen, daß kein einziger Bischof wegen der Theurung verhungert war, hingegen die fleißigen Kirchengeher wie Fliegen weggeraffet wurden, so blieben sie doch dabey,

daß

daß die Theurung wegen abgeschafter Feyertage hätte seyn müssen. Gott habe es nicht länger ansehen können. Wenn gleich viel tausend Comödianten in ihren Betten starben, ehe einmal einer auf dem Theater von Schlag gerührt werde, so eiferte doch damals, als bey Molieren dies geschahe, alle Welt wider die Schauspieler, weil die Strafe Gottes hier augenscheinlich war. Mehlthau, misrathene Aerndte, eingetretene Armuth, Mäusefraß, Blindheit, Gicht, ein schleichendes Fieber, alles ist bey gemeinen Leuten Strafe. Springe ich aus Muthwillen von dem ersten Stock auf die Gasse, so ist es zwar an dem, daß ich einen Arm oder ein Bein, oder sonst etwas zerbrochen. Aber ist dieses eine Strafe des Muthwillens? Ey freilich sprichst du, und zwar eine gar natürliche und augenscheinliche Strafe. Springe ich aber aus Noth herunter, etwa weil in meiner Stube Feuer ausgekommen, so breche ich ja eben so gut die Beine, also sehe ich in beyden Fällen blos eine natürliche Folge, die aber der Moralist nach Beschaffenheit zufälliger Umstände, und wornach es ihm beliebt, metamorphosiret. Ich untersuche hier bey dieser Frage nicht, was ist erlaubt? ich frage nur, ist die unglückliche Folge hier in dem einem oder dem andern Falle eine absichtliche Strafe? Geräth der Sprung im ersten Falle unglücklich, ist es gerade Strafe? so müßte es im andern Falle aber auch also seyn, wenn es unglücklich geht? Gleichwohl wird es im andern Falle kein Moralist für

eine Strafe erklären. Ich muß gestehen, noch sichtbarlich, daß Gott ein blosser Zuchtmeister sey, noch nie bemerkt zu haben. Das ist die Ursache, warum die Priester in Japan verbiethen, zur Zeit der Noth dem Himmel anzuflehen. Denn, sagen sie, dergleichen Bitten wären ein Vorwurf gegen die Götter, die von selbsten gerne helfen würden, wenn es der Zusammenhang der Dinge zuließe. Die Gottesgelehrten zu Japan vermeynen dergleichen Nothgebethe und Klaglieder wären für die Gottheit beleidigend, vielmehr sey die gänzliche Ergebung in den göttlichen Willen ein Balsam in unsere Wunden, und der rechte Gottesdienst. Die Festtage dieser Barbaren sind Gesang, Tanz und Schmaus, und ihr Gottesdienst besteht nicht in Gebethen, sondern in Danksagung. Denn, sagen sie, das ist den Göttern angenehm, alle Geschopfe fröhlich zu sehen. Glück und Wohlthaten zu verbreiten, war ja die Absicht der Schöpfung, und Gott bauete den Menschen nicht deswegen, um ihn unglücklich zu machen. Seneca schreibt: „Was haben die Götter für Triebfedern wohl zu thun? ihr Wesen. Der irrt, welcher glaubt, ihr Wille sey zu schaden. Sie können es nicht.“

§. 46.

Moralität aus Furcht ist nichtswürdig und sklavisch.

Die Lehre der Priester von Japan ist der Leibnitzischen ähnlich, und gefällt mir besser als die

die Verehrung des Molochs. Gott anrufen, daß er uns nicht schaden, daß er uns kein Unglück schicken möge, (die Indianer bethen so, aber zu wem?) sagen die Priester zu Japan. Aber die Regenten und Götzendiener der ersten Wildniß, wollen lieber alles durch Furcht erzwingen, und da die Menschen noch Eicheln fraßen, und in Höhlen wohnten, war es vielleicht nöthig, sie in beständigen Schwermuthe zu erhalten; aber seitdem Ceres Korn zu bauen gelehret hat, sollte wohl ein vernünftiger Gottesdienst mehr mit Liebe als Furcht verbunden seyn. Denn das ist ein nichtswürdiger Sklav, den blos die Furcht gehorsam macht. Da mag ich nicht wohnen, wo man nur aus Zwang gutes thut. Wer blos durch Furcht von Lastern abgehalten wird, wo Hölle der Grund einer Tugend ist, so achte ich einen solchen gar wenig. Lasset diese Tugend immer hinfallen, es ist nicht viel an ihr verlohren. Ich rathe keinem Jüngling, ein Mädgen zu heyrathen, die blos deswegen keusch gelebet, weil sie die Mutter eingesperret, und keinen Schritt ihr vom Halse gegangen; sondern eine solche, die bey ihrer völligen Freiheit sich tugendhaft erhalten.

§. 47.

Zwang in Religionssachen, schadet der wahren Religion, macht irrige Religionsbegriffe, und Heuchler.

Wenn die anbefohlne Beobachtung der heiligen Tage zu sehr in das Jüdische fällt, wenn man die Leute durch weltliche Strafen in die Kirche und zum Abendmahle zwinget, wenn man das Innerliche und Wesentliche, welches den Christen machet, verwechselt mit dem Aeusserlichen, woran die Menge klebet, so entstehet daher das für die wahre Kirche und den Staat, so höchst gefährliche Uebel, daß der gemeine Haufe meynet, es bestehe die Religion in einem knechtischen Zittern, in Feyerlichkeiten, in Kirchengehen, in blossen Singen und Bethen. Ein solcher Gottesdienst ist gerade das Gegentheil von dem wahren. Man sondert den rechtschaffenen Mann von dem guten Christen, welches durchaus nicht seyn soll. Jac. 2. v. 18. Alle Sittenlehre, so nicht die ihrige, ist bey vielen geachtet wie Koth. Sie nennen die Tugenden eines Epiktets und Sokrates, glänzende Sünde der heydnischen Welt. Seneka sprechen sie, wußte ja nichts vom Glauben, nichts von heiligen zehn Gebothen, und hätte nicht den Katechismus gelernet. Ich weiß viele die sich überzeuget haben, Leute zu betrügen, sey lange nicht so sündlich, als Sonntags die Predigt zu versäumen. Als ein einfältiger Dorfprediger sich gegen den Erzbischof

von

von Fenelon rühmte, er befördere das Christenthum, denn er habe in seinem Dorfe das Tanzen am Sonntage gänzlich abgeschaffet, so antwortete ihm dieser würdigste Prälat. **Lieber Mitbruder! Misgunst ist es, und nicht Gottesfurcht, so euren Eifer beflügelt. Lasset uns nur nicht selbst den Vorreyhen machen, die Bauren mögen in Gottes Namen immer tanzen. Warum erlaubet ihr ihnen nicht, wenigstens einige Stunden lang, ihr Elend zu vergessen?** Sollte man die Heiligkeit gepriesener Pharisäer zergliedern, was würde ihr Herbeten einiger blos im Gedächtnis haftenden und auswendig gelernten Sprüche, ohne die geringste Gott wohlgefällige Thätigkeit, wohl anders seyn, als Papagey Religion? Man fängt an zu vergessen, wie sehr Christus gegen den Gottesdienst der sich blähenden Pharisäer eifert. Dem Manne, welcher täglich zur Kirche, und alle sechs Wochen zum Abendmahl gehet, dem, welcher die Augen, (weil er niemanden ins Gesicht sehen kann,) entweder gen Himmel, oder schief zur Erde drehet, weiche ich drey Schritte aus; und wenn er vorüber, schaue ich nochmals um, ob er mir nicht etwa noch von hinten eins versetzet. Daß es unterdessen nicht vielleicht einige rechtschaffene unter diesem großen Haufen geben dürfte, begehre ich so wenig, als den vierblätterigen Klee, in Zweifel zu ziehen. Wollet ihr euch überzeugen, wie dieser oder jener gegen Gott gesinnet sey? so will ich euch hiermit einen sichern

Probier-

Probierstein reichen. Gebet nur acht, wie er sich gegen andere Menschen beträget? Lasset ihn immer zehnmal sagen: Ich fürchte meinen lieben Gott, ich verrichte mein liebes Gebeth, ich gehe fleißig in die liebe Kirche. Ist dieser liebe Mann ein Betrüger, peiniget er seinen lieben Bruder, heget er unauslöschliche Rache, suchet er alles durch Macht, Furcht oder Ansehen durchzusetzen; schmeichelt er Höheren um die lieben Niedern zu unterdrücken, ist er ein Ankläger, o wahrhaftig! so hat er keine Liebe gegen Gott; 1 Joh. 4. v. 20. wenn er auch festiglich alles glaubte, was die Priester in seinem Lande glauben. Der selbst fromme Graf von Zinzendorf, als er mit denen Heiligen zu Halle, zu deren Füßen er ehedem gesessen hatte, nachher tödlich zerfiel, fertigte wider sie ein ganzes Lied, worinnen dieser Vers;

> Die jämmerlichen Christen!
> Die niemand Pietisten
> Betittelt, als sie selber sich.

Händeaufheben, und Bibellesen, ist Maschinenwerk, aber demüthig seyn, sich gegen Niedere herablassen, und niemanden beleidigen, ist ein Werk des Geistes. Ohne philosophische Rechtschaffenheit verdienet niemand ein Christ zu heißen, wenn er gleich einen Glauben hätte, der Berge versetzte, und zu Gott bethete des Tages siebenmal. Umgekehrt, wenn ihr von Jemanden sagen höret: er habe keine Religion, und ihr wollet wissen, ob es wahr sey? so

nehmet meinen Probierstein, und gebet Acht, ob er betrüge? beleidige? ob er ein Verräther? oder aber, ob er mitleidig, billig, friedfertig und rechtschaffen sey? Findet ihr dieses letztere, o! so hat er gewiß mehr Religion, als sein Ankläger, und ist des Pöbels wider ihn erhobenes Geschrey nichts anders, als geweyhte Verläumdung. Zu der Zeit als man in Portugal denen in großer Heiligkeit lebenden Jesuiten, gleichwohl alles Böse zutrauete, gieng Pombal einsmals vor zween dieser Andächtigen vorbey, und hörte, daß einer zum andern sagte: Er hat keine Religion; Pombal drehete sich um, und erwiederte: **Meine Herren, ganz gewiß habe ich Religion; das können sie daraus abnehmen, daß ich die ihrige nicht habe.** So ist es. Nicht ein jeder, der den Huth vor das Gesichte hält, bethet das Vater Unser, und umgekehrt bethet mancher ohne Huth. Aber der Mann ohne Huth, heißt bey Vornehmen und Geringen, ein Mann ohne Religion. Nun so lebe denn der Huth! Man sieht ihn; das Innerliche aber siehet man nicht, und das giebt den Hüthen Kraft, denn gar wenige Menschen können allein gehen, die meisten lassen sich gängeln, und alles hängt am Aeusserlichen. Wenn eine Jüdin nur ihre Haare mit einer tiefen Haube bedecket, so meynt selbige, sie könne ihre übrigen Reize immer flattern lassen. Ein Methodist oder Quäcker, muß den Huth nur zweymal aufgesteift tragen, auch gehört bey ihnen und bey den jüdischen Manns-

personen

personen rundes Haar oder eine Stutzperüque, nebst einfärbigem Kleide von dunkler Farbe zum Orthodoxen. Indessen macht dieses Eindruck. Das Auge ist bey Menschen stärker als das Ohr, das Ohr mächtiger als die innern Sinne, welche Cultur bedürfen; und es kann daher nicht anders kommen, als daß bey gemeinen Leuten, die das Bessere nicht überdenken, in äusserlichen Dingen das Vorzüglichste der Religion bestehe. Bey den Christen aber, machen gar öfters Kleidung, Gang und Stimme, den Wiedergebohrnen. Verfolge, betrüge, sey ein Ankläger, lege Fallstricke, seufze nur dabey, bethe den Morgensegen und lobe **Gellerten.** Doch nein! der äusserliche Gottesdienst muß den innerlichen nicht verdrängen. Der äusserliche bestehet in Meßhören, Kirchengehen und Hersagung der Gebethe; der innerliche besteht in rechtschaffenen Handlungen, in Liebe, in Duldung. Darauf muß man sehen, nicht auf den Huth.

§. 48.

Ursachen der falschen Urtheile über Sünde, Vergehen, Verbrechen.

O! wie vieles muß man verlernen, und wie schwer gehet es nicht, ehe Vorurtheile, welche insgesammt zerfleischende und scharfe Widerspitzen haben, aus unserer Seele sich heraus reißen lassen. Die Menge entscheidet, und ein Krannich lobt den andern, der Zug wird mächtiger, und

Newton

Newton faßt sich zu enge, wenn er blos den Körpern eine anziehende Kraft beymißt, wodurch auch Seelen bey einander halten, wie im Herbst die Vögel. Der Enthusiasmus ist eben so ansteckend, als Leibeskrankheiten. Was uns in der Jugend eingeprägt worden, hat Widerhacken. Ein Geschwätze dringt leichter in die Ohren als Gründlichkeit, zumal wenn es oft wiederholet wird. Ein Erfinder kann eher ganz unbekannte Dinge ausbreiten, als die bekannten auszurotten sind, weil die Gewohnheit und eine beständige Wiederholung, ihnen das Siegel der Wahrheit einmal aufgedrückt. Auferziehung, Grosmütter, Sprüchwörter, Aberglauben, Sentenzen ohne Verstand, Ammen und Schulmeister, sind die Perpendikel unsers Lebens, und man sieht häufig, daß die Kinderstube noch im Alter uns hinterherläuft. Man lasse aber nur wenigstens die Stunden, in welchen man gegenwärtiges Buch lieset, der Urtheilungskraft über das Gedächtniß die Oberhand, und setze deutliche begriffene Wahrheiten an die Stelle derer, die man blos nachbethete.

§. 49.

Mangel an guten Kinderlehrern hat Einfluß hierauf. Mittel für bessere Kinderlehrer sorgen zu können.

Der erste Fehler unserer Finsterniß, liegt an Kinderlehrern. Das Consistorium sollte sie

bey der Prüfung nicht blos aus dem Katechismus, sondern auch aus andern Dingen examiniren, z. B. ob er Hexen, Drachen, Zauberer, Gespenster, leibliche Besitzungen des Teufels glaube? Ob er meyne, daß Sonne, Mond und Sterne blos um seinetwillen erschaffen, und er die Quintessenz der Schöpfung sey? Ob ein Katholik blos deswegen, weil er es ist, in die Hölle komme? Was bedeuten die Kometen? Ist es Recht, daß man Ketzer verbrennet? Ist der Mond eine Laterne, oder was ist er sonst? Was er von Regeln des Kalenders: ein Kind in diesem Monat gebohren, halte? Giebt es ein Recht der Natur? Läuft die Sonne um die Erde? Giebt es Gegenfüsler? Aberglaube wird nicht eher aufhören, bis man nicht auf Universitäten einen Professor der Schulmeister verordnet, bey welchem jeder, der dieses Amt haben will, über eine Encyklopedie, etwa wie **Voigts Grundkenntnisse vom Menschen**, (oder welches kein guter Titel ist, er hätte es Kenntnisse der Welt überschreiben sollen), ein halbes Jahr täglich zwey Stunden gehöret hätte: Dieses wäre meines Erachtens das beste Mittel zur Erleuchtung gemeiner Leute. Alles übrige, was man von Erziehung der Kinder häufig geschrieben, ist Gewäsche. Man muß erst die Schulmeister bessern, ehe man Kinder verbessern will. Wenn es in dem Gehirne des Lehres, wie in einer Polterkammer aussiehet, wie will er den Anflug des Staats in Ordnung bringen? Eine jede Dorfschule,

schule, sollte, so weit es thunlich ist, zugleich eine kleine Realschule seyn, und nicht alles auf Erlernung des Katechismus beruhen. Man nehme reichen Pfarrherrn den sechsten Theil ihrer Pfründe, und gebe ihn dem Kinderlehrer, damit man bessere Leute bekomme. Warlich, ein guter Schulmeister ist nach der Politic betrachtet, ein weit nützlicher Werkzeug in der Republik, als der Dorfpriester mit seinen polemischen Predigten, die er wider Katholiken und Ketzer, und wechselsweise wider Juden und Türken, nicht aber wider Kobolte, Gespenster und Zauberer hält; denen er nach Gelegenheit wohl gar mit vieler Glimpflichkeit begegnet. Er meynt, sie möchten immer bleiben. Von der Liebe, welche doch auch ein nöthiges Stück zur Seligkeit, spricht er wenig. Dultung hält er für Sünde. Die Schulen sind bey uns mit der Kirche vereinbaret, weil die allerersten in Klöstern errichtet worden, und alle Lehrer Geistliche waren. Das fand man in Rom und in Griechenland nicht, sondern man betrachtete vielmehr das Schulwesen als einen Theil der Polizey, und nicht als einen Theil der Kirche.

§. 50.

Todesstrafen des Richters, können die Sünde vor Gott nicht tilgen, und zu häufige Todesstrafen helfen nichts, sondern schaden dem gemeinen Wesen.

Doch wo gerathe ich hin? Meine Absicht war ja lediglich, bloß wider die Härte abscheuli-

cher Strafen zu schreiben. Glaubt mir, der Allerhöchste hat an Galgen und Rade keinen Wohlgefallen, wie einige Amtleute glauben. Er vergiebt dem bußfertigen Sünder, wenn er auch nicht geköpfet wird, und thut der Verurtheilte keine Buße, so wird das vom Richter vergossene Blut, die Sünde nicht abwaschen. **So wahr als der Herr lebet, hat er keinen Gefallen am Tode des Gottlosen!** Darum eifert auch Beccaria wider die Grausamkeit, und verwirft absonderlich die allzuhäufigen Lebensstrafen, weil sie nichts helfen, vielmehr der Welt und dem gemeinen Wesen schaden. Dieses ist meine Meynung schon vorher gewesen, welche ich annoch auf folgende Art zu erweisen mir getraue. Höret mich an! Ich sage: Hunger und Blösse, die den Armen zum Diebstahle zwingen, und die Schande, welche eine Buhlerin zum Kindermorde verleitet, sind gegenwärtige Uebel, die sie wirklich empfinden; aber der Strick, die Säckung, das Rad, und alle übrige Strafen, sind erst ein künftiges und ungewisses Uebel, das sie jetzt nicht wirklich empfinden. Der Arme stiehlt also, und die Geschändete ermordet ihre Leibesfrucht, nach einem gewissen auf die Erfahrung und auf die fünf Sinne gegründeten Grundsatze, der also lautet: **Ein Pfund gegenwärtigen Uebels, überwiegt einen Centner entfernten Uebels.** Ich hänge dieser Regel noch folgendes an: **Zumal wenn dieses Uebel annoch ungewiß und zweifelhaft.** Weil man den

Dieb

Dieb nicht darum hänget, daß er gestohlen, sondern weil er sich hat ertappen lassen, so giebt die Eigenliebe und das Vorurtheil die Hofnung, man sey geschickter als andere Leute, es werde demnach alles verschwiegen bleiben. Hofnung! Hofnung! was vermagst du nicht? Endlich spricht er zu sich selbst, gesetzt es käme an das Licht, es giebt ja Schlupfwinkel, es giebt Advocaten. Die Kindermörderin erinnert sich vieler Beyspiele, daß die wenigsten den Tod erlitten, weil die Ungewisheit, ob das Kind gelebet, und viele andere gar wichtige Bedenklichkeiten, auch des grausamsten Richters höchsten Blutdurst, und die strengste Strafe vereitlen. Endlich denkt die tödtende Mutter: Gesetzt ich müßte den Tod erleiden, was für eine Menge Jünglinge würden bey meinen Unglück weinen? das weisse Kleid, das angeputzte Blutgericht, die schöne Vorbereitung der Geistlichen, die enthusiastische Vorstellung geraden Weges das Paradies zu betreten, der Glanz, womit ein mühseliges und verhaßtes Leben sich so blendend schliesset — Welche Vorstellungen! Welcher Trost! Also waget es die schwangere Dirne, und tödtet. Verzweiflung beflügelt ihre Hände. Ich sag es noch einmal: das gegenwärtige Uebel quälet, und ein Pfund davon, überwiegt einen Centner des künftigen und noch ungewissen Uebels, welches noch nicht schmerzet.

§. 51.

Wo Todesstrafen statt finden.

Weil ich aber doch nicht leugnen mag, daß unter Hunderten, welche die Bosheit haben Feuer anzulegen, auch nur einer sich von der Furcht etwa abschrecken lassen möchte, obgleich hundert gegen eines nicht viel sagen will, so mag ich doch, wo das Unglück groß ist, so dadurch vermieden werden kann, und weil die Menschen sehr gottlos, sehr böse, und besonders gemeine Leute in ihrer Rache unersättlich sind, die Lebensstrafen, für zuläßig, bey folgenden Verbrechen halten: nehmlich bey Feueranlegen, bey wahren Hochverrathe, bey gewaltsamen Diebstählen, Vergiftungen, Strassenraub, und bey Vorsetzung wohl überlegten Todschlag, bey allen solchen Verbrechen, wo die Mißethäter anderer Leute Leben für Nichts gehalten, da halte man das ihrige auch für Nichts. Ich glaube auch denen Schulbüchern nicht, welche lehren, daß wer den Willen zu verwunden habe, der habe auch den Willen zu tödten. Das letztere ist für mich transcendental. Bey allen übrigen Verbrechen aber, sie mögen heißen wie sie wollen, bin ich nie ein Liebhaber der Lebensstrafen gewesen. Nie hab ich einen Zuschauer bey deren Vollstreckung abgegeben. Andere mögen ihre Augen an solchen Schauspielen weiden.

§. 52.

Es ist der äusserlichen Schönheit des Landes und der Städte entgegen, Galgen und Rad an öffentlichen Plätzen aufzustellen, und es hilft auch nichts.

Wie können doch die Großen der Erde auf den Landstrassen, welche sie selbst befahren, die Scheusale des Galgens, des Rades und der zerfleischten Gerippe erdulden? Warlich ein schöner Putz eines Landes: Eine prächtige Zierde der Strasse, auf deren bessere Pracht und Verschönerung die Römer, Aegypter und Griechen so ungeheure Summen verwendeten; sie mit Bildsäulen von Erzt und Marmor zierten, mit Bäumen besetzten. Man sahe die Bruststücke der Helden, von Errettern des Vaterlandes, von Vermehrern des Reichs. Tugenden waren abgebildet, nicht Laster, damit der Wanderer sehen möge, daß er im Lande der Tugendhaften sey. Wir aber, putzen unsere Strassen mit Galgen und Rade, gleichsam als wollten wir den fremden Wandrer zeigen, in welchem Lande er wäre. Man findet auf den Strassen mehr Scheusale des Schreckens, als Obstbäume. In unsern Städten steht die Hauptwache auf dem Markte, und vor derselben ein Galgen. Denket wohl ein Reisender, allhier ist Gut seyn, lasset uns Hütten bauen? — Schreckliche Denkmähler voriger Barbarey der Wenden, und der Gothen! Auch auf den Landstrassen, würde ich

diese Hoheitszeichen der Amtleute und Bürgermeister alle an einem Tage wegbrechen, und dafür wenigstens Linden und Eichen setzen lassen, unter welchen dereinst ein gelehrter Tityrus singen könnte:

Der Jahrhunderte große Reihe hebt von neuen an,
Zurück kehrt die Jungfrau, zurück kehrt die Saturnische Herrschaft *).

Je mehr man Leute an den Galgen hängen siehet, desto größer ist des Landes Elend, denn es stiehlt niemand, wer nicht muß. Ey denket der Reisende, was muß es hier nicht für Armuth, was muß es nicht für eine schlechte Regierung geben. Hier denket er, mögen wohl die Minister nicht Philosophen seyn. O wenn ich doch schon aus diesem Lande ungehangen wieder hinaus wäre! Wie? vor jeder Hauptwache ein Galgen! Wird das die Nachwelt wohl glauben? und hat er, der Galgen, wider die Desertion wohl jemals das geringste geholfen? Gerippe auf dem Rade an Landstrassen, was für ein Anblick! Müssen ja die Missethäter von Vögeln gefressen werden, (welches jedoch andere gesittete Völker, welche die Leichname der Hingerichteten nach einigen Stunden abnehmen, verabscheuen,) nun so sollte man doch wenigstens, diese Mahlzeiten etwas ins Dunkle stellen. Aber die Blutrichter der vorigen Zeiten, haben sie ans Helle

*) Magnus ab integro seclorum nascitur ordo
Iam redit et virgo, redeunt Saturnia regna.

Helle gebracht, um mit der ihnen verliehenen Macht, einen die Menschheit entehrenden Prunk zu treiben. Gleichwohl aber sprichst du, schrecken sie doch ab, und sind vortrefliche Popanze. Dieser Einfalt des kindischen Alters muß ich lachen. Der arme Mann hat zu der Zeit, da er den Galgen vorbey wandelt, noch nicht eben den Willen zu stehlen; und wenn er den Willen zu stehlen hat, so gehet er nicht just vor den Galgen vorbey. Und wenn dem auch so wäre, so merke man doch, was ich so vielmals erlebet, und aus Acten erweislich machen kann, daß sogar bey der Execution, wenn der Dieb gehänget wird, selbst unter dem Galgen gestohlen wird. Ich lese eben jetzt in einer Beschreibung von England folgendes: **Nirgends giebt es mehr Beutelschneider, als unter dem Galgen zu Tyburn.** Was hilft dort der Mann mit dem Stricke in freyen Himmel hängend, der menschlichen Gesellschaft? Wäre er in Karren gespannt, dann könnte er noch nützlich seyn. Mir ist der Philosoph verdächtig, der sein gemeines Wesen auf einen Galgen bauet. Ich kann ihn widerlegen. Wenn, sage ich, bey andern gesitteten Völkern, wenn im alten Rom und Griechenlande die Strassen nicht mit Rad und Galgen angeputzt standen, und doch die Republik nicht untergieng, so muß wohl der Staat (wie die deutsche Welt meynet) dieser prächtigen Stützen, dieser gepriesenen Anker, dieser brilliantirten Scheusale nicht bedürfen. Alles, was man jetzo für die Todesstrafe

spricht, alles dieses predigte man vor kurzen für die Tortur. Es waren die nehmlichen Beweise. Wer die Peinlichkeit abzuschaffen rieth, hieß ein Freygeist, der die Säulen guter Sitten und des Firmaments untergraben wolle, so wie er noch jezo bey der heiligen Inquisition dafür gehalten wird. Auch die Römer nahmen die Gekreuzigten, wie aus der Passionsgeschichte bekannt, wenn sie verschieden waren, vom Kreuz, und übergaben sie ihren Verwandten zum ehrlichen Begräbnisse. Die Engländer und Franzosen thun ein gleiches. Denn sie sehen ein, daß die Flechtung auf das Rad und das Vertrocknen am Galgen, eine Strafe nach dem Tode sey. Aber alle Strafen nach dem Tode, halten diese Völker für widersinnig und ungerecht. Und wie? mein Leser! glaubst du dies etwa anders?

§. 53.

Die Größe des Nachtheils, den ein Verbrechen dem einzelnen Bürger, oder dem Staate verursacht, ist der Masstab für die Strafe.

Es ist aber Zeit, daß ich von dieser kurzen Einschaltung wieder zu meiner Hauptsache zurückkehre. Ich hatte vorhero gesagt, daß die Quelle, woraus menschliche Strafgeseze fließen sollen, einzig und allein die Größe des Unheils sey, welches ein Verbrechen dem Nächsten oder der ganzen Republik verursachet, und daß man also Sünde,

Verbrechen, und verächtliche Handlungen nicht unter einander werfen müsse. Wer die drey Stücke nicht wohl unterscheidet, der errichtet ein Lehrgebäude, ähnlich dem, welches Horaz verlachet.

Fürwahr, ein artig Bild! Es steht ein Menschenkopf
Auf eines Pferdes Hals; den dicken Vogelkropf
Bedeckt ein bunter Schmuck von farbigem Gefieder,
Hernach erblicket man verschiedner Thiere Glieder,
Von oben zeigt ein Weib ihr schönes Angesicht,
Von unten wirds ein Fisch. Ihr Freunde lacht doch nicht!

§. 54.

Gründe für die Todesstrafe in gewissen Fällen.

Das Bedenklichste *) im ganzen Werke des Beccaria ist, daß er die Todesstrafe gänzlich abgerathen. Eine ganze Heerde von Schriftstellern

*) Die Grundsätze des Beccaria gegen die Todesstrafe, schienen nichts ganz neues zu seyn. Schon die Aethiopier hatten ein Gesez, welches verbot Niemanden am Leben gewaltsam zu strafen, sondern wenn Einem eine Todesstrafe zuerkannt war, so mußte ihm der Gerichtsdiener die Zeichen des Todes bringen, und nun entleibte er sich selbst. Diodor von Sicilien giebt uns Nachricht hievon. Auch schon Cäsar scheint sie gehabt zu haben. Er war es, welcher bey dem Urtheil über die Mitverschwornen des Catilina, die Lebensstrafen verwarf, und lieber alle Härte anderer Strafen gegen

lern hat ihn darüber angeschnattert. Hätte er aber nicht wenigstens den vorsetzlichen Mord ausnehmen,

ßen sie aufbot, und sie einem lebenslangen Gefängniß zu übergeben wünschte. Cicero in der vierten Rede gegen den Catil. c. 4. sagt uns dieses, und die ganze Stelle verdient hier einen Platz, da seine Gründe wenigstens philosophischer als des Beccaria seiner ist, ob sie gleich seine Meynung nicht hinlänglich befestigen: Video sagt Cicero duas adhuc esse sententias, vnam D. Silani qui censet, eos, qui haec delere conati sunt, morte esse multandos. Alteram C. Caesaris, qui mortis poenam remouet ceterorum suppliciorum omnes acerbitates amplectitur. — Alter (Caesar) intelligit mortem a Diis immortalibus non esse supplicii causa constitutam, sed aut necessitatem naturae, aut laborum ac miseriarum quietem esse. Itaque eam sapientes nunquam inuiti, fortes etiam saepe libenter oppetiverunt. Vincula vero et ea sempiterna certe ad singularem poenam nefarii sceleris inuenta sunt. Municipiis dispertiri iubet. — — Adjungit gravem poenam municipibus, si quis eorum, vincla ruperit, horribiles custodias circumdat, et digna scelere hominum perditorum sancit, ne quis eorum poenam, quos condemnat, aut per Senatum aut per populum levare possit: eripit etiam spem, quae sola hominem in miseriis consolari solet. Bona praeterea publicari iubet, vitam solam relinquit nefariis hominibus: quam si eripuisset, multas vno dolore animi atque corporis et omnes Scelerum poenas ademisset. Itaque vt aliqua in vita formido improbis esset posita, apud inferos ejus;

men, und des Spruches gedenken sollen: Wer Menschenblut vergeußt, des Blut wird wieder vergossen werden! Selbst hab ich noch immer einen Hang, wenigstens den Todschlag, (nehmlich den meuchelmörderischen, den vorsetzlichen und überlegten, nicht den, welcher aus Jähheit des Zorns entstanden) mit dem Schwerdte zu bestrafen. Nicht des obangezogenen Spruches halber, den Moses keinesweges uns erst geprediget, sondern der, so wie die ganze jüdische Blutrache, ein viel älteres arabisches Recht ist: auch nicht deswegen, als ob ich glaubte, es könnte ein Volk ausser einem solchen Geseze nicht in Sicherheit leben. O warum nicht! Bey den meisten alten Völkern, als Griechen und Römern, war weiter nichts als Landesverweisung, bey den Deutschen aber, als sie schon lange Christen waren, so wie noch jezt bey den Pohlen, nur eine Geldstrafe auf den Todschlag gesetzet; sondern ich habe einen Hang, vorsetzliche Mordthat durch eine gerichtliche Mordthat zu vergelten, vielmehr deswegen, weil derjenige, der sich berechtiget hält, seinem Feinde das

ejusmodi quaedam illi antiqui supplicia impiis constituta esse voluerunt: quod videlicet intelligebant his remotis, non esse mortem ipsam pertimescendam. Ich lasse hier unentschieden, ob Cäsar diese Meynung nicht aus politischen Absichten und Hang für die Catilinarische Parthey, die man ihm in stillen vorwirft, gehegt. R.

das Leben zu nehmen, auch von diesem ein Gleiches erdulden muß, weil letzterer das nehmliche Befugniß hat zu sagen: Nun dann, so bist du auch mein Feind! Er ist aber tod, folglich muß die Obrigkeit es rächen, und zu ihm sagen: du bist unser aller Feind! denn Niemand ist für dir sicher. Machest du dir nichts aus dem Leben deiner Mitbürger, so machen wir auch nichts aus dem deinigen. Der Ritter Michaelis in der Vorrede des 6ten Th. mosaischen Rechts, sagt folgendes: **Auf Mord muß, wie es scheint, ordentlich wieder der Tod stehen. Dies gar nicht um des Gesezes 1 B. Mos. IX. 6. willen, denn das gehet uns gar nicht an, sondern** 2c. 2c. Auch schon längstens vor demselben, hat der Hällische Gottesgelehrte **Baumgarten**, bey welchem ich in Halle an Tisch gegangen und dessen Asche mir heilig ist, daß dieses ein bloßes jüdisches Gesez sey, so die Christen im mindesten nicht verbinde, ganz augenscheinlich erwiesen; wannenhero die Meynung dererjenigen Rechtsgelehrten, welche dem Landesherrn bey Todschlägen das Begnadigungsrecht versagen, keine Kenntniß, sondern Finsterniß verräth. Aber Mörder, sprichst du, und Diebe sind doch gefährliche Menschen? Man schlage sie also tod, daß sie nicht weiter schaden. Mein Gott! Wird wohl jemand ein beisiges Pferd todschlagen? Man macht ihm einen Beiskorb.

§. 55.

Gewisse schauderhafte Wirkungen haben viel beygetragen, zu Vermehrung der Todesstrafen.

Aber ein Christ, sprechen einige, sollte doch das Wort Blut bedenken. Es hat freylich, ich empfinde es, dieses Wort etwas schauderhaftes an sich, weshalb Dichter und Redner es lieben, weil sogleich der Schall die Einbildungskraft erhitzet. Dergleichen Wörter giebt es viele, sie schrecken, und ist nichts darhinter. Blut schreyet gen Himmel. Glaubst du wohl, daß Unterdrückung, Feueranlegen, Betrug, Verfolgung nicht eben so gut gen Himmel schreyen? Aber bey diesen ist die Redensart nicht eingeführet, es ist nur Sitte sie dem Blute beyzufügen. Was die Menschen am meisten rühret, ist vielmals weiter nichts als prächtiger Klingklang. Es kommt bey solchen Worten vieles, wer sollte das denken? auf den Schall, auf Zusammensetzung der Sylben, und den Wohlklang an. Religion ist ein mächtiger Wort als Gottesdienst. Priester erfüllt die Seele mit mehrerer Ehrfurcht, als Presbyter, und sind gleichwohl nur ein Wort. Menschenblut schreyet gen Himmel! da muß man gar vieles hinzudenken, wenn man in unsern jetzigen Zeiten das Gepräge der Deutlichkeit darinnen finden soll. Aber das muß seyn. Große und rührende Worte müssen ihrer Natur nach dunkel ausfallen. Unbekannte Dinge heischen Verehrungen. So wird das in Psalm

vor-

vorkommende Sela für sehr erquickend und herzstärkend gehalten; das weibliche Geschlecht weidet sich daran, gleichwohl bedeutet es weiter nichts als: Da Capo. Gesalbte des Herrn, wahrhaftig ein Wort das Mark und Bein erschüttert. Aber die Könige wurden es gleichwohl nicht eher, bis Clodováus, auf Anrathen der französischen Bischöffe, sich zu erst nach dem Beyspiele der jüdischen Könige salben ließ, wozu eine Taube göttliches Oehl vom Himmel brachte. Constantin der Große und Justinian waren keine Gesalbte des Herrn. Ich bewundere diese feine Erfindung, weil die Bischöffe dadurch erlangten, daß die Könige erst durch ihre Hände gehen mußten, ehe sie fertig wurden, gleichsam als wenn sie die Regenten bestätigten, und selbige das Königreich durch sie empfingen, und eben darum wird Gesalbter des Herrn das Lieblingswort. Es ist aber blos jüdisch. So wie auch ein Ehemann und eine Ehefrau, nicht eher fertig werden, bis sie durch der Priester Hände gegangen. Ausserdem ist es eine unheilige und schimpfliche Ehe, die nicht unbestraft verletzet werden kann. Dieses so wie die Idee des Sacraments, die man in den vorigen Zeiten mit der Ehe verband, sind die Ursachen, daß die geistlichen Gerichte noch so großen Einfluß hierinnen haben *). Zu weit, viel zu weit! gehet hier der

*) Schon Luther wollte die Ehe von dem geistlichen Gerichte entfernt wissen. Er sagte in seiner Schrift von Ehesa-

der Einfluß der geistlichen Welt in die bürgerliche Welt. Doch wiederum auf Redensarten und Handlungen zu kommen, die niemand ohne Verdacht einer Gottlosigkeit, zu zergliedern, und daß sie nichts vorstellen, zu zeigen sich unterfangen darf, so will ich überhaupt nur sagen, daß die meisten Menschen Wortgötzendiener sind, weswegen gar öfters eine klingende Schelle über Wahrheit und wirkliche Sachen triumphirt, weil gewisse Wörter die Phantasie in Brand stecken, und absonderlich diejenigen schwachen Seelen am meisten zitternd machen, die am wenigsten sothane Worte verstehen, als: **Flammenschwerdt, Zeter, Wurm, Mord, Zetergeschrey, Thräne, Donner, Ewigkeit, Leviathan, Grab, Täublein, Schlange, Seraph, Dulcinea, Seladon,** alles mächtige Worte, womit die Redner zaubern, Worte, die Häuser niederreissen und alles übertäuben. Es ist schon traurig ein Sklave eines Menschen,

Ehesachen: „Ich wehre mich faßt, ruffe und schreye, man solle solche Sachen der weltlichen Obrigkeit lassen. Es kann ja niemand leugnen, daß die Ehe ein äusserlich weltliches Ding ist, wie Kleider und Speise, Haus und Hof, weltlicher Obrigkeit unterworfen.“ In dem Preußischen Staaten hat man 1748 bey der Justizreform hierinne einige Aenderung getroffen, und alle Ehesachen dem Obergerichten jeder Provinz, oder den mit dieser Art der Gerichtsbarkeit privilegirten Unterobrigkeiten bis auf dem Versuch der Güte, überlassen. R.

schen, oder aber einer Sache, wie der Geizige, seines Geldes zu seyn; aber, wer sogar die Fessel eines Wortes trägt, was ist das für eine Seele? Worte machen in der Welt alles. Schöne und prächtige Redensarten und spielende Wendungen reissen uns hin; das heißt: sie entzünden zwar die Phantasie, trocknen aber den Verstand zu einem jämmerlichen Gerippe aus. Pilsenkraut, der betäubende Stechäpfel, Wein und andere narkotische Mittel verblenden zwar die Sinnen eines sonst vernünftigsten Menschen; aber Redner, Dichter und Wahrsager tödten mit Worten, welche weit mächtiger, als Pilsenkraut; denn dessen Wirkung vergehet, aber Worte bleiben Zeitlebens. Sollte man wohl glauben, daß Leute, welche die Trümmern der einstürzenden Welt und des fallenden Himmels, lachend ansehen wollen, (so sagen sie wenigstens) vor dem Schalle eines unbedeutenden Wortes fliehen und mit schimpflichen Zittern sich in Winkel und Klüfte verbergen?

§. 56.

Von dem Ausdrucke Blutschuld, Blutrache, sie leidet bey uns Christen keine Anwendung mehr.

Unter diese baumstarken Wörter, die Vernunft, Empfindungen, Sinne und alles zu Boden schlagen, gehört also auch das Wort Blut, oder noch schreckhafter, Menschenblut, besonders aber

Blut=

Blutschuld, welches letztere gleichwohl bey uns Christen keinen Sinn, und nicht die geringste Bedeutung hat. Wem schaudert unterdessen nicht die Seele, wenn er die Juden rufen hört: **Sein Blut komme über uns, und über unsere Kinder!** Bey den Juden und Arabern hatte das allerdings eine vernünftige Bedeutung, indem diese hebräische Redensart vom **Bluträcher** hergenommen ist, da des Entleibten nächster Anverwandter, wenn er nicht vor aller Welt verachtet, und für einen feigherzigen Schurken gehalten seyn wollte, so wie auch ausserdem, eine Verbindlichkeit auf sich hatte, an dem Todschläger sich zu rächen, welche Obliegenheit man Blutschuld nennte, sogar daß die Obrigkeit verbunden war, den Rächer zu unterstützen, und, wenn sie den Mörder gefangen hielt, ihn auszuliefern, damit dieser Bluträcher ihn selbst tödten, und seine Rache an ihm austoben lassen konnte. Wenn ein Anverwandter den Tod selbst rächen wollte, wie er zu thun schuldig war, so kümmerte sich die Obrigkeit um nichts, und stellete keine Untersuchung an, sondern nur alsdann, wenn kein Anverwandter da war, mußte sie dessen Stelle vertreten, als in welchem letztern Falle sie selbst die Blutschuld auf sich hatte, und den Mörder bestrafen mußte, unter der Verwarnung: daß widrigenfalls die Stadt und das Land, welches den Mörder hegete, solchen dem Bluträcher vorenthielte, verhelete und schützte, verflucht seyn sollte. Es kommt auch die Sache im Koran vor, wo aber

Mahomed diese Blutrache, weil sie ganze Familien vom Großvater bis zum Urenkel gegen einander wechselsweise empörte, folglich zu unaufhörlichen Kriegen unter den Horden Anlaß gab, und der Prophet solchemnach erkannte, daß das Gesez, welches dem Morde steuren sollte, selbst zum morden Anlaß gebe, gar sehr einzuschränken und fast in ein Nichts zu verwandeln, bemühet gewesen. Die Araber, und mit solchen die Juden, haßten also den Anverwandten, wenn er kein Bluträcher wurde. Doch dauerte diese Blutrache nicht länger, als bis auf den Tod des Hohenpriesters (4 B. Mos. XXXV, v. 2.) wo alle Blutschuld aufhörete und gänzlich erlosch, welches alles bey uns Christen keine Anwendung findet, und auf den Tod unserer Generalsuperintendenten schwerlich passen würde. Soll aber der Tod des Priesters bey den Christen nichts gelten, da er doch bey den Juden so kräftig war, o! so würde ja Christus, anstatt uns vom Joche zu befreyen, noch ein härteres als selbst den Juden, uns auferleget haben. Was würde man sagen, wenn ich behaupten wollte: Es könnte niemand ein Christ seyn, der nicht glaubte, daß man auch heutiges Tages einen Mörder der Familie des Ermordeten, nach Mosis Befehl im 4 Buche, Cap. 35, in 19 und 21 Verse auszantworten sollte, selbigen nach Belieben in Freuden zu tödten? Gleichwohl aber höret man doch die auf diese Blutrache sich beziehende alte arabische, nunmehro in die Kanzelsprache überall aufgenom-

genommene Redensart: Blut schreyet um Rache und schreyet gen Himmel. Man nimmt aus dem alten Testamente an, was man will, man verwirft aber auch was man will. Das war des Pabstes großes Geheimnis, der auch den Zehnten für ein allgemeines göttliches Gesez ausgab, wodurch er alles was er nur wollte, in seine Gewalt bekam. Entweder man schmelze unsere Länder in die ganze jüdische Einrichtung um, und nehme an das ganze Gesez Mosis; oder aber man lasse den Juden das jüdische. Ich zweifle nicht, daß diese Blutrache bey denen herum ziehenden Patriarchen, die keine Obrigkeiten hatten, also bey andern Völkern und zu andern Zeiten ein heilsames Gesez gewesen, aber bey den Christen sind die Redensarten: Blutschuld auf sich haben; Blutschulden auf ein Land bringen blos Worte, die allerdings sehr überraschen, und ein Schaudern erregen, übrigens aber so wenig wahren Sinn in sich fassen, als Zeter und Zetergeschrey, welches ohne alle Bedeutung, gleichwohl aber ein gewaltiges Wort ist. Blutschuld auf ein Land bringen, was heißt das? Es bedeutet, daß Gott wegen der Nachsicht eines einzigen Richters, das ganze Land, eine Million Menschen, worunter doch auch Orthodoxen, eine Million, sage ich, unschuldiger an der Regierung nicht Antheil nehmender Menschen, verderben wird. Stimmt dergleichen mit den göttlichen Eigenschaften? Es müßte der Himmel jährlich alle Königreiche auf Erden vertilgen, wenn man auch blos

nur die durch Nachsicht verstatteten Duelle rechnen wollte. Das weis ich wohl, daß Abraham zum Herrn sagte: Man möchte vielleicht zehen Gerechte in Sodom finden, und ihn fragte: Wolltest du die umbringen, um zehen Gerechte willen, die darinnen wären? Das sey ferne von Dir, daß du das thust und tödtest den Gerechten mit den Gottlosen. Das sey ferne von dir, du wirst so nicht richten; Gott ihm geantwortet: Ich will sie nicht verderben um der zehen willen. Wie sollte Gott sogar im Wiederspiele eines einzigen Ungerechten halber, die Gerechten zu Tausenden mit Plagen überhäufen und das Land vertilgen.

§. 57.

Der Landesherr kann auch einen Mörder begnadigen.

Es hat also kein Bedenken, daß nicht der Landesherr einen Mörder begnadigen könne, und ich möchte fast sagen, daß, wer dieses leugne, die Majestät beleidige.

§. 58.

Das Gesez, wer Menschenblut vergeußt, ist kein allgemein positives Gesez.

Das Gesez, wer Menschenblut vergeußt, hat Gott selbst nicht als ein allgemeines angesehen. Aber sagt man, wer Menschenblut vergeußt,

geußt, des Blut wird wieder vergossen werden. Das Gesez ist nicht allgemein. Denn sonst wäre es dem Herrn auch wegen seiner Knechte gegeben. Knecht und Freyer sind, deucht mich, vor Gottes Augen eins, und, da niemand den rothen Lebensstrom, der in dem Adern eines Sklaven herumwallet, den Namen des Menschenblutes absprechen wird, so hätte das Gesez, wenn es allgemein wäre, auch den Dienstherrn treffen müssen, der seinen Knecht oder Magd erschlagen *). Allein dieses blieb unbestraft, mit dem im 2 B. Mose XXI, 20. 21. angehängten Entscheidungsgrunde: **Denn sie sind sein Geld.** Auch konnte kein Sklav einen Bluträcher haben. Ferner wäre das Gesez: **wer Menschenblut vergeußt,** unwandelbar, so würde Gott nicht sechs Freystätte verordnet haben, in denen

*) Die mosaische Stelle muß jedem der sie liest, etwas auffallen; ist dieser Punkt des Gesezes wirklich Gottes Gesez, so fällt uns doch dabey ein: Aber warum unterscheidet hier Gott Knecht und Freien, da doch bey ihm kein Unterscheid der Personen gilt? Sollte nicht die Schwierigkeit um vieles geringer werden, wenn man annimmt, Gott habe hier auf die menschliche Schwachheit Rücksicht genommen, und vornehmlich auf den Jähzorn, der bey diesen häuslichen Verhältnissen sehr leicht und gewöhnlich ist, zumal da wir finden, daß er der Jähheit des Zorns, also der menschlichen Schwachheit darinne nachsehe, daß er für den, der aus Jähheit des Zorns ein Mörder wurde, die Freystätte eröfnete. R.

denen zwar nicht der Meuchelmörder so wenig, als der vorsezliche Todschläger, jedoch der, der aus Jähheit des Zorns Jemanden erschlagen, für den Rächer gesichert war. Es ist merkwürdig, daß Menschenblut nur bey gewissen Gelegenheiten schreyet. Als Konstantin der Große fast seine ganze Familie hinrichten ließ, als Ravaillac Heinrich IV. erstach, da Huß nebst vielen andern Ketzern, vor und nach ihm, da Seret von Calvins, von Calvins sage ich, den selbst der Pabst, wenn er ihn gehabt hätte, verbrennet haben würde, evangelischer Eifer verzehret, da die Waldenser greulich ermordet wurden, da Karl der Große die Sachsen mit Säbeln zum Glauben zwang, da man nicht nur etwa in dem frommen Spanien und Portugal, sondern in ganz Europa die Juden verbrannte und unschuldig peinigte, als hätten sie durch Vergiftung der Brunnen Pest erreget, da bey der Parisischen Hochzeit viele tausend Seelen in einem Tage verbluteten, da war es stumm, und schrie gar nicht. Auch der Hexen Blut, welche öffentlich von der Obrigkeit, so wie Calas im jetzigen Jahrhundert von dem Parlement zu Toulouse, geschlachtet wurde, hat man nie schreyen gehört. War dies kein Blut? War es kein unschuldiges Blut? Aber wenn auf dem Dorfe durch ein Versehen im Balgen oder Schökern ein Schlag mislingt, und etwa aus Mangel behöriger Hülfe der Tod erfolget, oder auch, wenn jemand in der Meynung dem andern nur eine Ohrfeige zu geben,

selbigen

selbigen unglücklicher Weise an die Schläfe trift, so daß er daran stirbt, da schreyet es gar gewaltig. Es ist hier fast wie bey dem theatralischen Berliki so kommt er, Berluki, so geht er.

§. 59.

Bloße Worte machen oft einen Abscheu.

Irre ich, oder ist es wirklich an dem? daß nachdem man Gelegenheit gefunden, das römische Wort Incestus, welches Unkeuschheit bedeutet, in das Wort, Blutschande, einzukleiden, der Abscheu dargegen, weil man das Wörtgen Blut hineingebracht, höher gestiegen sey? Ein für allemal ist Zauberkraft in diesem Worte. Die Strafe der Blutschande, der ich hier von ungefähr nur Meldung thue, muß, wenn man auch, daß die diesfalls gegebenen Mosaischen blos den Juden vorgeschriebenen Geseze, Naturgeseze wären, sich überreden wollte, welches doch heutiges Tages niemand glaubet, dennoch schlechterdings eine Kirchenstrafe bleiben, weil sie allenfalls Sünde und kein Verbrechen seyn würde; wenigstens halte nicht für zuträglich, daß ein Landesherr auf Mord und Blutschande einerley Strafe setze.

§. 60.

Man vermenge nicht Sünde und Verbrechen.

Da Mord ein beleidigendes Verbrechen, fleischliche Vergehung aber blos Sünde ist, dem

Fürsten aber keineswegs die himmlische, sondern blos die irdische Wohlfahrt seiner Unterthanen anvertrauet, so siehet wohl ein jeder den Unterschied. Fleischliche Vergehungen, wodurch niemand beleidiget wird, entstehen aus Schwachheit, Verbrechen aber aus Bosheit. Es ist freylich nicht wohlanständig, wenn nahe Verwandten einander heyrathen, eben so als wenn einer zu laut gähnet, oder bey dem Kauen schmatzet, oder die Hände bauernmäßig unter das Haupt stützet.

§. 61.

Fleischliche Vergehungen sollten blos delicta privata seyn.

Verbrennet man wohl einen solchen? Wenn Ehebruch, Hurerey und alle fleischliche Vergehungen bloße delicta privata blieben, d. i. solche, wo ohne Ankläger kein Richter ist, so könnte ein Landesherr bey seinen Aemtern an peinlichen Kosten jährlich ein Großes ersparen. In Bayern kostet der peinliche Aufwand überhaupt jährlich 800,000 Gulden. Fleischliche Verbrechen sind in allen Criminaltabellen die häufigsten, und betragen mehr als die Hälfte. Das macht, daß Verfälschungen, List, Betrug ohne alle Strafen blos in Civilacten vorkommen. Der Minister, welcher nach diesen Tabellen, die Verbrechen so am öftern vorkommen, mit härterer Strafe belegen und dadurch dem Uebel abzuhelfen suchen wollte, würde

seine

seine Schwachheit verrathen, denn auf diese Art müßte er ja den Königsmord gar gelinde durchlassen, weil dieser gar nicht darinnen befindlich. Als des Königs in Preußen Majestät die Kirchenbusse zuerst abschaffete, und hierauf ferner im Jahre 1765 verordnete; „daß, damit geschwächete „Weibspersonen um so viel weniger Bedenken „finden möchten, ihre Umstände jemanden „zu entdecken, zu Abwendung eines größern „Uebels, von nun an alle Hurenstrafen, von „welcher Gattung und Art sie seyn mögen, „abgeschaffet seyn, und dergleichen Weibs-„leute, ihres begangenen Fehltritts halber, „zu keiner Strafe ferner gezogen, auch ih-„nen nicht der geringste Vorwurf deshalb „oder einige Schande gemachet werden soll-„te," so sagten fromme Seelen: Gott werde Feuer und Schwefel vom Himmel regnen lassen. Gleiche Seufzer erschalleten, als dieser durchschauende Monarch zuerst die Menge der Feyertage minderte: Gleiche Seufzer, als er bey Heyrathen in überley verbothenen Graden, der Dispensationsgelder großmüthig entsagte, und auf die Bevölkerung Rücksicht nahm. Es hat aber meines Wissens, noch niemand von diesem Schwefeldampfe etwas verspüret, und ist auf Berlin etwas vom Himmel gefallen, so ist es Segen. Der König erhält auf diese Art nicht allein bey seinen eignen Unterthanen viele Seelen beym Leben, sondern es geben auch an den Grenzen seiner weitläuf-

tigen

tigen Staaten, reiche Sünderinnen, eine kleine Reise für, und halten in dem Lande, wo diesfalls keine Untersuchung angestellet wird, heimlich ihre Wochen, verzehren Geld, lassen ihre Kinder da erziehen, und der König gewinnet dadurch eine Menge kleiner Soldaten. Die ehemalige Kirchenbusse hat, weil sie Kindermord veranlasset, fast so viel geschadet, als eine gewisse Gewohnheit der Einwohner von Madagascar. Diese Völker haben glückliche und unglückliche Tage: Wenn an einem solchen bösen Tage ein Kind zur Welt kömmt, tödten sie es auf Befehl ihrer Priester, wodurch sie der Bevölkerung gerade entgegen arbeiten. Wir haben dem Kindermorde durch Auferlegung grausamer Strafen, abzuhelfen gesucht. Fragt die Erfahrung, ob dieses Mittel geholfen? Es ist sonderbar, daß an scharfen und harten Gesezen meistens die Geistlichen den größten Antheil haben, aber indem sie die Sache gottselig gut zu machen gesucht haben, sie solche aus Mangel politischer Einsichten, oft schlimmer gemacht. Doch ich kehre zu den Unglücklichen zurück, welche sich ohne Segensspruch in Liebe eingelassen. Wie soll man aber anders dem Mord steuern, den äusserste Schande, öfters auch Furcht des Mangels und Darbens diesen unglücklichen Müttern abnöthiget? So lange noch Hure das äusserste Schimpfwort ist, das einer ledigen einmal fehlenden Weibsperson beygelegt werden kann, so lange noch dieser Vorwurf härter klingt, als wenn man

sie

sie eine Giftmischerin nennt, so lange wird es an Kindermorde nicht fehlen.

§. 62.

Unglückliche Strafen gegen die Geschwächte, veranlassen geheime Verbrechen, die den Staat zerstören, und veranlassen und befördern den Kindermord.

Soll alle Liebe, die nicht vor dem Altare gesegnet, gleich denen Diebstählen mit Pranger und Kirchenbusse bestrafet werden, was entsteht daraus? Selbstbefleckung, die den Staat entvölkert, und Gichtbrüchige, zur Ehe unfähige Männer, gebrechliche oder gar keine Kinder zuwegebringet, ja wohl gar den Menschen auf widernatürlichen Wegen bis zum Vieh erniedriget. Darum hat Preußen verbothen, einer Geschwächeten Vorwürfe zu machen, anstatt daß man vormals recht darauf studierte, diese Schande auf tausendfache Art zu vervielfältigen. Die gesezgebende Klugheit, welche auch heutiges Tages vom Gipfel ihrer Vollkommenheit noch weit entfernet ist, lag damals noch so tief in ihrer Kindheit, daß die Minister bey allen, dem man steuern wollte, weiter nichts zu sagen wußten, als: **Nur recht bestraft!** Wenn es nun noch nicht half, so verdoppelte man die Strafe, und da kamen peinliche Geseze heraus, wo das Misverhältniß des Verbrechens zur Strafe so auffallend ist, daß alle fünf Sinne,

Mensch-

Menschlichkeit und Vernunft sich dagegen empören, gleichwohl treten Lobredner auf und posaunen: Wir haben schöne Geseze! Man sagt, daß in kleinen Städten und Dörfern gottselige Wehmütter (darunter keine einzige vielleicht, die nicht in ihrer Jugend selbst geliebet haben sollte) es sich zu einem abscheulichen Geseze gemachet, keiner Geschwächeten eher Hülfe zu leisten, bevor sie, wer des Kindes Vater sey? ihnen unter der Bedrohung: sie werde sonst keine glückliche Entbindung haben, diesem alten Weibe bekannt und gestanden habe. Dieses sollte ihnen untersaget werden; es ist Tortur, Concußion, Unmenschlichkeit, denn will die also Gepeinigte den wahren Vater angeben, der ihr Unterhalt auf den Fall der Verschwiegenheit versprochen, so verliert sie solche Hülfe; also giebt sie in der Angst einen Unschuldigen an, und die Wehmutter meldet es sogleich der Frau Pastorin, als einen Triumpf den sie Gott zu Ehren, durch ihre Beredsamkeit erfochten zu haben glaubt, und sie wird (das ist natürlich) gepriesen und belohnet. Gleichwohl ist dieses von traurigen Folgen und veranlasset Meineyde. Wer mag wohl den triefäugigen und zahnlosen Priesterinnen der Lucina solchen satanischen Gebrauch gelehret haben *)?

§. 63.

*) Die Gesezgebung der Römer kann uns einige Aufschlüsse über die Theorie, den Kindermord zu vermeiden, geben. Die weisen Römer hatten keine Idee von der

§. 63.

Wie ist dem Kindermorde zu steuren?

Doch diesen lächerlichen Beichtstuhl der alten Weiber bey Seite gesetzet; die Frage ist, wie dem Kindermorde zu steuren? Findelhäuser, wel-
che

der Schande, die die unehelichen Kinder in Deutschland drückt. Natürliche Kinder hießen die, deren Mutter eine Konkubine (kein entehrendes Wort bey den Römern) war, Vaterlose hingegen, (spurii et vulgo quaesiti) die von einer feilen Person erzeugt waren, wiewohl auch da noch einiger Unterschied statt fand. Die weisen Römer hatten gar keine Idee von der Schande, welche die Kinder der letztern Art in Deutschland drückt. Naturalis, war ihnen kein entehrendes Wort, sie dachten sich darunter, wie ich eben erinnert habe, das Kind einer Mannsperson und eines Frauenzimmers, die ohne Ehe lebten. Spurius hieß das Kind eines Weibes, welches sich mit mehrern Männern, es sey aus Wollust oder um Lohn, ausser der Ehe vermischt hat, so daß man des Kindes Vater nicht mit Gewisheit angeben konnte. Allein so hießen sie nur in Ansehung des Vaters, denn die Mutter blieb allezeit gewiß vid. l. 5. π. de in ius vocando, quia semper certa est, etiamsi vulgo conceperit. Solche Kinder hatten nach dem Orphitianischen Senatusconsult §. 3. Inst. de SCto Orphit. in der Erbfolge in Ansehung der Mutter die Rechte der ehelichen, sie mußten ihrer Mutter die Ehrerbietung erweisen, wie einer Familienmutter, und durften sie nicht vor Gerichte fordern, weil man, wie die l. 4. §. 3. und l. 6. π. de in ius vocando sagt, allen Aeltern gleiche Ehr-
furcht

che der Kanzler Dalliger zuerst in Paris 1677 errichtet, und Erzbischöffe eingeweyhet, wären freylich

furcht, erweisen müsse. So sorgten die Römer für die Leidenschaften, damit sie wenigstens dem Staate so wenig, als möglich nachtheilig würden. Man faßte nicht den unnatürlichen Entschluß sie auszurotten oder gewaltsam zu unterdrücken, damit sie nicht in heimlichen Vergehen sich verbergen und im Stillen fürchterlicher für den Staat werden möchten, als sie es öffentlich wären. Sollte dieses nicht viel dazu beygetragen haben, daß der Kindermord von Seiten der Mütter bey den Römern so selten war? Der Vater hatte zwar von Romulus das Recht über Leben und Tod seiner Kinder erhalten, aber die Mütter hatten keinen Antheil an diesem Rechte der väterlichen Gewalt, so wenig als an der väterlichen Gewalt überhaupt; die Römische Frau war selbst der Gewalt des Mannes unterworfen, hatte nicht das mindeste Recht über die Kinder, so wohl die, welche Frau per conuentionem in manus ward, als die, die es ohne Conuention ward. Die Frau per conuentionem oder die Familienmutter, war des Mannes Gewalt unterworfen, wie die Töchter ihrem Vater. Sie gehörte zur Familie des Mannes. Familie bezeichnete die Personen, die der Gewalt Eines Hausvaters unterworfen waren. Sie gebar gleichsam als eine Sklavin ihrem Manne, (aber nur in dem Verhältniß der Unterwürfigkeit gegen ihren Mann betrachtet) ohne sich irgend eines Rechts über die Frucht anmaßen zu dürfen. Die ledigen Mädgen hatten nicht Ursache, die Schande für ihre Person und für die unehelichen Kinder zu fürchten, welche bey uns so mächtig zur Vervielfältigung der Mordthaten

freylich wohl das sicherste und allerbeste Mittel, diesem abscheulichen Uebel vorzubeugen, aber der Mangel

thaten wirkt. Ich will hiermit nicht sagen, daß wir gleich jene bürgerliche Moral der Römer annehmen sollen. Sie würde aus vielen Verhältnissen bey uns durchaus verwerflich werden; allein so viel ist doch nicht zu leugnen, daß sie bey den Römern sehr wirksam war, den Kindermord zu verhüten. Die Armuth war das einzige, was die ehelose Römerin, eine Tyrannin gegen ihr Kind zu werden, nöthigen konnte; und auch hier ward gesorgt. Es war ihnen die Wegsetzung erlaubt, wozu die Columna lactaria und der Fiscus Ruminalis bestimmt war. Wie war also eine Kindermörderin bey den Römern möglich? Ich rede jetzt von den Zeiten vor ihrer gänzlichen Ausartung, ehe die Nationalsitten verschwanden, und keine Gesetze mehr galten; da Reichthümer und Luxe, ungeheure Bedürfnisse, und diese überall Dürftigkeit verbreiteten, und den Reichthum immer die Armuth begleiten ließen. Man verstieß das Weib nach der Zeugung eines Sohnes, um mehrern Zeugungen vorzubeugen, man setzte die Kinder ungleich häufiger weg, abtreiben der Geburt, war eine alltägliche Kunst. Um Jugend und Schönheit zu erhalten, wagte die Römerin das Leben. Eine elende Eitelkeit, die Begleiterin des Luxus, überwältigte die Stimme der Natur. Selbst die leichtsinnigsten Dichter, die die Schönheiten Roms vergötterten, bestrafen sie deswegen:

Dieses thut, sagt Ovid, in Armeniens Wüsten kein Tiger:

Mangel am Gelde solche anzulegen, verwandelt diesen Rath in einen bloßen Wunsch. Wir wollen es unterdessen wagen (es ist viel gewagt,) einen Vorschlag zu thun, wie ohne alle Strafe und ohne Erbauung eines Findelhauses ihm Einhalt zu thun?

§. 64.

Findelkinder ohne ein Findelhaus zu erziehen, die von einer wohlhabenden Person.

Ich theile zuförderst das Frauenzimmer, welches durch die zärtlichste Leidenschaft, durch kaum widerstehliche Triebe einer blühenden Jugend sich überwältigen lassen, in zwo Klassen ein, erstlich in Arme, und zum andern in Wohlhabende. Was diese letztern, nehmlich die Reichen anbetrift, so sind sie entweder selbst begütert, oder haben doch wenigstens einen reichen und vornehmen Verführer. Es ist kein Zweifel, daß nicht eine solche wohlhabende Person willigst 80, bis 100 Rthlr. anwenden würde, um der Schande zu entge-

Keine Löwin erkühnte sich ihre Jungen zu tödten,
Gleichwohl thun es zarte Mädgen, aber nicht ungestraft.
Oft büßt die Mörderin ihrer Frucht selbst mit dem Leben.

Ovid kann diese Ruchlosigkeit kaum vergessen, in seiner Eleg. 14. lib. 2. amor. v. 27. so leichtsinnig er auch sonst ist; Ein Beweis wie sehr diese Bosheit im Schwange gegangen. R.

entgehen, und die Frucht eines verführerischen Augenblickes, ihr Kind, wohl versorgt zu sehen. Man mache also die Polizeianstalt, daß jeder Richter und Schöppe eines Dorfes, oder in Städten die Wehmütter, wenn ein Frauenzimmer (der verkleidet zu gehen und eine Larve zu tragen erlaubet seyn muß) ihm 80 Thaler baar erleget, das Kind so sie ihm bringet, zu sich nähme, und bis es sein Brod selbst verdienen kann, ernähre. Die Obrigkeit aber müßte Aufsicht tragen, daß das Kind wohl und reinlich gehalten würde. Wirklich sind 80 Thaler, da die meisten Kinder gar bald und gemeiniglich im ersten Jahre mehr als die Hälfte sterben, eine blendende Summe, die den Verpfleger nach Gelegenheit zeitlebens glücklich macht. Denn, wenn das Kind an Zähnen, Blattern, u. s. w. im ersten Jahre verstirbet, so sind 80 Thaler gar bald und überaus leicht verdienet. Also ist Wahrscheinlichkeit vorhanden, diese 80 Thaler fast umsonst zu erhalten, mithin reich zu werden, und wer würde nicht in eine so vortheilhafte Lotterie einlegen? Ich glaube, daß zu dieser Anlockung 50 Thaler hinreichend seyn würden. Gesetzt aber, das Kind stürbe nicht, so ist doch die nach und nach zu leistende geringe Nahrung, wenn ein solcher Pflegevater das Kind an seinem Tische und in seiner Wohnung hält, wegen den großen Gewinnst der 80 Thaler, die er auf einmal bekommt und sich dadurch im Stand setzet, etwas großes zu unternehmen, oder seine Schulden zu bezahlen,

für gering und unmerklich zu erachten *). Kurz! ein jeder dürfte sich darzu verstehen, und wollte er nicht, (weil er nach Gelegenheit unbeweibet) so würden zehen Hände darnach sich ausstrecken. Wäre aber die Geschwächte noch nicht niedergekommen, so müßte auch alsdann der Schöppe bey einem Nachbar für ihre Niederkunft und Bequemlichkeit sorgen, welches sie jedoch besonders zu bezahlen hätte, so, daß wenn diese letztern Kosten sich nebst der Reise etwa auf 20 Thaler beliefen, nebst obigen achtzigen alles in allen für Hundert Thaler bestritten werden könnte; dem Gerichtshalter aber müßte gebothen werden, seine Strafbegierde zu unterdrücken, oder eine Untersuchung anzustellen, den Pfarrherrn aber etwas statt der Kirchenbusse, oder (hier schreibe ich etwas hartes,) für die Taufe zu fordern.

§. 65.
Dieser Vorschlag hebt auch die vorgeblichen Nachtheile der Findelhäuser.

Mein Vorschlag vereitelt auch die Einwürfe, so moralische Seelen wider die Findelhäuser sich

*) Siehe die Preisschrift, so in Hamburg 1780 über die Vergleichung und Erziehung der Kinder, in einem Waisenhause oder Beköstigung ausser der Stadt, in Ansehung der Kosten und der Erziehung, selbst auch in Absicht des Staats, heraus gekommen.

sich ersonnen. Sie sagen, daß in solchen die meisten Findelkinder stürben *). Ja freylich! denn auch unter Kindern, die in keinem Findelhause sind, stirbt die Hälfte vor den siebenzehenden Jahre,

*) Indessen verdienen doch hier die Bemerkungen eines Moheau, und einige andere hieher gehörige Beobachtungen aus dem Findelhause zu Cassel, unsere Aufmerksamkeit.

Im Hospital zu Rouen, wurden in zehn Jahren an gefundenen Kindern eingebracht 706, davon starben 412. Im Hospital zu Clermont 1110. wovon 641. starben. Im Hospital zu Tours starben von 1686, 1167. Die Summe der Gefundenen ist also 3502. der Gestorbenen 2220, das nächste Verhältnis hieraus ist $\frac{2}{3}$. Ausser dem Hospital starben von den in diesen 10 Jahren gebornen 45643 Kindern 23637, und also $\frac{21}{40}$. Im Hospital zu Rochelle starben von den im 5 Jahren ausgesetzten 577 Kindern 286 und also $\frac{11}{20}$. S. Untersuchungen und Betrachtungen über die Bevölkerungen von Frankreich, aus dem Franz. des Herrn Moheau von Ewald, Gotha 1780. Von den erst bemeldeten 45643 Kindern, die in keinem Findelhause waren, starben in diesem Jahre 12722 und also $\frac{5}{18}$.

Vergleicht man diese Sterblichkeit der Kinder im Findelhause, mit der Sterblichkeit der Kinder ausser dem Findelhause, so siehet man, daß von den letztern nehmlich $\frac{5}{18}$, und nicht einmal ein völliges Drittheil der Summe starb, da hingegen in dem Findelhause $\frac{2}{3}$ starben. Eben dieses bewährt sich durch Erfahrungen in Rußland. R.

wie die Todtenlisten aller Städte zeigen; wannenhero dieses bey Findelkindern nicht der eingesperrten Luft und vernachläßigten Wartung zuzuschreiben, wenn auch von andern einige mehr, als von ehelichen sterben sollten, weil deren viele mit venerischen Blute gleich auf die Welt kommen. Es ist höchst ungerecht und boshaft, wenn man die Findelhäuser für Mördergruben auszugeben sich ermächtiget, und dadurch die edelste Anstalt, welche die Menschheit hervorgebracht, durch solche heimtückische Wendung zu verschreyen suchet. Trift denn nicht Lazarethe, Spitäler und Zuchthäuser eben dieser Einwurf? Auch darinnen sterben Menschen. Also soll man keine Lazarethe anlegen, also sind die Krankenhäuser Mördergruben! Selbst Politiker haben dergleichen Sand sich in die Augen werfen lassen. Unterdessen aber das Wahre nicht zu verschweigen, ist allerdings andem, daß wenn die Säle nicht offen, noch frische Luft erhalten wird, Schärfe, Ausschlag und bleiche Farbe um sich greife. Sehet aber! nach meiner Einrichtung ist der Einwand gehoben. Jedes Kind hat sein eignes Haus. Die Stube des Schöppen oder Richters. Ach! aber die armen Würmgen! ruft eine mitregierende Polizeiräthin seufzend aus, ach die armen Unglückskinder! sie werden eben so wie in den verfluchten Findelhäusern, von den Pflegern verabsäumet werden, und gleich Fliegen vergehen. Um Vergebung Frau Polizeiräthin! In Paris und ganz Frankreich thun

die Vornehmsten ihre Kinder zu einen Armen aufs Land, daß sie gesund und stark werden sollen. Kurz, diese Einwendung war Matronenmäßig. Mit den wohlhabenden und ehrbaren Jungfern, die hundert Thaler aufbringen können, wäre ich also fertig. Dieses ist ohn alles weitere Kopfzerbrechen gar leicht ins Werk gerichtet. Nirgend ein Zweifel, nirgend die mindeste Bedenklichkeit. Es hängt blos von einer glücklichen Stunde ab, daß ein Minister zu seinem Referendario sage: Schreib! Also habe ich die reichen Liebeskinder (so nannte man ehedem die unehelichen) wohl und anständig versorget.

§. 66.

Versorgung der Findelkinder der Armen.

Aber die armen unter zu bringen, das ist mehr als Chaldäisch, mehr als Cabala. Doch lasse ich den Muth nicht sinken, sondern werde an einem andern Orte, auch diesfalls einige politische Vorschläge erdfnen. Jetzt aber bleibe man unterdessen bey dem, was man vollkommen übersiehet, was weder dem Lande, noch Landesherrn etwas kostet, und doch jährlich hundert Kindern das Leben rettet, die ausserdem sonst verlohren giengen, und der heiligen Taufe entbehren müßten. Wie viel stirbt nicht dem Staate junger Anflug dadurch ab, daß Obrigkeiten, welche es gottselig gut zu machen denken, die fleischlichen Vergehungen allzuhart

zuhart bestrafen, und ärger als die größten Missethaten rächen, wodurch sie Abtreibung der Kinder und Mord, also einen Verlust bewirken, der für den Staat, ja für das ganze menschliche Geschlecht um so viel beträchtlicher, weil (wie bereits Plutarch und vor ihm Hesiod bemerket, nachher aber die Erfahrung häufiger bekräftiget) uneheliche Kinder die dauerhaftesten Körper, und die feinsten Seelen haben. In der Ehe werden nicht selten blöde und dumme Pflanzen erzielet, weil der Beyschlaf leider! allzu oft mit Ueberdrusse, auch wohl in tiefen Nahrungssorgen vor sich gehet; dahingegen die Natur die Liebeskinder mit mehrerer Schönheit, Leibesstärke und Munterkeit des Gemüths auszurüsten pflegt. Sehet also einen Schifbruch, den die Welt nicht allein in der Menge, sondern auch in der Güte erleidet. Die Stifter der zwo größten Staaten waren Hurkinder; Theseus in Griechenland, Romulus in Italien. Wer kennt nicht den Desiderius Erasmus, und andere aus solcher Geburt entstandene Helden. Habe ich durch diese Worte fromme Seelen beleidiget, so bitte ich gehorsamst um Vergebung. Man wird es mir verüblen, ich weiß es; man wird mir Verweise geben, daß ich hierinnen allenthalben, auch bey andern Dingen von der Caricatur der an kleinen Orten so hochgeachteten Zierlichkeit, abgewichen, und blos nach Wahrheit mich umgesehen. Ich hätte zurückhaltender schreiben sollen. Aber weder zum Tartüffen, noch zum Comödianten

bin ich gebohren, und ich glaube, es erfordere die Rechtschaffenheit so zu schreiben, wie man denket. Freylich ist der Blick nach Wahrheit gefährlich, und man wird natürlicher Weise über einen Deutschen viel und weit ärger schreyen, als man über einen italiänischen Beccaria geschrien. Aber, es muß es doch einmal jemand sagen!

§. 67.

Das Wesen und die Größe des Verbrechens, ist blos nach den Schaden für die Gesellschaft zu beurtheilen.

Naturlehre, Grammatik, Arzneykunst und Mathematik sind zufälliger Weise darinnen glücklich, daß man in diesen Wissenschaften Fehler entdecken darf, ohne in Pful der Hölle geworfen zu werden. In der Gottesgelahrheit und Philosophie, auch bey der Rechtslehre, in so weit sie mit jenen verbunden, gehet es anders. Alles Besondere ist verdächtig. Allein der selbst denkende Jurist und Staatskundige, muß schlechterdings durch die Einwürfe einer Frau Polizeiräthin, durch moralische Plaudereyen und betäubende Schellen sich nicht irre machen lassen, das Wesen und die Größe des Verbrechens irgend in etwas anders, als einzig und allein in dem Schaden zu suchen, welcher daraus der Gesellschaft erwächset. Im übrigen sey eine begangene That oder das ausgestossene Wort immerhin ein grammatikalisches,

logikalisches, moralisches oder theologisches Verbrechen, das gehet uns nichts an, die wir uns blos mit bürgerlichen Unheile beschäftigen. Unsere Regel ist diese: Je trauriger der Erfolg, den eine That dem gemeinen Wesen verursachet, desto straffälliger ist sie. Hat sie aber keinen nachtheiligen Erfolg im gemeinen Wesen, so ist sie gleichgültig; allerwenigstens kein Gegenstand der bürgerlichen Strafgeseze. Der Unterschied zwischen Bosheitssünden und Schwachheitssünden ist so einleuchtend, daß man Eule und Maulwurf seyn muß, wenn man ihn nicht sehen will.

§. 68.

Verhältnisse der Verbrechen gegen einander.

Dieses zum voraus gesetzet, so wollen wir die Verbrechen nach dem Grade ihrer Schädlichkeit, mit der Waagschale der Vernunft, welche bey allen Völkern gilt, und die der Christ nicht, wie einige thun, verwerfen darf, weil sie allein unsern wahren und heiligsten Glauben von falschen Religionen unterscheidet, aufwiegen, und jetzt in kurzen wie Injurien, Diebstähle und Mordthaten sich gegen einander verhalten, wahrnehmen.

Durch Schmähungen schmälert man des andern Ehre, welches ein blos eingebildetes Guth ist, so daß die Verletzung erträglich, weil ein einzeln schimpfender Kerl, mir meine ganze Ehre zu

rauben

rauben nicht im Stande, welches nur geschiehet, wenn das ganze Volk schimpfet.

Diebstahl benimmt einen Theil der Güther und kann den Bestohlenen in unverdiente Armuth bringen, welches zwar ein wirklicher Verlust, doch kann er ersetzet werden.

Mord aber entziehet ein unersetzliches Guth und bringet den Tod, als das Schrecklichste unter den Schrecklichen. Dieses sind deucht mich, drey sehr kenntliche Stufen.

§. 69.

Von fleischlichen Fehltritten.

Ich habe hier der fleischlichen Fehltritte aus schon bekannten Ursachen nicht erwähnet, weil nehmlich diese nur Sünden, nicht aber Verbrechen sind, wodurch man dem gemeinen Wesen schadet. Sie entspringen nicht aus bösen Herzen, wie etwa Meuchelmord, Betrügerey, Verläumdung. Nur Bosheit des Herzens beleidiget. Es ist bey den Hurenstrafen *) von welchen ich oben geredet, auch diese

*) Da die Römer die Ausschweifungen ausser der Ehe nicht verhüten konnten, so suchten sie ihnen doch von Seiten des weiblichen Geschlechts vornehmlich dadurch Einhalt zu thun, daß diejenigen, die sich der allgemeinen Wollust aufopferten, sich bey den Aedilen angeben mußten, hier wurden sie in das Register der gemeinen,

diese Unbilligkeit, daß die Mannspersonen nicht
glei=

meinen, oder wie sie die alten Deutschen nennen, offenen Frauen, geschrieben. Nur die, die sich so angegeben, wurden geduldet. Im Unterlassungsfall, hatten sie Geldbussen, Verweisung oder härtere Strafen. Auch dieses giebt einen Beweis ab, wie die Römer ihre Geseze auf Sitten und die Sitten auf Geseze gründeten. Sie verordneten gegen solche ordentlich aufgezeichnete und aufgenommene Sklavinnen der Wollust, deshalb keine besondere Strafen, weil sie das öffentliche Angeben, dem sie sich unterwerfen mußten, für genugsame Züchtigung hielten, welche zureichend wär Personen, die nur noch einige Schamhaftigkeit besäßen, von einem Gewerbe zurück zu halten, welches gleich bey seinen Antritt alle Ehre kostete. Tacitus in seinen Annalen im 2ten B. Kap. 85 sagt: Vistiliam praetoria familia genitam licentiam stupri apud Aediles vulgasse, more inter veteres recepto, qui satis poenarum aduersus impudicas in ipsa professione flagitii credebant. Diese Weiber lebten in der größten Verachtung. Sie wurden zu keiner Ehe gelassen, und ihre Ehre war so weit verloren, daß sie nicht einmal durch ein züchtigeres Leben wieder dazu gelangen konnten. Das leztere ist hart. Erst spät erhielten sie durch Geseze ihren guten Namen wieder, wenn sie die vorige Lebensart verließen. Justinian oder vielmehr Justin l. 3. Cod. de nuptiis verordnete, daß den gemeinen oder offnenen Weibern, welche zum ehrbaren keuschen Leben zurück kehrten, kein Vorwurf weiter gemacht werde, nicht der geringste Schimpf ankleben, die Ehen offenstehen, und ihre in der Ehe erzeugten Kinder, für legitim und untadelhaft angesehen werden sollten. R.

gleicher Schande, als die Dirnen ausgesetzt. Man läßt seinen Zorn blos an dem schwächern Theile aus. Ist wohl ein Funke gesunder Einsicht darinnen, daß die Verführte mehr als der Verführer leiden muß. Gesetzt, daß eine Obrigkeit so scharfsichtig wäre, durch Zauberey ein Mittel zu ersinnen, wodurch die fleischlichen Begierden in ledigen Personen gänzlich ausgerottet, und mittelst einer Wippe oder Kloben heraus gewunden, vertilget, vernichtet werden könnten, nehmlich daß bey ihnen weder Jüngling noch Mädgen liebte, was würden sie dadurch gewinnen? Dieses, daß jährlich einige Tausend Einwohner in Zukunft weniger gebohren würden. So wenig Hofnung da ist, daß sich dergleichen Werkzeug oder Wippe jemals erfinden lassen werde, so sehr zweifle ich, daß ein solches der Wunsch eines Staatsklugen, der alles auf die Bevölkerung des Landes gründet, seyn dürfte? Ein Rechtslehrer giebt sich bey Erklärung der Anfangsgründe kaum die Mühe seinen Schülern zu erklären, daß ohne Willen und Vorsatz jemanden zu beleidigen, sich kein Verbrechen denken lasse, weil es sogar sehr begreiflich ist, und doch hat hin und wieder der Unverstand ein anderes eingeführt, und zu Verbrechen gemacht, was keine sind, im Gegentheile aber Laster zu Tugenden erhoben, so daß der schüchterne Philosoph freylich zum öftern verstummen muß, so bald ein Heer Menschen wüthend auf ihn losschreyet: **Der Gebrauch will es aber.** Der Gebrauch ein wüthender Despot!

spot! Darum soll der Fürst den Philosophen, damit er nicht überschrien werde, schützen, und nicht selbst auf ihn mit losschreyen. Wenn ein einfältiger Dominikaner zu Aachen, in den Fastenpredigten 1779 wider die Freymäuer donnert, wenn ein boshafter Pietist Findelhäuser, die doch Bischöffe und Diener Gottes gesegnet haben, für moralische Mördergruben, die zu weiter nichts, als zu Beförderung der Unzucht dieneten und der Hurerey den Weg bahneten, halten will, so muß eine obrgikeitliche Person sich nicht sogleich Gänsehaut über den Leib laufen lassen, und sich überhaupt für keinem Gespenste fürchten, sondern darauf losgehen, da er meist finden wird, daß es blosse Gespenster. War wohl eine Reformation, wenn die Kuhrfürsten zu Sachsen ihren damaligen Dominikanern blindlings geglaubet hätten?

§. 70.

Man unterscheide bey jeder nachtheiligen Handlung, Bosheit und Fahrlässigkeit.

Es ist eben so handgreiflich, daß man bey einem geschehenen Unglücke Bosheit und Fahrlässigkeit zu unterscheiden habe. Wenn jemand durch Unachtsamkeit und blosse Nächlässigkeit dem andern schadet, so zweifelt niemand in der Welt, daß er nicht dem Beleidigten den Schaden ersetzen müsse, so bald der Beschädigte darauf bürgerlich klaget, und gehöret alsdenn diese Sache ohnstreitig für den

Stadt-

Stadtrichter. Aber in wie weit nach völliger Genugthuung und hinlänglichen Ersatz des Schadens die Fahrlässigkeit ein Gegenstand und Geschäft für den Blutrichter sey, darüber wünschte ich, daß Beccaria nach seinem philosophischen Scharfsinne, sich heraus gelassen hätte. Insonderheit bedaure ich, daß er der Polizeistrafen gar keine Erwähnung gethan.

§. 71.

Ueber Polizeistrafen, und das Wesen der Polizei: sie geht hauptsächlich ins Große, nicht ins Kleine.

Der größte Theil unserer Polizeiordnungen ist aus Predigten entstanden *), und würde ein Philosoph den Dank der Menschheit verdienen, wenn er einen Fingerzeig thun wollte, wie eine neue von Vorurtheilen und politischen Aberglauben gereinigte Polizeiordnung zu fertigen sey **). Die

*) Möchten doch dagegen die Polizeiräthe, des geheimden Raths Franks System einer vollständigen Medicinischen Polizei, in Händen haben, welches ein vortrefliches Buch ist. H.

**) Wir sind noch nicht einmal recht einig über den Begrif und das Wesen der Polizei. Ich habe in meinem Versuch über die ökonomische Polizei ihn aus dem Sprachgebrauche, aus der Verfassung und aus der Natur der Sache herzuleiten mich bemühet; daß für die Polizei gehöre,

Die Einrichtung der Polizei zu Paris, zu Rom, London und Pekin, könnte zu einiger Vorschrift dienen.

höre die Sorge für Bequemlichkeit und Sicherheit, für die Bevölkerung, Sittlichkeit und den Nahrungsstand; und daß die Polizei da Ordnungswesen eines Staats sey in Rücksicht auf Bequemlichkeit und öffentliche Sicherheit in sofern sie durch gemeinnützige Anstalten erhalten und befördert wird, ferner in Absicht auf Volkreichheit, Sittlichkeit und den Nahrungsstand. Schwer ist auch der Unterschied zwischen der Justiz und der Polizei. Wir haben schon viele Schriften hierüber. Wir haben vornehmlich hierüber die Abhandlungen von Stryck, Schreiber, Rechenberg, von Herrn von Hohenthal, Struben und eine von dem Herrn Hofr. Hommel in seinen Rhapsodien Observ. DII. selbst. Ich ehre die Verdienste meiner Vorgänger, und will hier nur meine Gedanken über diesen Unterschied den ihrigen beyfügen. Die Polizei sorgt zuerst für das Ganze und dann für die Einzelnen; die Justiz zuförderst für die Einzelnen und ihre Rechte; und sodann für das Ganze. So verordnet die Polizei ursprünglich zum Besten des Ganzen, und straft hauptsächlich in dieser Rücksicht. Aber sie straft nicht als Rächerin eines beleidigten einzelnen Bürgers, das letztere ist Sache der Justiz. Die Anstalten der Polizei gehen hauptsächlich darauf, der Sache vorzubeugen, die Anstalten der Justiz zielen hauptsächlich auf die Beförderung der Genugthuung, für den Beleidigten. Die Polizei sorgt für die äussere Bequemlichkeit und Sicherheit des Staats durch gute Anstalten, und sucht dadurch die Stöhrung zu verhüten, sie straft den Stöhrer in so fern er nicht Beleidiger eines Einzeln oder mehrern wird. Die Justiz bestraft den

Stöhrer

dienen. Ich verlange keine Polizei, die in Mäuselöchern herum kriegt, die Kleiderordnungen mache, oder andere Pracht verbiethe, keine, die aus der Stadt oder Lande ein Gefängniß mache, keine, die bey einem sittsamen Ständgen den Fiedlern ihre Baßgeige zerschlug, keine, die, wenn jemand zur Unzeit gehustet, so gleich die Kerkerthüre eröfnet, sondern eine solche, die sich in etwas über das cornu copiae eines Rechts= Hochgelehrten = Spiesbürgers erstrecke und ins Große gehe, folglich mit gänzlicher Hintansetzung alles Zwangs in Kleinigkeiten

Stöhrer vornehmlich als Beleidiger des Einzeln oder mehrern, und ihre Anstalten sind blos Mittel zur Strafe und ihrer Wirksamkeit. Die Polizei sorgt für die Sittlichkeit überhaupt. Die Justiz blos für die äussere und strenge Gerechtigkeit, und Erfüllung der Zwangspflichten. Die Polizei sorgt unmittelbar für die Bevölkerung und den Nahrungsstand, die Justiz wenig oder nicht, als in so fern sie ein Mittel für die Absichten der Polizei wird. Ich habe alles dieses weitläuftiger ausgeführt in meinem Versuche über die ökonomische Polizei. Da Sorge für das Wohl des Ganzen die erste Absicht der Polizei ist, und sie nur durch dieses erst das Beste der Einzelnen besorgt; die Justiz hingegen zuerst für die Rechte der Einzelnen und für die Genugthuung des Beleidigten und den Ersatz sorgt, so erhellet hieraus, daß der allgemeine Nachtheil hier allein den Grad des Vergehens bestimme. Doch ich werde bald bey einer andern Gelegenheit, dieses deutlicher aus einander setzen. R.

K

keiten nur den Hauptzweck ergreife; London und Paris giebt mehr Erfahrung als ein ganzes Land, weil man hier den Zusammenhang der Dinge auf einmal übersiehet, und nothwendige Uebel duldet, damit nicht ärgere entstehen. Ein Candidat der Magisterwürde, ein Hochwohlweiser, oder ein hochgebiethender Gerichtshalter, dem die Sportelsucht zum Cato umpräget, oder ein süßer empfindsamer Anbether solcher Bücher, die in stylo ejulatiuo geschrieben oder anderer Mikromegas sieht freylich oft für abscheulich an, was ein Polizeimeister in Paris aus Klugheit übersiehet, oder gar wohl zu befördern suchet. Wer das Ganze überdenket, wird durch das Achselzucken der Handwerkspursche oder der frommen Weiber am Spieltische durch ein: **Ey denken sie doch!** durch ein: **Nein das ist nicht meine Philosophie!** durch ein: **Ach bewahr uns Gott!** und was etwa dergleichen mehr seyn mag, sich nicht abschrecken lassen, auch wider die gemeinen Meynungen, was nützliches einzuführen, oder Frazen abzuschaffen. Viele Polizeiordnungen reden von nichts als Strafen, damit die Obrigkeit ihr Ansehen zeigen, und der Schreiber was verdienen möge; aber die römische Polizei dachte nicht an sittliche Flederwische von keiner Erheblichkeit, sondern an Wasserleitungen, Bildsäulen und Pracht. Es fehlet so viel, daß ich das Geld, welches eine Obrigkeit zur Reinlichkeit der Strassen und Verschönerung der Spaziergänge, zur Schönheit der Gebäude, Besserung

und

und Schmuck der Wege, (nur aber nicht mit Galgen und Rade) zu Schauspielen und allen Arten erlaubter Ergötzlichkeiten, entübrigen kann, für verlohren halten sollte, daß ich vielmehr glaube, es sey solches gleichsam auf Wucher ausgeliehen, und vielmehr wünschen wollte, daß da Schauspielergesellschaften sich kaum mehr durch sich selbst erhalten können, Obrigkeiten die es vermöchten, denenselben aus öffentlicher Lade einen Zuschuß bewilligen möchten. Dieses brächte ihnen Ehre. Es giebt große verrostete Städte von frommen Biederleuten beherrschet, die aus Traurigkeit nicht einmal Musik leiden können, mich aber freuet es, wenn ich durch einen Ort fahre, wo der eine an seiner Hausthüre die Zitter, ein anderer die Harfe rühret. Abends klinget der Ton am schönsten und das Gemüthe ermuntert sich. Hier möchte ich wohnen, denkt ein Reisender, es ist eine anmuthige Stadt. Hingegen, wie sehr eilet er aus einem Orte, der so fromm und düster aussieht, als wenn er von Eulen bewohnet würde! Was wäre aus Schweden geworden, wenn die Reichsräthe ihren gottseligen Zwang weiter fortgetrieben hätten? Alles Volk jauchzete Gustaven, dem Philosophen entgegen. Der Zwang in unschuldigen Dingen, und die dahin abzielenden Geseze sind zum Verscheuchen, nicht zum Ankirren eingerichtet.

§. 72.

Die Polizei straft Fahrlässigkeit und Unanständigkeiten; Polizeivergehungen sind keine wahren Verbrechen, Polizeistrafen keine wahren Strafen.

Aber freylich muß die Polizei auch zuweilen strafen, aber welches wohl zu merken, **Unanständigkeiten** und Fahrlässigkeit, nicht Sünden. Denn, so bald die Polizei diese strafen will, so fällt sie der Kirchenordnung, und so bald sie Verbrechen strafen will, den Stadtrichter ins Handwerk. Es gehet jemand mit einem brennenden Licht in Stall; er hat etwas vor das Fenster gesetzet, dessen Herabfall den Fußgänger beschädigen könnte, er läßt Mitwochs und Sonnabends nicht vor seinem Hause kehren, soll er deswegen bestrafet werden? Freylich! Nur muß diese Untersuchung nicht vor dem Blutrichter, gleich einer Bosheit, sondern vor dem Polizeiamte angestellet werden, und niemals, (der daraus entstandene Schaden sey auch noch so groß) auf Inquisition, weniger auf eine Leibes oder Lebensstrafe, am allerwenigsten auf Beraubung der Ehre, erkannt werden. Denn es ist kein wahres Verbrechen, es ist Nachlässigkeit. Daß dergleichen Polizeistrafen keine wahren Strafen sind, haben die Römer, welche an gesezgebender Klugheit und der Kunst zu herrschen, es allen Völkern des Erdkreises, die je gewesen sind und noch seyn werden, zuvor gethan haben, vernünf-

tig eingesehen, wenn sie dergleichen Vergehen Quasi delicta benennet; woraus folget, es müßte die darauf stehende Ahndung auch nur gleichsam eine Strafe, so wie die Vergehung nur ein gedichtetes Verbrechen genannt werden. Aber das wahre peinliche Recht hat mit Erdichtungen nichts zu schaffen. Auch wenn die Proceßordnung das Aussenbleiben der Partheyen, oder sonst etwas mit fünf Thalern verpönet, können nur Unerfahrne dieses für ein Verbrechen halten, und ist hier keine wahre Strafe, sondern nur Etwas einer Strafe ähnliches vorhanden. Armuth der Sprache macht, daß man für die eigentlichen auf Bosheit und Beleidigungen gesetzten Strafen kein besonderes Wort hat, sondern ein jedes Uebel, das in Gesezen (es mögen Proceß- oder Polizei- oder auch Kirchenordnungen seyn) bestimmet ist, allgemein Strafe zu nennen pflegt; woraus Trugschlüsse erfolgen, die kaum der Scharfsinn des Weltweisen zu entwickeln im Stande ist.

§. 73.

Simonie und Wucher sind Polizeivergehen, gehören aber nicht für die Justiz.

Eben so halte ich auch Simonie für kein Verbrechen, weil dadurch niemand beleidiget, niemanden etwas von seiner Habe, Ehre oder Gesundheit entzogen wird, sondern wer für ein Amt Geld biethet, (es geschieht aber täglich) verstößt eini-

einigermaaßen wider die Ehrbarkeit, und gehört also auch dieses nur allenfalls zur Polizei. Ich glaube sogar, daß der Wucher nur ein Polizeiverbrechen, nicht aber ein wirkliches genannt zu werden verdiene. Denn wenn sich jemand gutwillig verkürzen lässet, so ist es keine Verkürzung. Er will; also geschieht ihm kein Unrecht. Einem Kaufmann ist es erlaubt, seine Waare so hoch als nur möglich an Mann zu bringen, und wer mir für meine Stube am meisten bezahlt, erhält sie; Geld ist gewissermaaßen ja ebenfalls Waare. Ein Wucherer scheint mir höchstens ein unbilliger Mann, und gewissermaaßen ist sein Handwerk verächtlich: aber ist er Verbrecher? Herr Möser in seinen patriotischen Phantasien hat erwiesen, daß der Verkauf der Frucht auf dem Halme, welcher für einen höchstwucherlichen Contract vormals gehalten wurde, eher zu begünstigen als einzuschränken sey. Obst auf den Bäumen an Obsthändler zu verkaufen, welches man aber in den Namen eines Obstpachters übersetzt hat, ist ja nichts anders, als ein Verkauf der Frucht auf dem Halme, und doch heutiges Tages sehr gewöhnlich.

§. 74.

Erinnerungen gegen das Macedonische und Vellejanische Gesez. Es ist mehr Polizei als Gerechtigkeit.

Im Vellejanischen und Macedonischen Rathschlusse, ist Polizei aber keine Gerechtigkeit. Ich liebe

liebe beyde Geseze nicht, weil sie unter dem Titel einer landesväterlichen Vorsorge öffentlich erlauben, daß man sein Wort nicht halten dürfe. Sind wohl dergleichen Verordnungen der Tugend und Redlichkeit angemessen? Selbst ein Gesez unterrichtet das gutsagende Weib, und den Geldborgenden Jüngling, wie sie ihre gutherzigen Gläubiger, die in der größten Noth sie heraus gerissen, auslachen können. Zielet ein solches wohl gute Treue in Herzen der Unterthanen zu befestigen? und wird wohl an jenem großen Tage der Macedonische Rathschluß, einem unter väterlicher Gewalt stehenden Schurken den Himmel eröfnen? Ich denke immer, daß er vor diesem Richterstuhle bezahlen müsse. Wort und Treue muß man halten.

§. 75.

Wucher gehört für die Polizei.

Eben so, wenn ein Gläubiger einige Groschen mehr, als er gesollt, an Zinsen genommen, ist dadurch der Schuldner frey, und darf nicht wiederbezahlen. Ein Gesez soll niemand verleiten ein Betrüger zu werden, und sein gegebenes Wort nicht zu halten, kein Gesez soll etwas verstatten, welches das natürliche Recht, für schändlich hält. Als die gottseligen Väter in den Kirchenversammlungen den heiligen Einfall hatten, daß nicht allein übermäßige, sondern gar alle Zinsen wider Got-

teswort wären, so kamen Kirchengeseze zu Stande, welche von einem ausgeliehenen Hauptstamme, auch die allermindesten und billigsten Zinsen zu nehmen für eine Todsünde erkläreten. Man braucht kein Weltweiser, kein Staatskundiger zu seyn, um zu begreifen, daß nicht, nach völlig aufgehobenen Zinsen, sogleich alle Räder des Commerzes stille stehen, und der Kreislauf des Geblütes, ich meyne des Geldes, stocken müsse, so daß der Staat in eine völlige Auszehrnng und Schwindsucht verfallen muß. Die reichen Mönche, welche nach Verkündigung dieses Kirchengesezes nicht wußten, wie sie ihr Geld unterbringen sollten, waren die ersten, welche eine weit häßlichere Sache, nehmlich die Census irredimibiles, dargegen einführeten, viel abscheulicher als der ärgste Wucher, weil man bey selbigen auch von Zinsen, Zinsen fordern konnte.

§. 76.

Spielverbote gehören für die Polizei.

Eben so ist das hohe Spielen, wenn es ohne Betrug geschiehet, keine Verletzung des gesellschaftlichen Vertrags, sondern dessen Verboth blos eine Polizeiveranstaltung, deren Grund oder Ungrund zu untersuchen viel zu weitläuftig wäre. Es gemahnt mir eben so, als wenn jemand das Goldmachen wollte unter die Verbrechen rechnen, weil mancher dadurch sein Hab und Guth verlohren.

Lasset es ihm verlieren. Er will es also. Eben so mit dem Spielen. Privilegirte Lotterien sind ja auch Glücksspiele und könnte mancher Bauer zehn Jahre lang in der Karte sein Glück versuchen, ehe er so viel verlöre, als er hier für ein einziges Loos bezahlet. Bey den letztern darf der Gerichtshalter nichts sagen, aber desto kräftiger donnert er bey den erstern. Gundling spricht: darf ich mein Geld zum Fenster heraus werfen, so darf ich es auch verspielen. Es bleibet im Lande und ist dem Ganzen einerley, ob der Sieger oder Besiegte das aufgesetzte Geld besitze. Mit Willen arm zu werden, muß man niemanden wehren. Es gehört zur Freyheit. In Spaa kann ein Fremder, wegen einer Spielschuld arretirt werden. Ich sehe nichts ungerechtes darinnen. Die Wegwerfung meines Geldes ist aber nicht mit unter die Verbrechen gezählet, da vielmehr mir der Staat das Eigenthum, das ist, die freye und ungestöhrte Verwaltung meiner Güther und meines Vermögens zusichert. Ungerecht ist also ein Spiel, so ohne Betrug rechtschaffen gespielet wird, keinesweges; aber weil dadurch wohlhabende Leute Bettler werden können, so verbiethet es die Polizei. Merket aber ein für allemal, Polizeisachen sind keine Justizsachen.

§. 77.

Die Polizei verfolge sonderlich den Aberglauben.

Warum hat aber die Polizei auf offenbar schädliche Dinge, wodurch Menschen weggeraft

werden, nicht mehrere Obsicht. Durch Aberglauben heilet man Kranke. Schwachheit und Misbrauch ist es, wenn der Leibarzt Senftel, alle Pillen und Morsellen mit dem Bilde des Erlösers oder der Jungfer Marie bekleistert, oder sie wenigstens mit dem heiligen Kreutze verzieret. Er that es und der Fürst starb. Bosheit war nicht dahinter, es war recht herzlich gute Meynung, die aber der Welt schwer fiel, und Kriege nach sich zog. Wenn Kranke zu dem großen Gaßner liefen, von welchem sie elend und ohne Geld zurücke kehreten, war es wohl was anderes als Aberglaube? Vertilget die Aerzte, welche den Kranken Buchstaben zu verschlucken geben. Sie sind schädlich, denn der Pöbel läuft ihnen zu, und Weiber verbreiten ihr Lob. Vernünftige Vorstellungen sind Pflaumenfedern, ein bloßes Nichts, so bald öftere Wiederholung, oder des Ansehns Vorurtheil sich des Pöbels einmal bemächtiget. Vernunft hat bey ihm die Wirkung, wie eine dünne biegsame Spiesgerthe, Vorurtheil wie ein Zaunpfal. Ein ehrlicher, frommer und guter Mann in dem kein Falsches war, ließ sich von dem Pfarrherrn über seine stark verschwollene Hand den Segen sprechen, und der Segen brachte ihm den kalten Brand.

§. 78.

§. 78.

Nöthige Eintheilung der Strafen in wahre, sogenannte Polizei, und geistliche Strafen.

Aus dem Zusammenhange dessen allen, so ich zeithero vorgetragen, erhellet, daß zwar nicht nach den gemeinen Lehrbüchern, wohl aber auf philosophische Weise, nehmlich der Natur gemäß, die Strafen in drey Ordnungen vertheilet werden können,

1) in wahre Strafen, welche auf wahre Verbrechen gesetzet: 2) in Polizeistrafen, so auf quasi delicta gesetzet, als da sind Wucher, hohe Spiele, Völlerey, fleischliche Verbrechen, Verschwendung des Vermögens und andere unanständige, nicht aber ungerechte Dinge, endlich 3) geistliche Strafen wegen der Sünde, welches wiederum keine eigentliche Strafen, sondern blos Censurae sind, und kann die höchste weiter nichts als der Bann oder Ausschliessung aus der Kirche seyn, jedoch ohne den allermindesten Verlust der Ehre, oder der Güther, als welches eine bürgerliche Strafe ist.

§. 79.

Von Kirchenstrafen.

Wer nun also kein Mitglied dieser geistlichen Gesellschaft, also nicht in der Kirche ist, (als etwa ein Schutzjude) den kann man auch natürlicher Weise mit Kirchenstrafen nicht belegen.

Das wäre lächerlich. Ueberhaupt da die Kirche nicht zum weltlichen Regimente gehört, sondern eine eigene Gesellschaft ausmacht, und nicht alle Einwohner der herrschenden Religion beygethan, so hätte ich diese dritte Ordnung der Strafen eigentlich gar nicht erwähnen sollen, oder ich müßte auch der Soldatenstrafen gedenken. Aber nein, nicht jeder Bürger ist Soldat. Eben darum hat Moses die drey ersten Gebothe, so das geistliche Recht enthalten und sich auf die Religion beziehen, auf eine besondere Tafel geschrieben, weil sie mit dem bürgerlichen Recht der andern Tafel nicht die mindeste Gemeinschaft haben. Doch die Wichtigkeit der Sache erfordert, daß ich mich noch etwas länger bey diesen Kirchenstrafen aufhalte.

§. 80.

Worauf gründet sich das Recht der Kirchenstrafen?

Da jede Gesellschaft, jede Zunft, jede Innung das Recht hat, diejenigen Mitglieder so Unordnungen stiften, dem gemeinschaftlichen Zwecke entgegen handeln, und ihre Pflichten nicht erfüllen, aus ihrer Vereinigung auszuschließen, warum sollte dieses Recht nicht auch die Kirche haben, da sie nichts anders als eine Gesellschaft ist? Also sind so wohl die geringen Kirchenstrafen, als auch die höchste, der Bann, überaus billig und gerecht, und ich bin überzeugt, daß, wo jüdische Synagogen

gen geduldet werden, obwohl selbige keine Gerichtsbarkeit haben, und sie demnach solche Verbrechen, welche lediglich im Mosaischen Geseze verbothen sind, als wenn einer seine Frau während ihrer Reinigung berühret, mit weltlichen Strafen nicht belegen können, sie gleichwohl höchst berechtiget, einen solchen Uebertreter des Mosaischen Rechtes, durch ihre Geistliche von der Gemeinschaft ihrer Kirchen auszuschließen, nur daß diese Verbannung aus der Synagoge nicht in einen Misbrauch und Eingrif in die dem Landesherrn allein vorbehaltenen Rechte ausarte.

§. 81.

Grenzen des Kirchenbannes.

Ob ich nun wohl den Kirchenbann sehr vertheidige, so muß doch, welches wohl zu merken, dessen Wirkung blos in Beraubung der geistlichen Gemeinschaft und anderer geistlichen Vorrechte bestehen. Aber, daß der Landesfürst dem Oberpriester nachhinket, und den Gebanneten seine Freyheit, seines guten Namens, des Eigenthums seiner Lehne und weltlichen Güther, oder wohl gar seines Lebens berauben will, ist der Vernunft entgegen und dem Fürsten nachtheilig. Er wird auf solche Art des Hohenpriesters Diener, und Generalgewaltiger. So bald der Priester spricht: Der Fabrikant Zinsenhuth, hat in dieser oder jener Lehre nicht die Begriffe, die ich habe, so soll nach from=

frommer Meynung und Begehren der Kirche, der Fürst sogleich antworten: O! so will ich diesen bösen Menschen nicht zum Zeugnisse lassen, er soll über seine Güther nicht schalten und walten dürfen; sein letzter Wille soll nichts gelten; er soll seiner Ehre verlustig seyn; ich will ihn zum Lande hinaus treiben. So soll denn der Fürst auf Befehl der Kirche und Facultäten, die in der Meynung stehen, Gott habe sie zu Wächtern bestellet, ob sie wohl die Bestallung nicht aufweisen können, Leute bestrafen, und aus dem Lande jagen, welche niemanden beleidiget, also nie ein Verbrechen ausgeübet haben! Er soll einen, so einen hochpolitischen Streich begehen, wie Frankreich mit der Hugonotten und Spanien mit der Juden und Mohrenaustreibung gespielet. Dieses ist ein gewaltiger Fehler, welchen Justinian, so wie einige seiner Vorgänger und Nachfolger begangen, daß sie den Kirchenversammlungen und Priestern erlaubet, Ehrlosigkeit und andere weltliche, blos der Majestät vorbehaltene Strafen, den Irgläubigen aufzubürden.

§. 82.

Beyspiele vom Gewissenszwang.

Es ist Zwang und Gewissenspeinigung, wenn Pabst Gregor der XIII. verordnete, daß jede Judenschule in Rom alle Sabbathe einen Abgeordneten zu einer gewissen christlichen Kirche absenden

den muß, wo ein Mönch eine Predigt wider den Unglauben der Juden hält. Seit so vielen Jahren haben die guten Israeliten solche Predigten gehöret, ohne daß ein einziger bekehret worden. Was hat also des Pabstes Unsinn bewirket? Dieses, daß die römischen Juden darüber lachen, die Philosophen aber dieses nicht allein als ein thöriges, sondern auch grausames Gesez angesehen haben. So ist es auch Zwang und Gewissenspeinigung, wenn der Fürst zu seinen Unterthanen spricht: ihr sollt gezüchtiget werden, wenn ihr nicht zur gesetzten Stunde bethet.

§. 83.

Es ist ein großer Fehler in der Regierung geistliche Vergehungen mit weltlichen Strafen zu belegen, und geistlichen Strafen nachtheilige Folgen in weltlichen zu erlauben.

Ein Prinz, der sich dergestalt vom Hohenpriester gänglen läßt, und sich so weit vergißt, daß er weltliche Strafen wegen geistlicher Vergehungen verordnet, ist wenig auf seiner Huth und vergiebt sich das Recht, das Gott ihm anvertrauet. Weit fürsichtiger schreibt Eck von Repkau im Sachsenspiegel: **Bann schadet der Seelen und nimmt doch niemanden Guth oder Leib, es folge denn des Königs Acht darauf. Der Pabst mag uns kein Recht setzen, wodurch**

er

er unser Landrecht oder Lehnrecht kränke. Er erwähnet der Acht. Nehmlich der Pabst bannet, der Kaiser ächtet. Es ist daher zwischen der weltlichen Acht des Kaisers, so wahre Verbrechen zum voraus gesetzet, und dem Kirchenbanne der Ehrlosigkeit halber und sonst, ein Unterschied wie Himmel und Erde. Wie? Soll derjenige ehrlos werden, den die Kirche wegen gewisser Gebräuche ausschließet? Unsinnig und abgeschmackt ist es, zu glauben, daß die Unterthanen und Vasallen desjenigen Fürsten, den der Pabst für einen Ketzer erkläret des Eydes der Treue quit und los wären; abgeschmackt zu glauben, daß des Ketzers Zeugniß in Gerichten nichts gelten solle; abgeschmackt ihn mit der mindesten bürgerlichen Strafe zu belegen oder auch nur zu bedrohen. Wollte man ihn aus dem Lande jagen, o! so finden sich Nachbarn, geizig auf die Vermehrung der Unterthanen (die wahre Größe eines Landes) welche den Verjagten mit Freuden aufnehmen. Wer reich werden will, muß auch einen Pfennig zu Rathe halten, weil deren zwölfe einen Groschen machen, und so hält ein weiser Fürst, der sein vielleicht ohnehin schon geschwächtes Land nicht noch mehr schwächen will, einen auswandernden Hausvater mit Familie für einen großen Verlust.

§. 84.

§. 84.

Was hier behauptet worden, ist den Schmalkaldischen Artikeln und der Augspurgischen Confession gemäs.

Wenn ich dieses alles nicht dächte, wie ich es denke, so wäre ich kein evangelischer Christ und nicht eingedenk des Schmalkaldischen Artikels: Die Prediger sollen geistliche Strafen nicht mengen in die weltliche Strafe; nicht eingedenk der Augspurgischen Confession, worinnen es heißt: die Gewalt der Kirche hindert die Polizei, und das weltliche Regiment nichts überall, welches schützet nicht die Seele, sondern Leib und Guth wider äusserliche Gewalt. Darum soll man die zwey Regiment nicht in einander mengen, und werfen. Die geistliche Gewalt, soll Geseze nicht zerrütten, noch der weltlichen Gewalt Geseze stellen. Kurz, es ist und bleibet ewig falsch, daß, weil wir Lutheraner bey den Katholiken, Ketzer und im Banne sind, wir deswegen keine ehrliche Leute seyn sollen. Aber dieses gilt auch umgekehrt bey uns Protestanten, daß wenn wir jemand von uns ausschließen und in Ansehung unserer Lehre für irrig halten, dieser deswegen in der politischen Sphäre der bürgerlichen Welt nicht ehrlos oder sonst auf einige auch nur die allergeringste Art, straffällig werden dürfe. Wenn der Grieche leugnet, daß der heilige Geist vom Vater und Sohn

zugleich ausgehe, und glaubet, daß er von dem Vater durch den Sohn ausgehe, soll deswegen sein Zeugniß im Gerichte nichts gelten? Kann er deswegen kein ehrlicher Mann seyn? Wer das und andere solche Dinge seinem Schulmeister nachbethet, ist um hundert Jahre zu spät gebohren und gehört:

In Carpzovs fromme Zeit, die Hexen noch verbrannte
Eh' sie Thomasius, der Atheist, verbannte.

§. 85.

Man darf nicht Irthum und Laster, Sünde und Verbrechen verwechseln. Theologische Sachen dürfen keinen Einfluß in die Verwaltung der Gerechtigkeit haben.

Was die Kirche als eine eigene Gesellschaft thut, muß keine Wirkung in die allgemeinen bürgerlichen Geseze haben, sonst verwechselt man Irthum mit Laster, und die Begriffe so wohl von Sünde als Verbrechen werden finster, verwirrt und unbestimmt. Es ist aber unter beyden ein gewaltiger Unterschied, der sich auch unter andern darinnen äussert, daß wahre Verbrechen bey Scythen und Garamanden, bey Römern und Griechen, bey Christen und Türken gleich durch bestrafet werden, dahingegen die Religionsverbrechen oder Sünden nach der Geographie sich ändern, und öfters in einem Lande etwas sogar gelobet

lobet wird, was man in einem andern mit Todespein beleget. Der vernünftige Regent weiß als Landesherr keine andere Ketzer, als Betrüger und Mörder. Er bestraft nicht Irthum, sondern Bosheit und Beleidigungen. Denn theologische Streitigkeiten haben mit Verwaltung der Gerechtigkeit so wenig Zusammenhang, als die Chronologie bey der Handthierung eines Kupferschmidts oder Seifensieders. Aber, sprichst du, wenn der weltliche Arm den geistlichen Arm nicht unterstützen, d. h. Ketzereien nicht bestrafen soll, so hat ja die Kirche keinen Zwang. Antwort: sie kann auch keinen haben und soll keinen haben, als nur den, welchen ihr die Collegialrechte verliehen, nehmlich die Beraubung der heiligen Sacramente und zuletzt den Bann. Alles was darüber, ist von Uebel. Die Geistlichen mögen immer den Ketzern die himmlischen Güther entziehen, sie mögen selbige aus der Kirche jagen, nur nicht von Aemtern, nicht von bürgerlichen Ehrenstellen, nicht aus dem Lande. Keine Verwerflichkeit ihrer Gezeugnisse, keine Testaments Unfähigkeit, kein Verlust der Lehngüther, keine Beraubung der väterlichen oder ehelichen Gewalt steht ihnen zu. Die französischen Bischöffe haben verursachet, daß man die Kinder der Protestanten von der Erbfolge ausgeschlossen, sie werden von ihrer Verblendung nie abweichen, aber des Königs Räthe werden endlich doch wohl begreifen, daß evangelische Heyrathen keine Hurerey. Sonderbar, daß der Juden Kinder ihre

Aeltern in Frankreich beerben, die protestantischen aber nicht. Daß man den Ungläubigen keinen Glauben halten dürfe, ist auch eine alte theologische, nicht aber juristische Lehre. Kurz, die Bibel und das Corpus Iuris müssen zwey besondere Bücher bleiben, sonst entsteht in der Welt ein solches Ding, wie ehedem die scholastische Philosophie, da man den Aristoteles mit theologischen Sätzen verbrämete, und wiederum den Stagiriten mit der Gottesgelahrheit vermählte. Der Priester sagt: Weil du am Sonntag die Messe versäumet hast, so lege ich dir auf, zehn Vater Unser zu bethen — Gut. Aber wenn der Gesezgeber ihn deswegen am Pranger stellt, — schlimm. Wer nicht getauft ist, soll vom Abendmale ausgeschlossen seyn, auch nicht Bischof werden können. Ich habe nichts darwider. Aber: wer nicht getauft ist, soll für infam gehalten werden. — Ich habe viel darwider.

§. 86.

Bey Grundsätzen über das allgemeine Criminalrecht müssen die Religionsverbrechen abgesondert werden, weil so viele particuläre Religionen sind.

Da Beccaria nicht den Willen gehabt, eine peinliche Rechtsgelahrheit für die Christen, keine für die Tartarn, keine für die Chineser zu schreiben, sondern so wie ich, der ich dessen Spuren

ren folge, freymüthige Gedanken von einem peinlichen Rechte nach der Vernuft zu entwerfen, so wäre der Tadel ungerecht, wenn jemand uns als ein Versehen anrechnen wollte, daß wir auf nur besagte Art die Religionsverbrechen gänzlich von unserer Lehre abgesondert. Diese ändern sich nach den Ländern und sind bey den Katholiken anders, als bey denen Protestanten, und wiederum sind Sünden, d. h. Religionsverbrechen bey den Protestanten anders, als bey denen Türken, und bey Türken anders, als bey denen Otathaiten. Wir handeln nehmlich beyde von allgemeinen, nicht von Localverbrechen. Wer deswegen uns Vorwürfe macht, durchsieht nicht den Zusammenhang und nicht auf die verschiedentlichen Beziehungen, sondern alles ist bey ihm Mengsel, und seine Wissenschaft ein Quodlibet. Seine Gottseligkeit mag vielleicht hoch gestiegen seyn, aber seine Einsicht und Kenntniß der Dinge ist in dem Wetterglase der gesezgebenden Klugheit bis auf den Eispunkt herunter gefallen. Sehet also die Nothwendigkeit gewisse Grenzsteine zu setzen, wie weit die bürgerliche, wie weit die peinliche, wie weit die geistliche Gerichtsbarkeit, wie weit Polizei sich erstrecke? So erfordert es die gute Ordnung; so will es die Regel, so verlangt es der Zusammenhang des Lehrgebäudes; so gebeut es die Natur und die Vernunft.

§. 87.

Mitleid ist keine Schwachheit, Schärfe keine Stärke des Geistes.

Doch genug hiervon, ich eile zum Schlusse und hoffe darneben, daß meine Bemühung, überall Gelindigkeit zu verbreiten, wenigstens kein böses Herz verrathen werde. Schwachheit mag es immer seyn. Wenigstens ist es der Spruch aller Tyrannen: Mitleiden sey Schwachheit. Aber Schärfe ist auch nicht allemal ein Kennzeichen der Stärke, sondern gar öfters einer boshaften Schadenfreude, der Rache und zuweilen des Aberglaubens. Man gedenket sich bey Gott einzuschmeicheln, wenn man Leute hängt. Ein Gesezgeber und Richter muß sich insonderheit hüten, daß nicht etwa seine Geseze und Urthel nach Rache schmecken. Diese ist unter allen Affecten der schändlichste und das sicherste Anzeichen einer kleinen Seele. Der Römer Geseze sind unter allen Völkern die glimpflichsten, weil die Römer, stark, tapfer und edel waren. Aber die morgenländischen Geseze sind die schärfsten, weil diese Nationen furchtsam, mithin rachgierig und grausam. Weiber sind der Rache ergebener als Mannspersonen, warum? weil sie schwächer und furchtsamer. Plutarch beschreibt uns den Sylla, so blutdürstig er auch war, als einem schwachen Herrn, dem das Geräusch eines

Blattes

Blattes zitternd machte. Cäsar war gnädig, weil er eine große Seele hatte, und tapfer war. In Rom waren die schärfsten Sittenrichter, so wie zu Jerusalem die Pharisäer, nicht allemal die Tugendhaftesten, vielmehr mußte ihre äusserliche Strenge gar öfters ihre geheimen Laster decken. Ein römischer Sittenrichter nahm dem andern das Amt, und verfolgte einer dem andern fast eben so, wie heute zu Tage die Theologen einander verfolgen. Der Name eines Sittenrichters war zuletzt schimpflich.

§. 88.

Ermahnung an die Gerichtshalter, gegen die Strafsucht.

Gerichtshalter, die ihr, wenn eure Küchen entblösset, herum schleichet um zu erforschen, ob nicht jemand über die Zeit gespielet? ob nicht junge Leute in Gesellschaft gesponnen? oder ob nicht am dritten Feyertage jemand sein Geschirr geflicket, seine Sense geschärfet? ob nicht jemand eine Ungebührniß seines guten Freundes verschwiegen und es zur Bestrafung nicht angezeiget habe, vergebet mir wertheste Herren die große Sünde, welche ich wider euch in dieser Schrift begangen. Wo nicht, so werde ich Beyspiele erzählen, wo Bauern

aus dergleichen, oder doch nicht viel schlimmern Ursachen, Gott zu Ehren, so tief in Unkosten und Strafen gerathen, daß sie nach Pensylvanien entweichen müssen, dessen Größe sattsam zeiget, daß Gelindigkeit der Geseze und Freyheit in gleichgültigen Dingen der kräftigste Magnet sey Völker anzuziehen. Der Anwachs der englischen Colonien in Amerika in weniger als hundert Jahren, ist eine Schöpfung aus nichts, wo blos die Freyheit Schöpferin gewesen. Deutsche bevölkerten die Colonien dergestalt, daß diese es mit der ganzen englischen Macht aufnahmen. Eine politische Erscheinung, die ihres gleichen nicht hat. Aber Zwang und Härte verjaget die Menschen.

„Wir hassen, sagt der Dichter, den Habicht, der stets in Kriegen lebt, wir hassen den Wolf, der unter das schüchterne Vieh ausgehet; langsam sey zum Strafen der Richter, schnell zur Belohnung, schmerzen müsse es ihm, so oft er genöthigt ist, streng zu seyn *)„ Haltet euch ja nicht etwa deswegen für Weise, weil ihr auf Universitäten eine Inquisition nach Carpzovischer

*) Odimus accipitrem, qui semper vivit in armis,
Et pavidum solitos in pecus ire lupos:
Sit piger ad poenas iudex, ad praemia velox,
Et doleat quoties cogitur esse ferox.

vischer Methode zu führen gelernet, sondern glaubet, daß einige eurer Lehrer wohl noch Ursache gehabt haben möchten, den Beccaria zu hören, diesen Weisen, diesen Sokrates unserer Zeit, dem die künftige Welt Bildsäulen setzen, und aus Dankbarkeit Altäre bauen wird.

§. 89.

Ein Criminalist muß Philosoph und Jurist zugleich seyn.

Beccaria beschäftigte sich mit dem Criminalrecht, als denkender Weltbürger, als theoretischer Weltweiser. Ich habe mich vornehmlich als solcher damit beschäftiget, der Unschuld und Bosheir der Menschen so wohl, als den Gerichtsgeist sattsam aus der Erfahrung kennen lernen, nachdem ich seit zwanzig und etlichen Jahren mein Leben ununterbrochen mitten in Acten verhauchet, und die Schicksale der Menschen als Urthelssprecher, häufig entschieden. Dieses benutzte ich bey meinen Anmerkungen, die ich vor einiger Zeit der Ausgabe des Beccaria beyfügte. Vielleicht also haben, durch Vermischung der Temperamente meine Anmerkungen dieses Buch einigermaßen vollkommner gemacht; da **Beccaria** blos Philosoph und wenig Jurist, ich aber bloßer Jurist und wenig

wenig Philosoph bin. Sein hohes Genie und meine lange Erfahrung werden sich begatten. Just was dem einen fehlet, das besitzt der andere.

Aus dem Mangel der Verbindung dieser zwey Eigenschaften, entstanden in dem meisten Criminalverfassungen so große Fehler. Selten kennt der Philosoph den Menschen in so weit hinlänglich, wie ihn der Jurist, der in Rechtsstühlen Jahre lang die geheimsten Triebfedern und Gänge des menschlichen Herzens hat aufspüren können, der in peinlichen Rechtssachen oft allen Witz aufbieten sahe, um Thaten zu bescheinigen, zu verringern und herabzusetzen, oder zu vergrößern; der das Aufkeimen der Leidenschaft, die Kindheit der Bosheit, ihr Wachsthum und ihr reiferes Alter oft zu beobachten Gelegenheit hat; der oft die geheimen und verschlungenen Gänge erblickt, welche sie wählt zu ihrem Entzwecke zu gelangen. Der Jurist in den Fakultäten und Schöppenstühlen oder in andern allgemeinen Rechtscollegien, kann am ersten die Folgen übersehen, die ein und der andere falsche und unrichtige Rechtsgrundsatz für den Staat hat; und daher um desto eher die Regeln der Klugheit in der Gesezgebung theils von den häufigen Fällen abziehen, oder die theoretischen Regeln, die er auf dem

Wege

Wege der Spekulation fand, mit den Thatsachen in Ansehung ihrer Brauchbarkeit und Anwendbarkeit vergleichen. Aber was ich hier von dem Juristen sage, gilt blos von dem philosophischen Rechtsgelehrten, nicht von denen, die blos einen Carpzov kennen, und deren Kenntnisse sich auf die Pandekten und den Proceß einschränken. In deren Hände übergebe ich die Criminaljurisprudenz; diese frage der Fürst um Rath, wenn er Geseze giebt, die Leben und Tod der Menschen entscheiden sollen.

Leipzig,

gedruckt bey Johann Gottlob Immanuel Breitkopf.

1784.

x 10/2001

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hommel, Carl Ferdinand,

Philosophische Gedanken über das Criminal-Recht aus den Hommelischen Handschriften

Breslau 1784

Crim. 135
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394728-6
VD18 11401974-001